STADT BAMBERG

Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg

Sitzungstermin: **Mittwoch, 28.11.2018, 16:00 Uhr**

Ort, Raum: **Spiegelsaal der Harmonie, E.T.A.-Hoffmann-Platz 1, 96047 Bamberg**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
2	10 Bürgermeisteramt Vollzug der Gemeindeordnung Verabschiedung von Herrn Stadtrat Stefan Hipelius	**VO/2018/1952-10**
3	10 Bürgermeisteramt Vereidigung und Amtseinführung eines neuen Stadtratsmitgliedes Herrn Andreas Dechant mit Wirkung vom 01.12.2018	**VO/2018/1953-10**
4	Stadtwerke Erweiterung des ÖPNV-Angebotes um elektrische Miniroller	**VO/2018/2033-SW**
5	23 Immobilienmanagement Sanierung der ehemaligen Klosteranlage St. Michael Sachstandsbericht	**VO/2018/1780-23**
6	44 Historisches Museum Bewerbung Landesausstellung 2022	**VO/2018/2024-44**
7	4 ZWB Gartenbauprämie für die Bewirtschaftung von historischen Anbauflächen innerhalb des Stadtdenkmals Bambergs - Sachstandsbericht	**VO/2018/2037-ZWB**
8	5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat Ernennung des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters für die Europawahl am 26. Mai 2019 in Bamberg	**VO/2018/2038-R5**

STADT BAMBERG

	5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	
9	Beirat für Seniorinnen und Senioren der Stadt Bamberg	**VO/2018/2039-R5**
	14 Rechnungsprüfungsamt	
10	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.11.2018)	**VO/2018/1923-14**
	14 Rechnungsprüfungsamt	
11	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Sondervermögens der St. Getreu-Stiftung Bamberg "Krankenhausbereich" (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.11.2018)	**VO/2018/1924-14**
	51 Stadtjugendamt	
12	Wechsel der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten im Jugendhilfeausschuss (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2018)	**VO/2018/1920-51**
	51 Stadtjugendamt	
13	Haus für Kinder Am Stadion- Neugestaltung der Außenspielfläche (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2018)	**VO/2018/1919-51**
	61 Stadtplanungsamt	
14	Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für das Gebiet an der Buchenstraße (ehemalige Offizierssiedlung) (Empfehlung des Konversionssenates vom 20.11.2018)	**VO/2018/2022-61**
	65 Entsorgungs- und Baubetrieb	
15	Gebührenkalkulation 2019-2022 Anpassung der Straßenreinigungs-, Abfallentsorgungs- und Entwässerungsgebühren (Empfehlung des Bau- und Werksenates vom 07.11.2018)	**VO/2018/1933-65**
16	Aktuelle Stunde	

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1952-10**
Federführend: 10 Bürgermeisteramt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	18.10.2018
	Referent:	Oberbürgermeister Starke

Vollzug der Gemeindeordnung
Verabschiedung von Herrn Stadtrat Stefan Hipelius

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 10.09.2018, welches die Fraktionen bereits zur Kenntnis erhalten haben, teilt Stadtratsmitglied Stefan Hipelius mit, dass er von seiner Verpflichtung als ehrenamtliches Stadtratsmitglied zum 30.11.2018 entbunden werden möchte.

Die Niederlegung des Amtes kann gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG auch ohne Angaben von Gründen erfolgen. Daher bedürfen die Angaben von Herrn Hipelius keiner weiterer Überprüfung. Herr Hipelius scheidet demzufolge zum 30.11.2018 aus dem Stadtrat von Bamberg aus.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt vom Antrag des Herrn Stefan Hipelius auf Entbindung als Stadtrat Kenntnis.

2. Es besteht Einverständnis, dass Herr Stefan Hipelius mit Ablauf des 30.11.2018 aus dem Stadtrat von Bamberg ausscheidet.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1953-10**
Federführend: 10 Bürgermeisteramt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	18.10.2018
	Referent:	Oberbürgermeister Starke

Vereidigung und Amtseinführung eines neuen Stadtratsmitgliedes Herrn Andreas Dechant mit Wirkung vom 01.12.2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Nach einem Beschluss des Stadtrates zum vorherigen Tagesordnungspunkt scheidet Herr Stefan Hipelius mit Ablauf des 30.11.2018 aus dem Stadtrat von Bamberg aus.

Bei der Stadtratswahl 2014 ist Herr Andreas Dechant als nächste Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag 01 = Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) gewählt worden.

Herr Oberbürgermeister hat mit Schreiben vom 18.10.2018, das die Fraktionen bereits zur Kenntnis erhalten haben, Herrn Andreas Dechant über die Listennachfolge verständigt. Herr Dechant hat mit Schreiben vom 23.10.2018 seine Bereitschaft erklärt, das Ehrenamt eines Stadtratsmitgliedes anzunehmen und den Eid gemäß Art. 31 Abs. 4 Bayersiche Gemeindeordnung abzulegen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Wahlergebnis der Stadtratswahl 2014 als Nachfolger für das mit Ablauf des 30.11.2018 ausscheidenden Stadtratsmitglieda Stefan Hipelius, Herr Andreas Dechant, wohnhaft in Bamberg, als neues Kollegialmitglied des Stadtrates nachrückt.

III. Vereidigung

Sehr geehrter Herr Dechant,
im Namen des Stadtrates und persönlich begrüße ich Sie und darf Sie nun bitten vorzutreten und mir die Eidesformel gem. Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachzusprechen.

Bitte heben Sie die rechte Hand

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Ich heiße Sie im Stadtratskollegium herzlich willkommen und darf Ihnen nunmehr

- den Dienstausweis als Stadtrat
- die Ortssatzung
- die Geschäftsordnung des Stadtrates und
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

aushändigen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/2082-10**
Federführend: 10 Bürgermeisteramt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	20.11.2018
	Referent:	Oberbürgermeister Starke

Besetzung der Senate und Ausschüsse CSU-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die CSU-Stadtratsfraktion teilt mit, dass sich folgende Änderungen bei der Besetzung der Senate und Ausschüsse ergeben:

Senate	**Mitglied**	**Vertreter**
Finanzsenat	Dr. Müller Dechant Dr. Lange	1. Dr. Heller 2. Eichfelder 3. Kalb
Familien- und Integrationssenat	Eichfelder Deuber Niedermaier	1. Holland 2. Neller 3. Dechant
Rechnungsprüfungsausschuss	Dr. Heller Neller	1. Dechant 2. Niedermaier
Zweckverband Berufsschulen	Kalb	Dechant
Zweckverband Sparkasse	Eichfelder Müller	Dechant Xie
Aufsichtsrat BCE GmbH und Gesellschaften	Dechant	
Aufsichtsrat der Bamberger Arena GmbH	Dechant Prof. Dr. Seitz	
Aufsichtsrat IGZ GmbH	Dechant	Niedermaier
Aufsichtsrat Sandkerwa Veranstaltungs GmbH	Dechant	
Lenkungsgruppe Masterplan Innenstadt	Huml	Dechant

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Besetzung der Senate und Ausschüsse gemäß des von der CSU-Stadtratsfraktion eingereichten Vorschlags.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Liste „Besetzung der Senate und Ausschüsse“

Verteiler:

Stand: 01.12.2018

Besetzung der Senate und Ausschüsse, Zweckverbände und sonstiger Gremien des Bamberger Stadtrates

A) SENATE

1. Senat für personelle Angelegenheiten „Personalsenat“

Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Neller Deuber Eichfelder E.	1. Dr. Heller 2. Huml 3. Niedermaier
SPD	Gottschall Starke Ch. Holland	1. Eichhorn 2. Süß 3. Ackermann
GAL	Friedrich Dischinger	1. Reuß 2. Grader 3. Sowa 4. Penzkofer
BA	Eichfelder H. Wußmann	1. Bosch 2. Weinsheimer
BBB	Neumann	Tscherner
Ausschussgemeinschaft BuB / BaLi / FDP	Pöhner	1. Reinfelder 2. Schwimmbeck

2. Senat für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Werksenat für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg „Bau- und Werksenat“

Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Dr. Heller Neller Eichfelder E.	1. Deuber 2. Niedermaier 3. Kalb
SPD	Kuntke Süß Martins Niedermaier	1. Stieringer 2. Starke Ch. 3. Holland
GAL	Sowa Dischinger	1. Friedrich 2. Grader 3. Leumer 4. Penzkofer
BA	Lauer Bosch	1. Weinsheimer 2. Dr. Redler
BBB	Tscherner	Triffo
Ausschussgemeinschaft BuB / BaLi / FDP	Reinfelder	1. Pöhner 2. Schwimmbeck

3. Senat für Finanzen, Wirtschaft, Stiftungen und städtische Beteiligungen „Finanzsenat“

Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Dr. Müller Dechant Dr. Lange	1. Dr. Heller 2. Eichfelder 3. Kalb
SPD	Kuntke Gottschall Metzner	1. Stieringer 2. Martins Niedermaier 3. Holland
GAL	Laaser Grader	1. Sowa 2. Friedrich 3. Leumer 4. Penzkofer
BA	Weinsheimer Dr. Redler	1. Eichfelder H. 2. Bosch
BBB	Tscherner	Kropf
Ausschussgemeinschaft BuB / BaLi / FDP	Reinfelder	1. Pöhner 2. Schwimmbeck

4. Senat für Aufgaben der Stadt Bamberg im Zusammen-hang mit der Konversion des US-Truppenstandortes in der Stadt Bamberg
„Konversionssenat“
Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

	Mitglieder	**Ersatzmitglieder**
CSU	Neller Niedermaier Dr. Müller	1. Dr. Lange 2. Eichfelder 3. Huml
SPD	Kuntke Süß Metzner	1. Stieringer 2. Martins Niedermaier 3. Eichhorn
GAL	Sowa Friedrich	1. Leumer 2. Grader 3. Dischinger 4. Penzkofer
BA	Lauer Weinsheimer	1. Bosch 2. Eichfelder H.
BBB	Tscherner	Triffo
Ausschussgemeinschaft BuB / BaLi / FDP	Schwimmbeck	1. Reinfelder 2. Pöhner

5. Senat für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr „Umweltsenat“

Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Huml Niedermaier Prof. Dr. Seitz	1. Xie 2. Kalb 3. Eichfelder E.
SPD	Martins Niedermaier Holland Eichhorn	1. Süß 2. Metzner 3. Ackermann
GAL	Leumer Friedrich	1. Grader 2. Reuß 3. Laaser 4. Sowa
BA	Bosch Eichfelder H.	1. Weinsheimer 2. Lauer
BBB	Kropf	Triffo
Ausschussgemeinschaft BuB / BaLi / FDP	Pöhner	1. Reinfelder 2. Schwimmbeck

6. Senat für Bildung, Kultur und Sport „Kultursenat“

Vorsitz: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Dr. Heller Xie Prof. Dr. Seitz	1. Deuber 2. Eichfelder E. 3. Niedermaier
SPD	Holland Ackermann Metzner	1. Stieringer 2. Eichhorn 3. Gottschall
GAL	Reuß Penzkofer	1. Sowa 2. Grader 3. Laaser 4. Leumer
BA	Wußmann Weinsheimer	1. Dr. Redler 2. Lauer
BBB	Neumann	Kropf
Ausschussgemeinschaft BuB / BaLi / FDP	Pöhner	1. Schwimmbeck 2. Reinfelder

7. Senat für Soziales, Familie, Senioren und Integration „Familien- und Integrationssenat“

Vorsitz: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Eichfelder E. Deuber Niedermaier	1. Dr. Heller 2. Neller 3. Dechant
SPD	Eichhorn Gottschall Metzner	1. Holland 2. Starke Ch. 3. Martins Niedermaier
GAL	Grader Laaser	1. Friedrich 2. Reuß 3. Leumer 4. Penzkofer
BA	Dr. Redler Eichfelder H.	1. Weinsheimer 2. Wußmann
BBB	Triffo	Kropf
Ausschussgemeinschaft BuB / BaLi / FDP	Schwimmbeck	1. Reinfelder 2. Pöhner

B) VORBERATENDE AUSSCHÜSSE

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitz: Dr. Heller
Stellvertreter: Kuntke

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Dr. Heller Neller	1. Dechant 2. Niedermaier
SPD	Kuntke Süß	1. Stieringer
GAL	Friedrich	1. Laaser 2. Grader
BA	Bosch	Lauer
BBB	Kropf	Triffo

C) AUSSCHÜSSE AUFGRUND BESONDERER GESETZE

1. Jugendhilfeausschuss

Vorsitz: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Kalb Xie	1. Niedermaier 2. Eichfelder E.
SPD	Eichhorn Metzner	1. Gottschall 2. Süß
GAL	Penzkofer	1. Laaser 2. Grader
BA	Dr. Redler	Weinsheimer
BBB	Neumann	Kropf
Ausschussgemeinschaft BuB / BaLi / FDP	Schwimmbeck	1. Pöhner 2. Reinfelder

2. Umlegungsausschuss
Vorsitz: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange
Stellvertreter: Dr. Heller

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Dr. Heller	Neller
SPD	Gottschall	1. Süß 2. Martins Niedermaier

D) ZWECKVERBÄNDE

1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg
Vorsitz: Oberbürgermeister Starke / Landrat Kalb

	Mitglieder	Vertreter
CSU	Dr. Heller	Kalb für Dr. Heller
SPD	Metzner	Ackermann für Metzner
GAL	Laaser	Sowa für Laaser
BA	Eichfelder H.	Wußmann für Eichfelder H.

2. Zweckverband Gymnasien
Vorsitz: Oberbürgermeister Starke / Landrat Kalb

	Mitglieder	Vertreter
CSU	Dr. Lange	Dr. Heller für Dr. Lange
FDP	Pöhner	Holland (SPD) für Pöhner
GAL	Grader	Sowa für Grader

3. **Zweckverband Berufsschulen**
   Vorsitz: Oberbürgermeister Starke / Landrat Kalb

	Mitglieder	**Vertreter**
CSU	Kalb	Dechant für Kalb
SPD	Metzner	Gottschall für Metzner
GAL	Friedrich	Grader für Friedrich

4. **Zweckverband Sparkasse**
   Vorsitz: Oberbürgermeister Starke / Landrat Kalb

	Mitglieder	**Vertreter**
CSU	Eichfelder Dr. Müller	Dechant für Eichfelder E. Xie für Dr. Müller
SPD	Stieringer	Metzner für Stieringer
GAL	Laaser	Friedrich für Laaser
BA	Weinsheimer	Dr. Redler für Weinsheimer
BBB	Neumann	Tscherner für Neumann

5. **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr-alarmierung Bamberg-Forchheim**

	Mitglied	**Vertreter**
CSU	Neller	Niedermaier

6. **Zweckverband VGN Verbandsversammlung**

Mitglieder	**Vertreter**
Oberbürgermeister Starke	1. Bürgermeister Dr. Lange 2. Bürgermeister Metzner
Dr. Fiedeldey	Scheuenstuhl

7. VGN Grundvertragsausschuss

Mitglied	Vertreter
Oberbürgermeister Starke	1. Dr. Fiedeldey 2. Scheuenstuhl

8. Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)

Mitglied	Vertreter
Oberbürgermeister Starke	1. Bürgermeister Dr. Lange 2. Dr. Fiedeldey

E) AUFSICHTSRÄTE, VERWALTUNGSRÄTE UND STIFTUNGSRÄTE DER BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DER STADT BAMBERG

1. Aufsichtsrat der Stadtbau GmbH und BGS-Bamberger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung mbH

Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

	Mitglieder
CSU	Eichfelder E. Huml Kalb
SPD	Gottschall Holland
GAL	Sowa Laaser
BA	Lauer Bosch
BBB	Tscherner

2. Aufsichtsrat der Bamberg Congress + Event GmbH und Bamberg Congress + Event Service GmbH und BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH

Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

	Mitglieder
CSU	Dechant
SPD	Süß
GAL	Penzkofer
BA	Weinsheimer
BBB	Neumann

3. Aufsichtsrat der Bamberg Arena GmbH

Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

	Mitglieder
CSU	Dechant Prof. Dr. Seitz
SPD	Süß
GAL	Sowa
BA	Lauer
BBB	Neumann

4. Aufsichtsrat der Stadtwerke Bamberg GmbH - Holding
Aufsichtsrat der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH
Aufsichtsrat der Stadtwerke Bamberg Stadtbus GmbH
Aufsichtsrat der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH
Aufsichtsrat der Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH
Aufsichtsrat der Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistungs GmbH
Aufsichtsrat der Fernwärme Bamberg GmbH
Aufsichtsrat der Stadtwerke Bamberg Energieerzeugungs GmbH
Aufsichtsrat der Stadtwerke Bamberg Betriebsservice GmbH
Aufsichtsrat der STNB Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH
(personengleich in allen GmbHs)
Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

a) Der Stadtrat endtsendet in die Aufsichtsräte:

CSU	Dr. Müller Neller
SPD	Kuntke Starke Ch.
GAL	Laaser
BA	Dr. Redler
BBB	Tscherner

b) Der Stadtrat beruft aus der Mitte der Arbeitnehmer, wie von Arbeitnehmerseite vorgeschlagen:

Herrn Hannes Porzelt	in die STWB
Herrn Karl-Heinz Beck	in die STEW
Herrn Matthias Burkard	In die STVP
Herrn Holger Wicht	in die STBus
Herrn Fabian Seelmann	in die STB
Herrn Thomas Scheller	in die STED
Frau Kerstin Pallmer	in die STNB

c) Der Stadtrat beruft in die STEW, wie von den Mitgesellschaftern vorgeschlagen:

Herrn Reimund Gotzel	als Vertreter für den Gesellschafter Bayernwerk AG
Herrn Bertram Felix	als Vertreter für den Gesellschafter Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg

5. Regionalwerke Bamberg GmbH
Regionalwerke Bamberg Beteiligungs GmbH (personenidentisch)
Vorsitz: Oberbürgermeister Starke / Landrat Kalb

CSU	Dr. Müller
SPD	Martins Niedermaier

6. Aufsichtrat der IGZ Bamberg GmbH
Vorsitz: Oberbürgermeister Starke / Landrat Kalb

	Mitglieder	**Vertreter**
CSU	Dechant	Niedermaier für Dechant
SPD	Eichhorn	Holland für Eichhorn
GAL	Friedrich	Sowa für Friedrich

7. Aufsichtsrat der Regionalmanagement Wirtschaftsregion Bamberg – Forchheim GmbH
Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

	Mitglieder	**Vertreter**
SPD	Stieringer	Dr. Heller (CSU) für Stieringer

8. Aufsichtsrat der Landesgartenschau Bamberg 2012 gmbH i. L.
Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

	Mitglieder	**Vertreter**
CSU	Niedermaier Xie	Eichfelder für Niedermaier Dr. Heller für Xie
SPD	Stieringer	Ackermann für Stieringer
GAL	Laaser	Friedrich für Laaser
BA	Lauer	Eichfelder H. für Lauer
BBB	Kropf	Triffo für Kropf

9. Aufsichtsrat der Bamberger Sandkerwa Veranstaltungs GmbH

	Mitglieder
CSU	Dechant
SPD	Süß

10. Stiftungsrat der Sozialstiftung Bamberg

Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

	Mitglieder	Vertreter
CSU	Dr. Heller	Neller für Dr. Heller
	Prof. Dr. Seitz	Dr. Müller für Prof. Dr. Seitz
	Ackermann	Gottschall für Ackermann
SPD	Stieringer	Starke Ch. für Stieringer
GAL	Grader	Reuß für Grader
BA	Lauer	Wußmann für Lauer
BBB	Tscherner	Neumann für Tscherner

11. Stiftungsvorstand der Stiftung Weltkulturerbe

Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

CSU	Dr. Müller
SPD	Ackermann
GAL	Sowa
BA	Wußmann
BBB	Triffo

F) SONSTIGE AUSSCHÜSSE, KURATORIEN, KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN

1. Ältestenrat

Vorsitz: Oberbürgermeister Starke
Zweiter Bürgermeister Dr. Lange
Dritter Bürgermeister Metzner

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Dr. Müller	1. Neller 2. Niedermaier
SPD	Stieringer	1. Eichhorn 2. Martins Niedermaier
GAL	Sowa	Grader
BA	Weinsheimer	Lauer
BBB	Tscherner	Neumann

2. Kuratorium Städtische Musikschule

	Mitglieder
CSU	Dr. Heller
SPD	Holland
GAL	Friedrich
BA	Weinsheimer
BBB	Tscherner

3. Kuratorium Theater

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Dr. Heller	Niedermaier
SPD	Metzner	Ackermann
GAL	Grader	Reuß
BA	Lauer	Weinsheimer
BBB	Triffo	Neumann

4. Kuratorium Volkshochschule

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Dr. Heller	Niedermaier
SPD	Ackermann	Holland
GAL	Friedrich	Reuß
BA	Wußmann	Eichfelder H.
BBB	Triffo	Kropf

5. Kuratorium Stadtbücherei

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Eichfelder E.	Xie
SPD	Süß	Ackermann
GAL	Leumer	Grader

6. Frauenkommission

Vorsitzende: Eichfelder E.
Stellvertreterin: Ackermann

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Eichfelder E. Niedermaier	Rudel
SPD	Ackermann Eichhorn	Gottschall
GAL	Penzkofer	Sowa Friedrich
BA	Dr. Redler	
BBB	Neumann	

7. Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken West

	Mitglieder	**Vertreter**
Oberbürgermeister	Starke	Dr. Lange
CSU	Dr. Heller	Dischinger (GAL)

8. Interkommunale Zusammenarbeit der Städte Bamberg und Hallstadt, des Marktes Hirschaid und der Gemeinde Bischberg im Schwerpunktbereich Einzelhandelsentwicklung

Oberbürgermeister Starke

CSU	Dr. Heller
SPD	Stieringer

9. Beirat für Seniorinnen und Senioren der Stadt Bamberg
Vorsitz: Oberbürgermeister Starke

	Mitglieder	**Ersatzmitglieder**
CSU	Eichfelder E.	Dr. Heller
SPD	Eichhorn	Gottschall
GAL	Penzkofer	Friedrich
BA	Weinsheimer	Wußmann
BBB	Kropf	Triffo

10. Kommunaler Beirat für Menschen mit Behinderung Behindertenbeirat
Vorsitzender: Herr Schindler

	Mitglieder	**Ersatzmitglieder**
CSU	Kalb	Eichfelder E.
SPD	Ackermann	Starke Ch.
GAL	Reuß	Laaser
BA	Wußmann	Lauer
BBB	Kropf	Neumann

11. Stadtgestaltungsbeirat

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Neller	Dr. Heller
SPD	Kuntke	Martins Niedermaier
GAL	Sowa	Friedrich
BA	Lauer	Bosch
BBB	Triffo	Kropf
Ausschussgemeinschaft BuB / BaLi / FDP	Reinfelder	Schwimmbeck

12. Gremium Seniorenpolitisches Gesamtkonzept

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Eichfelder E.	Xie
SPD	Eichhorn	Holland
GAL	Friedrich	Sowa
BA	Weinsheimer	Wußmann
BBB	Kropf	Triffo

13. Lenkungsgruppe Soziale Stadt – Starkenfeldstraße

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Niedermaier	Xie
SPD	Eichhorn	Holland
GAL	Grader	Sowa
BA	Weinsheimer	Lauer
BBB	Triffo	Tscherner

14. Lenkungsgruppe Soziale Stadt – Gereuth / Hochgericht

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Eichfelder E.	Xie
SPD	Gottschall	Eichhorn
GAL	Laaser	Friedrich
BA	Weinsheimer	Lauer
BBB	Triffo	Tscherner

15. Lenkungsgruppe Masterplan Innenstadt

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Huml	Dechant
SPD	Martins Niedermaier	Holland
GAL	Friedrich	Reuß
BA	Weinsheimer	Lauer
BBB	Neumann	Kropf

16. Koordinierungskreis Bahnausbau Bamberg

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Dr. Müller	Neller
SPD	Kuntke	Martins Niedermaier
GAL	Sowa	Leumer
BA	Weinsheimer	Lauer
BBB	Tscherner	Triffo

17. Interfraktionelle Arbeitsgruppe „Stadtentwicklungsplan Wohnen“

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Eichfelder E.	Huml
SPD	Kuntke	Süß
GAL	Sowa	Laaser
BA	Lauer	Weinsheimer
BBB	Kropf	Triffo

18. Partnerschaftskomitee für alle Partnerstädte der Stadt Bamberg

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Xie	Eichfelder E.
SPD	Starke Ch.	Süß
GAL	Grader	Leumer
BA	Lauer	Wußmann
BBB	Kropf	Triffo

19. Fahrradforum

	Mitglieder
CSU	Huml
SPD	Martins Niedermaier
GAL	Leumer
BA	Bosch
BBB	Kropf
Ausschussgemeinschaft BuB / BaLi / FDP	Pöhner

20. Ombudsteam

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
CSU	Niedermaier	Neller
SPD	Eichhorn	Süß
GAL	Friedrich	Reuß
BA	Dr. Redler	Weinsheimer
BBB	Tscherner	Neumann

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/2053-38**
Federführend: 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz Beteiligt: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement 2 Finanzreferat 3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung 10 Bürgermeisteramt 23 Immobilienmanagement 61 Stadtplanungsamt 65 Entsorgungs- und Baubetrieb Stadtwerke Sozialstiftung Stadtbau GmbH Bamberg Bamberg Congress + Event GmbH	Status: Aktenzeichen: Datum: Referent:	öffentlich 15.11.2018 Haupt Ralf

Bambergs Weg in die Elektromobilität
1. Sachstandsbericht zur Umsetzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

In der Sitzung des Stadtrates vom 16.05.2018 stellte die Stadt Bamberg ihren „Weg in die Elektromobilität“ (vgl. Anlage 1) vor, worauf die Verwaltung beauftragt wurde, im vierten Quartal 2018 über den Fortgang des E-Mobilitätskonzeptes zu berichten.

Nachstehend werden die jeweiligen Berichte der einzelnen Akteure dargestellt:

a) Fortschrittsbericht der Stadtwerke Bamberg, Verkehrs- und Park GmbH:

1. Ausbau Ladeinfrastruktur:

Der Ausbau von Ladeinfrastruktur erfolgte seit Herbst 2017 durch die STVP sowohl in den eigenen Parkierungsanlagen als auch im öffentlichen Raum im Stadtgebiet von Bamberg.
Mit Stand vom 01.10.2018 stehen in den Tiefgaragen und Parkhäusern der STVP insgesamt 12 Ladepunkte zur Verfügung. Mit Fertigstellung der Baumaßnahme Photovoltaik-Anlage auf der P+R Anlage Kronacher Straße stehen weitere 10 Ladepunkte zur Verfügung. Die Ladepunkte sind vollständig in das Backend-System der Firma The New Motion integriert.

Zusätzlich wurden die Bestandsladesäulen am Margaretendamm 28, am Parkplatz Bambados und der P+R Anlage Brennerstraße vollständig in das Backend-System integriert. Die drei Ladesäulen beinhalten insgesamt 6 Ladepunkte.
Damit stehen nach einem Jahr in den Parkierungsanlagen der STVP insgesamt 28 Ladepunkte für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Im Stadtgebiet konnten innerhalb der letzten 12 Monate insgesamt fünf Ladesäulen mit je zwei Ladepunkten montiert werden. Weiter drei Ladesäulen werden in der KW 42 mit je zwei Ladepunkten montiert. Somit stehen dann weitere 16 Ladepunkte im Stadtgebiet zur Verfügung.
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Stadtgebiet von Bamberg im Herbst 2018 insgesamt 45 Ladepunkte zur Verfügung stehen.

Standort	**Anzahl Ladepunkte**	**Bemerkung**
PP Bambados	2	Umrüstung auf NM-Backend ist erfolgt
P+R Brennerstraße	2	Umrüstung auf NM-Backend ist erfolgt
STWB Margaretendamm 28	2	Umrüstung auf NM-Backend ist erfolgt
Tiefgarage Konzert- und Kongresshalle	4	Neuinstallation
Tiefgarage Zentrum Nord	2	Neuinstallation
Parkhaus Zentrum Süd	4	Neuinstallation
Parkhaus Heinrichsdamm	2	Neuinstallation
Parkplatz Brose Arena	2	Neuinstallation
Siechenstraße	2	Neuinstallation
Gaustadter Hauptstraße	2	Neuinstallation
P+R Würzburger Straße	2	Neuinstallation
Markusplatz	2	Neuinstallation
TG Luitpoldeck	1	Neuinstallation
Dr.-v.-Schmitt-Straße	2	Neuinstallation
Heinrich-Weber-Platz	2	Neuinstallation
Maxplatz / Karstadt	2	Neuinstallation
P+R Kronacher Straße	10	Neuinstallation
Summe	**45**	

2. Fuhrpark:

Ein weiteres Ziel neben der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur ist die Umstellung der Fahrzeugflotte auf Elektrofahrzeuge. Zu den bereits vorhandenen Elektrofahrzeugen im Stadtwerke Bamberg-Konzern wurden im Jahr 2018 drei Elektrofahrzeuge für den Fahrzeugpool der Stadtwerke Bamberg und zwei Fahrzeuge für den städtischen Fahrzeugpool beschafft.
Bei weiteren Fahrzeugbeschaffungen wird geprüft, ob der Einsatz eines Elektrofahrzeuges möglich ist und so eine sukzessive Umstellung der städtischen Fahrzeugflotte umgesetzt wird.

Von den Stadtwerken werden im Zuge weitergehender Planungen auch E-Busse in Betracht gezogen.

3. Vertriebsaktivitäten:

Neben den eigenen Aktivitäten im Bereich Elektromobilität unterstützen die Stadtwerke Bamberg auch Privat- und Gewerbekunden bei deren Überlegungen zum Aufbau von Ladeinfrastruktur im öffentlichen sowie privaten und gewerblichen Bereich. Unter anderem wurden folgende Aktionen durchgeführt:

– Informationsveranstaltung für Gewerbekunden am 07.12.2017
– Teilnahme am europäischen Mobilitätstag am 22.09.2018
– Kundenforum Elektromobilität am 27.09.2018 in der Brose Arena

- Einladung an Geschäftskunden und Immobilienwirtschaft, sich über die Trends in der Elektromobilität zu informieren
- Hochkarätige Referenten aus ganz Deutschland (Deutsche Post, Stromnetz Hamburg, NewMotion)
- kleine Ausstellung von STWB-Ladelösungen sowie von lokalen Auto- und Fahrradhändlern
- Über 60 Gäste – hervorragende Plattform für Vertriebsaktivitäten und Stärkung der bestehenden Kundenbeziehungen.

– Mehrmalige Mailingaktion an ausgewählte Gewerbekunden und die Wohnungswirtschaft im Jahr 2018
– Beratungstermine bei verschiedenen Privat- und Gewerbekunden

b) Sozialstiftung Bamberg:

- Im Bestand ist ein E-Bike, das für Fahrten zwischen den Standorten der Sozialstiftung Bamberg genutzt wird
- Derzeit ist die Anschaffung von mehreren E-Bikes in Bearbeitung, um damit v.a. zwischen den Standorten Klinikum am Bruderwald und Klinikum am Michelsberg pendeln zu können. Dazu wird auch der erforderliche Buchungs-/Abstell- und Aufladeprozess erarbeitet. Hierzu finden Abstimmgespräche mit den Stadtwerken statt.
- Auf den öffentlichen Parkdecks am Klinikum am Bruderwald stellen wir 4 Steckdosen (230 Volt) für das Aufladen von Elektrofahrzeugen zur Verfügung.
- Bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen wird jeweils geprüft, ob es eine wirtschaftliche Elektro-Alternative zu konventionell betriebenen Fahrzeugen gibt.

c) Stadtbau GmbH und Tochtergesellschaft BGS:

<u>Aktueller Fuhrpark E-Mobilität:</u>
1 E-Bike seit 2013
1 E-Roller seit 2015
3 Renault Twizzy seit 2015
1 Renault Twizzy seit 2018

<u>Aktuelle Ladesäulen:</u>
2 Ladesäulen in der Wörthstraße (Generalstaatsanwaltschaft, Cybercrime)

<u>Weitere Ladeinfrastruktur:</u>
Bei aktuellen Bauprojekten (z.B. Gesundheitszentrum in der Wunderburg, Ulanenpark) wird zu jedem Tiefgaragenstellplatz eine Lademöglichkeit mitgeplant.
3 Ladesäulen für öffentliche Stellplätze auf dem Gelände (Ulanenpark) geplant.

d) Entsorgungs- und Baubetrieb

Der Entsorgungs- und Baubetrieb hat seinen Fahrzeugbestand auf den Einsatz von E-Fahrzeugen hin analysiert und plant – unter dem Vorbehalt der Förderung durch den Bund – in einem ersten Schritt die Anschaffung einer elektrobetriebenen Kleinkehrmaschine und eines elektrobetriebenen kleinen Müllsammelfahrzeugs.

e) Stadt Bamberg:

1. Infrastruktur

Zwischenzeitlich wurden neben dem Aufbau der Infrastruktur die Bestrebungen, den Fuhrpark der Stadtverwaltung sukzessive umzurüsten, in ersten Schritten umgesetzt. 2018 wurden insgesamt 11 neue Pedelecs**,** zusätzlich zum vorhandenen Bestand, angeschafft und auf die Fachämter verteilt, für die die entsprechenden Bedarfe und Anforderungen vorlagen.

2. Fuhrpark

Daneben verfügt die Stadt Bamberg aktuell über zwei Pkws mit E-Antrieb**.** Diese stehen seit kurzem der Verwaltung zur Verfügung, wobei ein E-Smart-Fahrzeug im Bürgermeisteramt und ein E-Smart ForFour beim Parküberwachungsdienst zum Einsatz kommt. Weiter ist geplant, einen BMW i3 für das Wirtschaftsreferat und ein viertüriges Kleinfahrzeug für das Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz anzuschaffen, da die entsprechenden Prüfungen zum Ergebnis führten, dass hier die erforderliche Beschaffung mit Elektroantrieb sinnvoll ist.

3. Amt 23

Durch das Amt 23 sind folgende Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Ladeinfrastruktur erfolgt:

- zwei Ladepunkte für Dienstfahrzeuge am Parkplatz Rathaus/Fleischstraße,
- vier Ladepunkte am Parkplatz Siechenscheune,
- für das das digitale Gründerzentrum (bislang nur Planungen),
- am neuen Bürgerrathaus und
- eine weitere Ladesäule für das Forstamt Weipelsdorf (in Planung).

Wie bereits oben bei den Stadtwerken (Fuhrpark) teilweise ausgeführt, wird derzeit eine generelle vertragliche Vereinbarung zwischen Stadtwerke und Stadtverwaltung ausgearbeitet. Diese soll neben den Modalitäten eines Leasingmodells auch die Errichtung der Ladeinfrastruktur für Dienstfahrzeuge regeln. Zentraler Grund für Leasing ist die rasante Entwicklung im technischen Bereich. Der Erwerb im Leasing macht es möglich, nach dem Ablauf des Vertrages (in der Regel nach 36 Monaten) das Fahrzeug zurückzugeben und gegen ein technisch aktuelles „auszutauschen“.

4. Amt 38

Ergänzend wurde durch die Verwaltung (Umweltamt) das Förderprogramm Lastenpedelecs 2018 erstmals gestartet.
Die Fördermittel von insgesamt 10.000 Euro waren binnen drei Wochen durch entsprechende Anträge verplant – eine entsprechende Anforderung von Haushaltsmitteln für das Jahr 2019 wurde durch das Amt 38 bereits wieder angemeldet. Durch den Einsatz von Lastenpedelecs erfolgt eine Reduzierung der verkehrlichen Belastung durch Abgase, für die Nutzer stellt sich das Problem des Parkplatzes nicht mehr und es handelt sich auch um eine Unterstützung der heimischen Wirtschaft.

5. Amt 61

Im Bereich der Stadtplanung ist Elektromobilität weiterhin ein Teilaspekt im Verkehrsentwicklungsplan Bamberg 2030. In der im vergangenen Jahr durch den Stadtrat beschlossenen Zielekonzeption ist die Minimierung negativer Umweltauswirkungen und verträglicher Abwicklung des motorisierten Verkehrs als Oberziel verankert. Hierbei spielen folgende Eckpunkte eine Rolle:

- Reduzierung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe
- Kurz- bis mittelfristig gibt es keine Überschreitung der EU-Vorgaben bzw. -grenzwerte zur Luftschadstoffbelastung (Stickoxide und Feinstaub) mehr. Der CO_2-Ausstoß im Verkehr hat sich bis 2030 um 60 % reduziert (im Vergleich zu heute).
- deutliche Reduzierung des Anteils von (ineffizienten) Verbrennungsmotoren im Fahrzeugbestand (MIV und ÖV) und insbesondere auf den Straßen im Weltkulturerbe
- Erprobung und Einführung alternativer Antriebe im ÖPNV (z. B. auf Buslinie im Berggebiet),Elektrifizierung der gesamten Busflotte der Stadtwerke
- Ausbau der Ladeinfrastruktur (Elektromobilität)
- Entwicklung von Lösungsansätzen zur verträglichen Abwicklung von Liefer- und Schwerverkehr

Das Stadtplanungsamt entwickelt derzeit entsprechende Maßnahmen und stimmt sie mit diversen Gruppen ab.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, im 4. Quartal 2019 erneut über den weiteren Fortschritt zu berichten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:
Sitzungsvortrag vom 16.05.2018

Verteiler:

1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement
2 Finanzreferat
3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung
10 Bürgermeisteramt
23 Immobilienmanagement
61 Stadtplanungsamt
65 Entsorgungs- und Baubetrieb
Stadtwerke
Sozialstiftung
Stadtbau GmbH Bamberg
Bamberg Congress + Event GmbH
Referat 5
Amt 38 Beschlüsse (2fach)

Anlage 1

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1599-38**
Federführend: 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz Beteiligt: 10 Bürgermeisteramt Stadtwerke 2 Finanzreferat 61 Stadtplanungsamt	Status: Aktenzeichen: Datum: Referent:	öffentlich 07.05.2018 Haupt Ralf

Bambergs Weg in die Elektromobilität Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.05.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

A) Umsetzung Elektromobilität in der Stadtgesellschaft

Elektromobilität ist mehr als nur das Ersetzen eines Verbrennungsmotors durch einen Batterieantrieb. Der Umstieg auf Elektromobilität eröffnet die Chance, nicht nur über neue Fahrzeugkonzepte nachzudenken, sondern auch über neue Mobilitätsformen. Diese Chance müssen wir nutzen. Erfolgreich lässt sich die Verkehrswende und die verbundene Energiewende erfolgreich gestalten, wenn Sie mit einer Veränderung des Mobilitätsverhaltens einhergeht. Daraus folgt, dass sich in vielen Bereichen die Notwendigkeit ergibt Fragen rund um Mobilität neu zu stellen und zu beantworten. Dazu gehört auch, neben der Schaffung notwendiger Infrastruktur im öffentlichen Raum, an Tankstellen, zu Hause oder am Arbeitsplatz, die Bereitstellung neuer Nutzungskonzepte Mobilität durch multimodale Verkehrskonzepte umzusetzen.

Die flexible Nutzung und intelligente Vernetzung von unterschiedlichen Verkehrsmitteln erlaubt uns bequem sicher und umweltfreundlich unser Ziel in der Stadt zu erreichen.
Das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs ist hier bereits engmaschig ausgelegt, die Entfernungen oft kurz genug, um sie zu Fuß, mit dem Fahrrad oder ÖPNV zurücklegen zu können. Die Verkehrsteilnehmer befinden sich also in der komfortablen Position, die vielfältigen Mobilitätsangebote individuell und situationsbezogen kombinieren zu können.

Teil dieser „Angebotspalette“ soll künftig auch im zunehmenden Maße die Elektromobilität werden.

Die Einführung der E-Mobilität wird dabei von übergeordneten Zielsetzungen zur Umsetzung des Klimaschutzes und der decarbonisierten Verkehrswende in der Bundesrepublik getragen:

1. Bis 2020 sollen 1 Million Fahrzeuge mit E-Antrieb auf bundesdeutschen Straßen unterwegs sein.
2. Kommunen und Landkreise sollen Vorreiter zur E-Mobilität sein
3. E-Mobilität hat nur dann einen nachhaltigen Charakter, wenn die Energiequelle regenerativ ist.

Die Motivation der Stadt Bamberg:
E-Mobilität ist für eine nachhaltige Stadtentwicklung ein elementarer Bestandteil. Sie bietet Entlastungspotenziale im Bereich der Verkehrs- und Emissionsbelastung durch

- Reduktion lokaler Emissionen wie z.B. Feinstaub, Lärm, Luftschadstoffe
- Reduktion der CO_2-Emission zur Einhaltung des Pariser Klimazieles und der Ziele aus der Klimaallianz Bamberg sowie dem Klimapakt der MetropolRegion durch Strom aus erneuerbaren Energien (der Verkehrssektor war 2015 für ca. 20% der Treibhausgasemissionen in Deutschland
- verantwortlich)
- Verbesserung von Stadtgesundheit, -raum und Lebensqualitäten und der damit verbundenen Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Stadt.

Ohne einen rasch steigenden Anteil an E-Mobilität und alternativen Mobilitäten lässt sich die Lösung der vorhandenen Probleme (hohes Verkehrsaufkommen, Stau, fehlende Parkplätze etc.) aber auch die Ziele für den Klimaschutz und der notwendigen Verkehrswende nicht erreichen.
Da zurzeit die Einführung von E-Mobilität nur langsam von statten geht - die Verbrennerabwrackprämie zeitigt erst eine zögerliche nachhaltige Wirkung -, die Diskussion um mögliche Dieselfahrverbote steigert nur den Anteil von Verbrennern mit Ottokraftstoffen, kommt den Kommunen eine besondere Rolle als Vorreiter und Träger der E-Mobilität zu.

Untersuchungen der Metropolregion Nürnberg kommen zu dem Ergebnis das die durchschnittliche tägliche Kilometerleistung von kommunalen Fahrzeugen bei ca. 40 -60 km liegt, ein Ergebnis das auch auf unseren städtischen Fuhrpark übertragbar ist.

Dieser Entfernungsradius kann auch mit der derzeit ohne weiteres auch mit der derzeit verfügbaren Speichertechnik erschlossen werden. Unter Berücksichtigung, dass die neue Generation an E-Fahrzeugen Reichweiten von 250 - 450 km aufweist, dürften alle Vorbehalte in Bezug auf mögliche Reichweiten beantwortet sein, so dass die vordergründig vorgetragenen Argumente gegen Elektromobilität nicht stichhaltig sind.
Es erscheint eher, dass das Verlassen von vertrauten Pfaden ein höheres Hindernis darstellt. Auch der Weg von der Pferdekutsche zum Automobil war mit vielen Vorbehalten versehen.

Ihre Vorbildfunktion will die Stadt dadurch gerecht werden, dass Ersatz- oder Neuanschaffungen von Fahrzeugen nur noch Elektromobil vorgenommen werden. Ausnahmen sollten zulässig sein, wenn Anforderungen an das Fahrzeug zurzeit noch nicht erfüllt werden können.

Allerdings kommt Elektromobilität gegenwärtig weder im ländlichen noch im urbanen Raum flächendeckend zum Einsatz. Deshalb ist es notwendig jetzt die Voraussetzungen für zukünftige Lösungen zu schaffen und verstärkt Vorbildfunktionen wahr zunehmen..

Durch Herrn Oberbürgermeister Andreas Starke wurden deshalb die Stadtwerke Bamberg 2017 mit der Projektleitung in Zusammenarbeit mit den Referaten zur der Erstellung eines E-Mobilitätskonzeptes für die Stadt Bamberg beauftragt.
Die Erarbeitung der Ziele und Handlungsfelder erfolgte in von den Stadtwerken moderierten Workshops.

Ziele des Konzeptes:

1. Stadt Bamberg schafft den Rahmen für die Mobilität der Zukunft
2. Intermodale Verkehre erfordern den Aufbau von E-Mobilität und Infrastruktur
3. Dieser Ausbau orientiert sich am wirtschaftlichen und technologischen Rahmen
4. Verkehrswende der Bürger und Bürgerinnen wird durch die Stadt ermöglicht und gefördert.
5. Mit gutem Beispiel gehen wir deshalb in unserem Handeln voran.

Zur Umsetzung der 5 Ziele wurden 7 Handlungsfelder identifiziert um E-Mobilität in Bamberg zu realisieren.

1. Schaffung von Ladeinfrastruktur
2. Digitale Vernetzung – Intermodale Mobilität
3. Umstellung der städtischen Fahrzeugflotte
4. Entwicklung von Geschäftsmodellen
5. Marketing und Koordination
6. Veränderung Modal Split (Reduzierung motorisierter Individualverkehre)
7. Ordnungsrechtlicher Rahmen (Satzungen prüfen/anpassen/weiterentwickeln)

Jedes dieser Handlungsfelder wurde mit einem verantwortlichen Koordinator besetzt. Aufgabe war die Moderation der Arbeitsgruppensitzungen und die Erstellung der Maßnahmensteckbriefe zu den Handlungsfeldern.

Die Besetzung der Arbeitsgruppen richtete sich an der thematischen Betroffenheit der einzelnen Ämter und Referate aus. Die Maßnahmensteckbriefe beinhalten eine Beschreibung der operativen Tätigkeit zur Zielerreichung der Handlungsfelder.
Um die Verstetigung des Prozesses „E-Mobilität" zu gewährleisten, wird dieser von einer Prozesssteuerung und einem Umsetzungscontrolling begleitet(siehe Anlage 1).

Hinsichtlich der Umsetzung der E-Mobilität in der Kernverwaltung sind dabei folgende Maßnahmen vorgesehen:

Zur sukzessiven Umstellung des Fuhrparks der Stadt Bamberg auf E-Mobilität erfolgt eine Analyse des Fahrzeugbestandes (Art des Fahrzeugs, Nutzungshäufigkeit, gefahrene Kilometer). Aufgrund dieser Analyse sollen Ersatzbeschaffungen künftig, wo sinnvoll, als E-Fahrzeug bzw. Pedelec erfolgen.

Bei der Beschaffung und dem Unterhalt der E-Fahrzeuge und Pedelecs sollen die Stadtwerke Bamberg (STVP) Dienstleister eingeschaltet werden, da dort entsprechend Kompetenzen und Erfahrungen bereits vorliegen.

Perspektivisch ist ein gemeinsames Fuhrparkmanagement innerhalb des Konzerns Stadt Bamberg angedacht, um entsprechende Synergiepotentiale bestmöglich heben zu können. Ob und inwieweit dies angesichts der unterschiedlichen Nutzungsanforderungen möglich und sinnvoll ist, wird aktuell geprüft.

Die Details über den bisher erreichen Status zur Umsetzung der Maßnahmen der E-Mobilität wird Herr Dr. Fiedeldey, Geschäftsführer der Stadtwerke Bamberg, im Rahmen einer Power-Point-Präsentation erläutern.

Über den weiteren Fortgang des E-Mobilitätskonzeptes wird im 4. Quartal erneut berichtet.

B) Anfrage GAL zum Ausbau der Elektromobilität –Mehr Ladestationen (Anlage 2)

Das Referat 6/61 nimmt wie folgt Stellung:
Zwischen Referat 6 und Amt 61 wurde abgestimmt, dass von Seiten des Stadtplanungsamtes keine grundsätzlichen Festlegungen im Bauleitverfahren gemacht werden sollen, da die Entwicklungen in diesem Bereich noch nicht absehbar sind. Die mögliche Berücksichtigung wird jedoch bei den vorbereitenden Planungen immer als mögliche Option eine Rolle spielen.
Mittel- und langfristig wird der Ausbau der E-Mobilität im Zusammenhang mit dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) erfolgen.

Die Stadtwerke Bamberg haben in der Arbeitsgruppe „Routine Verkehr" mit A61/Verkehrsplanung und Amt 31 ein Konzept zur Erstellung notwendiger Ladeinfrastruktur erstellt und bereits umgesetzt.

- Errichtung der Ladeinfrastruktur in den Parkierungsanlagen der STVP
- Errichtung von 20 Ladesäulenstandorten im Stadtgebiet,
- Ziel Herbst 2018 29 Ladepunkte im Stadtgebiet

Die bereits umgesetzten oder geplanten Ladesäulen werden in der Präsentation der Stadtwerke dargestellt.

WV 10.9.18

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.

2. Im 4. Quartal 2018 ist über den Fortgang des E-Mobilitätskonzeptes zu berichten.

3. Der Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 27.07.2017 ist hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlagen:
Anlage 1 - Organigramm über Umsetzungscontrolling und Projektsteuerung
Anlage 2 - Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 17. Juli 2017

Verteiler:
Amt 10
Amt 61
Stadtwerke
Referat 2
Referat 5

Umsetzungscontrolling und Projektsteuerung

STADT BAMBERG
AMT FÜR UMWELT, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

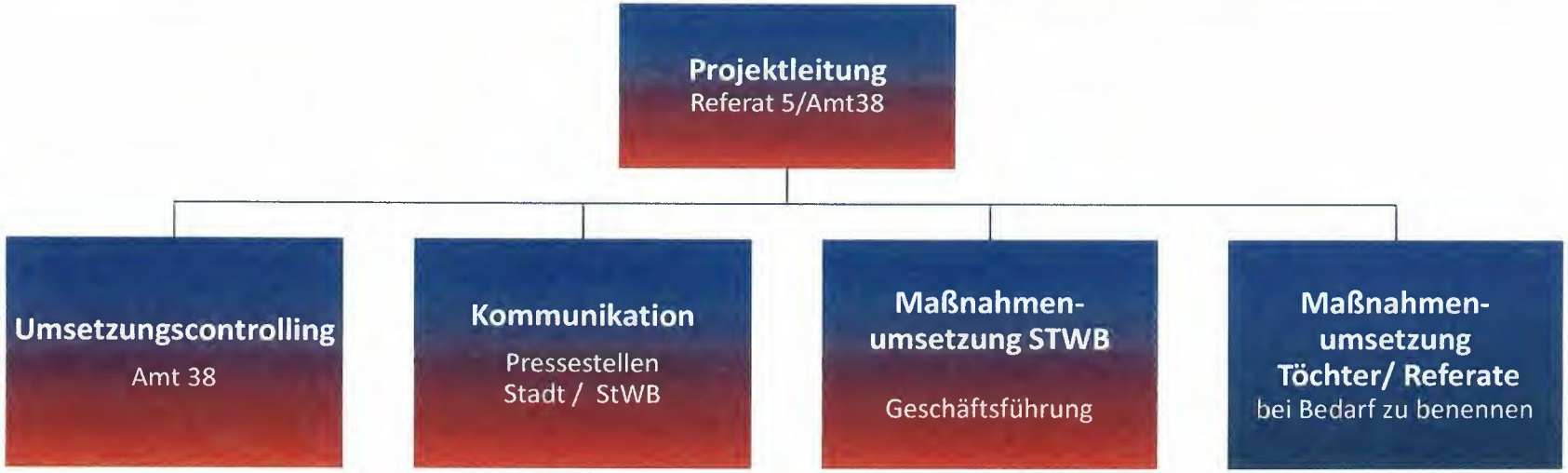

Aufgaben der Projektleitung: Umsetzung der Steckbriefe im Rahmen eines **Multiprojektmanagements,** Berücksichtigung von aktuellen Einflussfaktoren und fortlaufende **Anpassung der Planung** bei Bedarf in Abstimmung mit allen handelnden Akteuren
Struktur der Zusammenarbeit: Regelmäßiger JF der **ständigen Mitglieder** zur Abstimmung des Umsetzungsstandes und Steuerung der damit verbundenen Kommunikation. Hinzuziehen weiterer Umsetzungsverantwortlicher bei Bedarf durch die Projektleitung.

Anlage 2

TOP 5

GAL

Stadtratsfraktion

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
19. Juli 2017

Bamberg, den 17. Juli 2017

Antrag: Ausbau der Elektromobilität in Bamberg – Mehr Ladestationen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nachdem davon auszugehen ist, dass die Zulassungszahlen von Elektrofahrzeugen in den kommenden Jahren ansteigen werden, sollten im gleichen Maß auch die Lademöglichkeiten zunehmen. Auf Grund der im Vergleich zu den Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor wesentlich längeren Tank-/Ladedauer müsste auch eine größere Zahl an Lademöglichkeiten geschaffen werden, zumal in der Stadt nur wenige Fahrzeughalter eigene Lademöglichkeiten haben. Auch für die Stadtwerke sollte dieses Geschäftsfeld künftig eine wesentliche Rolle spielen.

Ich stelle deshalb namens meiner Fraktion folgenden **Antrag**:

1. In künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und den damit verbundenen städtebaulichen Verträgen wird in angemessenem Umfang die Einrichtung von Elektroladesäulen rechtlich festgelegt, dies sowohl für Wohngebäude, aber insbesondere auch für Einrichtungen mit öffentlichem Charakter wie etwa Supermärkte.
2. Die Stadt Bamberg prüft ab sofort bei allen zukünftigen Straßenbauarbeiten an Straßen mit öffentlichen Stellplätzen die Verlegung von Leerrohren für evtl. später einzurichtende Elektroladesäulen.
3. Die Stadtwerke Bamberg erarbeiten einen bedarfsorientierten Plan für den Ausbau eines Ladestationen-Netzes im Stadtgebiet Bamberg. Mittelfristig soll der Plan Grundlage für Punkt 2 sein. Aufgrund der vorliegenden Bedarfsanalyse wird zudem ein Ausbauszenario über das Jahr 2025 hinaus entwickelt.
4. Die Stadtwerke legen ein Ausbaukonzept vor, wonach innerhalb der nächsten Jahre alle von den Stadtwerken betriebenen Tiefgaragen und Parkhäuser mit Ladestationen ausgestattet werden.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Leumer

Tobias Rausch

GAL-Fraktionsbüro
Grüner Markt 7 – 96047 Bamberg
Telefon und Fax 0951/23 777
post@gal.bamberg.de

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Alternative Liste

GAL-Fraktion Kto. Nr. 578 205 486
B90/GRÜNE Kto. Nr. 578 012 304
Sparkasse Bamberg BLZ 770 500 00
www.gal.bamberg.de

STADT BAMBERG

Bambergs Weg in die Elektromobilität
Sachstandsbericht
Sitzungsvorlage: VO/2018/1599-38

Geprüft
Sitzungssekretariat

I. BESCHLUSS des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 16.05.2018

1. Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Im 4. Quartal 2018 ist über den Fortgang des E-Mobilitätskonzeptes zu berichten:
3. Der Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 27.07.2017 ist hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Ausfertigungen:

II. Herrn Oberbürgermeister: zur Kenntnis

III. Ausfertigungen:

Bamberg, den 16.05.2018

Vorsitzender

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/2033-SW
Federführend: Stadtwerke	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	31.10.2018
	Referent:	Dr. Fiedeldey Michael

Erweiterung des ÖPNV-Angebotes um elektrische Miniroller

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH ist der führende Mobilitätsanbieter in der Stadt Bamberg und verfügt über Analysen lokaler Verkehrsströme auch zum Einsatz ergänzender Mobilitätsleistungen zum bestehenden ÖPNV-Angebot. Im Rahmen von kontinuierlichen Sondierungen alternativer und ergänzender Mobilitätsangebote innerhalb der Stadt Bamberg fanden auch Gespräche mit der Firma Bird statt. Bird ist eine Sharing-Plattform für elektrobetriebene Miniroller. Das Unternehmen wurde 2017 in Kalifornien gegründet und ist heute in fast 100 Städten weltweit aktiv. Der Markteintritt für Deutschland wird gerade vorbereitet und eine der ersten Teststellungen für diese Mobilitätsform kann Bamberg sein. Bird verfolgt das Ziel, die persönliche Mobilität für „den letzten Kilometer“ durch Miniroller zu erweitern. In verschiedenen Sondierungsgesprächen bekundeten die Firma Bird und die Stadtwerke Bamberg das Interesse an einer gemeinsamen Zusammenarbeit. Ziel ist es, in der Stadt Bamberg als Ergänzung zum bestehenden ÖPNV-Angebot elektrische Miniroller zur Ausleihung anzubieten.

Das Projekt soll in 3 Phasen unterteilt werden:

Von November 2018 bis März 2019 erfolgt ein Feldtest, in dem die Miniroller durch ausgewählte Personen in der Stadt Bamberg mit ihren topologischen Besonderheiten getestet werden.

Von März bis Juli 2019 findet eine Pilotphase von 4 Monaten statt, bevor 2019 der Übergang in den Regelbetrieb erfolgen soll.

Ein Letter of Intent wurde zwischen der Firma Bird und der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH bereits geschlossen.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung im Rahmen einer Präsentation gegeben.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1780-23**
Federführend: 23 Immobilienmanagement	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	13.11.2018
	Referent:	Felix Bertram

Sanierung der ehemaligen Klosteranlage St. Michael Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Die Instandsetzung der ehemaligen Klosteranlage wird im Rahmen des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus – Zukunftsinvestitionsprogramm ZIP“ durchgeführt.

Die Verwaltung berichtet im Rahmen einer PowerPoint-Präsentation über den aktuellen Sachstand.

II. Beschlussvorschlag:

Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen:

Keine

Verteiler:

Amt 232 – zur Kenntnis

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/2042-23**
Federführend: 23 Immobilienmanagement	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	06.11.2018
	Referent:	Felix Bertram

Besetzung des Umlegungsausschusses der Stadt Bamberg Berufung der Sachverständigenmitglieder und deren Vertreter

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bamberg besteht aus Herrn Bürgermeister Dr. Christian Lange als Vorsitzendem, zwei von der Vollsitzung bestimmten Stadtratsmitgliedern (Frau StR‘in Karin Gottschall und Herrn StR Dr. Franz-Wilhelm Heller) und vier Sachverständigenmitgliedern.

Der Umlegungsausschuss ist kein gemeindliches Hilfsorgan des Stadtrates wie ein Senat, sondern ein Ausschuss eigener Art („sui generis“), der in seinen Entscheidungsbefugnissen vollkommen unabhängig vom Stadtrat arbeitet und keinen Weisungen unterliegt (siehe BGH vom 12.03.1987 – III ZR 29/86 – DVBl. 1987, S. 898). Der Umlegungsausschuss tagt bedarfsorientiert und führt seine Verfahren auf Grundlage entsprechender Bebauungspläne allein nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 45 ff. BauGB durch.

Abweichend von der Wahlperiode des Stadtrates beträgt die Amtszeit der Sachverständigenmitglieder gemäß § 3 der Bay. Umlegungsausschussverordnung (UmlegAusschV) drei Jahre. Deren Bestellungszeit lief heuer in den Sommerferien aus. Im Vorgriff auf anstehende neue Umlegungsverfahren (z. B. in Wildensorg) wird seitens der Verwaltung zum 01.01.2019 eine erneute Berufung der vom Stadtrat bereits bislang in den Umlegungsausschuss berufenen Sachverständigenmitglieder vorgeschlagen. Lediglich hinsichtlich der nachfolgenden Besetzungsvorschläge zu a) und des Stellvertreters zu b) wird eine Beschlussfassung empfohlen. Die Gründe hierfür sind, dass Herr Ltd. Vermessungsdirektor Uwe Wagner in die Landeshauptstadt München versetzt wurde, Herr Vermessungsdirektor Horst Eckl in Ruhestand gegangen ist und der bisherige Leiter des Stadtplanungsamtes, Herr Baudirektor Andreas Burr, zum 01.01.2019 den Dienstherrn wechselt.

a) Mitglied aus der höheren Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik

Als Mitglied aus der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation wird der neue Behördenleiter des „Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ (früher: Staatl. Vermessungsamt) Herr Vermessungsdirektor Stefan Pfister und als neues stellvertretendes Mitglied sein Stellvertreter im Amt, Herr Vermessungsdirektor Wolfgang Schlegel, zur Berufung vorgeschlagen.

b) Mitglied, das auf dem Gebiet des Baurechts erfahren ist

Als Bausachverständiger „der auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist“ wird erneut der Baureferent, Herr Berufsm. Stadtrat Thomas Beese, zur Berufung vorgeschlagen. Die Stelle des Stellvertreters bleibt bis zur Neubesetzung der Amtsleiterstelle im Stadtplanungsamt unbesetzt.

c) Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt

Als weiteres Sachverständigenmitglied ist gemäß § 2 Nr. 3 UmlegAusschV zu benennen, wer als Beamter oder Beamtin des höheren Dienstes gleichzeitig die „Befähigung zum Richteramt“ besitzt. So werden Herr Berufsm. Stadtrat Christian Hinterstein und als dessen Stellvertreter Herr Rechtsdirektor Bernd Bauer-Banzhaf zur erneuten Berufung vorgeschlagen.

d) Mitglied als Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken

Hinsichtlich des Sachverständigen in der Bewertung von Grundstücken wird Herr Dipl.-Ing. (FH) Michael Agatz, Reiherweg 6, 96135 Stegaurach und als dessen Stellvertreter Herr Dipl.-Ing. (FH) Siegfried Neukel, Leithe 5, 96120 Bischberg vorgeschlagen. Beide sind von der IHK Oberfranken in Bayreuth öffentlich bestellte und vereidigte Grundstückssachverständige mit langjähriger Berufserfahrung.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beruft mit Wirkung zum 01.01.2019 folgende Sachverständigenmitglieder und Stellvertreter in den Umlegungsausschuss der Stadt Bamberg:

   a) Als Mitglied aus der höheren Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik

   Herrn Vermessungsdirektor Stefan Pfister

   Stellvertreter:

   Herrn Vermessungsdirektor Wolfgang Schlegel

   b) Als Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt

   Herrn Berufsm. Stadtrat Christian Hinterstein

   Stellvertreter:

   Herrn Rechtsdirektor Bernd Bauer-Banzhaf

c) Als Bausachverständigen der auf dem Gebiet des Baurechts erfahren ist

Herrn Berufsm. Stadtrat Thomas Beese

Stellvertreter:

N.N.

d) Als Sachverständigen in der Bewertung von Grundstücken

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Michael Agatz, Architekt

Stellvertreter:

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Siegfried Neukel, Architekt

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

keine

Verteiler:

Amt 23 – zur weiteren Verwendung

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/2024-44**
Federführend: 44 Historisches Museum	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	25.10.2018
	Referent:	Dr. Lange Christian

Bewerbung Landesausstellung 2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	

I. Sitzungsvortrag:

Im Jahr 2022 richtet das Haus der Bayerischen Geschichte die Landesausstellung zum Thema "Typisch Franken" aus. Auf Grund der zentralen Lage der Stadt Bamberg, ihrer bestehenden Museumslandschaft, ihrer Erfahrung mit der Durchführung einer Landesausstellung (aus dem Jahr 2002) sowie der Personalkontinuität in der Museumsleitung in Person von Frau Direktorin Dr. Hanemann ist an die Stadt Bamberg die Anregung herangetragen worden, ob sich die Stadt Bamberg nicht um die Ausrichtung dieser Landesausstellung bewerben möchte.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2018 haben Oberbürgermeister Andreas Starke und Bürgermeister Dr. Christian Lange das Interesse der Stadt Bamberg an einer Bewerbung bekundet. Am 05. Oktober 2018 hat eine Begehung vor Ort mit Vertretern des Hauses der Bayerischen Geschichte, der Regierungspräsidentin und dem Bezirksheimatpfleger stattgefunden. Bei dieser Besichtigung wurde der Stadt Bamberg gegenüber bescheinigt, dass die Stadt grundsätzlich für die Durchführung der Landesausstellung in Frage komme.

Daher schlägt die Verwaltung nun vor, die Verwaltung durch Beschluss des Bamberger Stadtrates zu beauftragen, eine formelle Bewerbung um die Durchführung der Landesausstellung einzureichen. Sowohl die Erzdiözese Bamberg (mit Schreiben durch H.H. Domkapitular Dr. Norbert Jung vom 24. Oktober 2018) als auch die Staatsbibliothek Bamberg (mit Schreiben durch Frau Direktorin Dr. Bettina Wagner vom 25. Oktober 2018) haben ihre Bereitschaft zugesagt, mit der Stadt Bamberg selbst die Ausstellung am Domberg durchführen zu wollen.

Welche Kosten mit einer solchen Bewerbung verbunden sind, lässt sich derzeit noch nicht abschließend darstellen. Für die Landesausstellung im Jahr 2002 hat die Stadt Bamberg insgesamt 570.000,- Euro aufgebracht, denen 75.000,- Euro an Fördermitteln gegenüber standen. Eine Nachfrage bei der Stadt Coburg, welche die Landesausstellung "Ritter, Bauern, Lutheraner" im Jahr 2017 durchgeführt hat, ergab, dass die Ausstellung insgesamt 750.000,- Euro Gesamtausgaben verursachte. 450.000 Euro hat die Landesstiftung Coburg getragen, 300.000 Euro an Haushaltsmittel entfielen auf die Stadt Coburg.

Nach den bisher bekannten Vorgaben des Hauses der Bayerischen Geschichte ist davon auszugehen, dass die Stadt die leeren Räume bereitzustellen hat, Personalkosten für Aufsichten, den Sicherheitsdienst, die Reinigung, das Begleitprogramm sowie Werbemaßnahmen zu übernehmen hat (siehe Anlage 1). Ebenso wird ein Bustransfer vom Hauptbahnhof als auch den Park&Ride-Anlagen zum Dom-

berg eingefordert. Diese Kosten könnten sich nach einer ersten Schätzung des Fachamtes auf insgesamt bis zu 604.000,- Euro belaufen. Hierzu kämen eventuell Kosten für investive Maßnahmen in den Museumsgebäudlichkeiten in der Alten Hofhaltung sowie unter Umständen ein Mobilitätskonzept. Hierzu steht die Verwaltung bereits im Austausch mit der Schlösserverwaltung und dem Staatlichen Bauamt, da die Stadt die Museumsräume nur von der Schlösserverwaltung angemietet hat. Hinsichtlich des Mobilitätskonzeptes findet derzeit ein Austausch mit den Stadtwerken statt.

Sollte die Oberfrankenstiftung die Landesausstellung fördern, würde sich ein Betrag von ca. 120.000 Euro ergeben. Dazu kämen eventuell Anteile aus den Einnahmen aus dem Ticketverkauf (Anlage 1). Diese könnten sich beispielsweise auf rund 470.000,- Euro belaufen. Weitere Förderoptionen werden derzeit durch die Verwaltung eruiert.

Da eine entsprechende Bewerbung der Stadt Bamberg zeitnah eingehen müsste, um in das weitere Auswahlverfahren aufgenommen zu werden, schlägt die Verwaltung vor, die Verwaltung mit der Abgabe einer offiziellen Bewerbung zu beauftragen, die weiteren Kosten, Förder- und Einnahmemöglichkeiten zu ermitteln. Dann soll dem Stadtrat erneut berichtet werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich um die Ausrichtung der Landesausstellung des Hauses der Bayerischen Geschichte "Typisch Franken" im Jahr 2022 zu bewerben. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind noch gesondert zu beraten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist.
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Landesausstellung „Franken“ 2022 – Zusammenstellung der geschätzten Kosten

Verteiler:
Referat 2
Amt 20 - Haushalt
Referat 4
Amt 44

Anlage 1:

Landesausstellung 2022

Geschätzte Kosten

Ausgaben (geschätzt)		
Personal Kasse Aufsichten	230.000,00€	
Sicherheitsdienst	52.000,00€	
Reinigung	17.000,00€	
Fensterverdunklung, Ab- und Aufbau der Dauerausstellung im EG	30.000,00€	
Erhöhte Betriebskosten (Strom, Wasser, WC Pacht etc.)	20.000,00€	
Begleitprogramm	100.000,00€	
Werbung (nur regionale Werbung, Verkehrsleitsystem etc; überregionale wird durch das Haus der Bayerischen Geschichte organisiert)	50.000,00€	
Eigene Personalkosten (für Vorbereitung und Durchführung, temporär begrenzt)	75.000,00€	
Eigene Veranstaltungen (Eröffnung)	15.000,00€	
geschätzter Anteil der Stadt an Führungsvermittlung/Ticketverkauf via Callcenter	15.000,00€	
Ausgaben (geschätzt)	**604.000,00 €**	
Mögliche Einnahmen		
Eigenanteile aus Museums GmbH	50.000,00€	
geschätzter städtischer Anteil aus Einnahmen aus Ticketverkauf (durchschnittlich 3 € bei 100.000 Besucherinnen und Besuchern)	300.000,00€	
Einnahmen (geschätzt)	**350.000,00 €**	
geschätzte Ausgaben	**604.000,00 €**	
geschätzte Einnahmen	**350.000,00 €**	
geschätzer Eigenanteil Stadt Bamberg ohne Förderung der Oberfrankenstiftung	**254.000,00 €**	

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/2037-ZWB
Federführend: 4 ZWB	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	05.11.2018
	Referent:	Dr. Lange Christian

Gartenbauprämie für die Bewirtschaftung von historischen Anbauflächen innerhalb des Stadtdenkmals Bambergs Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	

I. Sitzungsvortrag:

1. Vorbemerkung

Die "Altstadt von Bamberg" ist seit 1993 in die Liste des UNESCO-Welterbes eingetragen. Relevant für die Erhaltung dieses Erbes sind unter anderem die historischen Gärtnerflächen. Sie bestimmen das Stadtbild, das kulturelle Leben und die Wirtschaft, sind deutschlandweit einzigartig und denkmalgeschützt. Da viele Felder in den letzten Jahrzehnten brach gefallen und nicht mehr als Anbauflächen zu erkennen sind, wurde von Seiten des Stadtrats und der Stadtverwaltung eine finanzielle Unterstützung für die Bewirtschaftung in Form der Gartenbauprämie eingeführt.

2. Ziel

Das Ziel der Gartenbauprämie besteht darin, einen Beitrag zur Erhaltung und Rekultivierung von historischen Anbauflächen innerhalb der Gärtnerstadt als Teil des UNESCO-Welterbes "Altstadt von Bamberg" und seiner Pufferzone leisten.

3. Sachstand

Die Gartenbauprämie trat mit Beschluss des Stadtrates vom 25. Oktober 2017 in Kraft. Die Prämie wurde über die regionalen Medien sowie die Webseiten der Stadt Bamberg, und hier im Besonderen des Zentrums Welterbe Bamberg, beworben. Sofern es sich um eine gemeinnützige Nutzung der Flächen handelt, wurden Eigentümer und Eigentümerinnen auch persönlich von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gartenbauprämie in Kenntnis gesetzt.

Nach Ablauf des ersten Jahres ist festzuhalten, dass bis zur Einreichungsfrist am 31. Juli 2018 keine Anträge auf Auszahlung der Gartenbauprämie gestellt wurden. Die Gartenbauprämie war aus der Sicht der Verwaltung bisher erfolglos.

Es wird daher angeregt, die Gartenbauprämie im Jahr 2019 erneut auszuschreiben und zu bewerben.
Dazu soll die Übertragung der nicht verausgabten Haushaltsmittel 2018 nach 2019 beantragt werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Übertragung der nicht abgerufenen Haushaltsmittel für die Gartenbauprämie in das Haushaltsjahr 2019 zu beantragen.

3. Der Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 16. Juli 2018 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

Referat 1
Referat 2 / 20
Referat 4
Amt 47
Amt 80

Ø für BGM Metzner, 10/SD, 10/Presse, 1/Frau Marek erst.
Ø für 1, 2, 3, 4, 5, 6 z. vorl. Kenntnisnahme erst.

TOP 10

GAL

Stadtratsfraktion

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OR
25. Okt. 2018

Bamberg, 23. Oktober 2018

Zum Antrag 2018-78 Evaluierung der Gartenbauprämie vom 16.5.18

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich habe Ihr Schreiben mit Datierung vom 9. Oktober 2018 erhalten, das bei mir mit der Stadtratspost am 18./19. Oktober eingegangen ist.
Darin führen Sie sämtlich bekannte Tatsachen auf, die ausnahmslos als Begründung für meinen oben genannten Antrag dienen können. Sie können daher nicht davon ausgehen, dass ich meinen Antrag als geschäftsordnungsmäßig erledigt ansehe.

Ich zitiere noch einmal mein Schreiben vom 16. Juli 2018:
„Mein Antrag hat eine Diskussion im Stadtrat zum Gegenstand, bei der gemeinsam eine Neuausrichtung der Gartenbauprämie zur Förderung des Urbanen Gartenbaus das Ziel ist. Sinn und Zweck des Antrags ist es also, die Gartenbauprämie so den Gegebenheiten anzupassen und deren Richtlinien zu ändern, dass sie im nächsten Haushaltsjahr Erfolg hat."

Seit Antragstellung sind nun mehrere Gelegenheiten verstrichen, meinen Antrag im Fachsenat zu behandeln (zuletzt der Kultursenat am 18. Oktober 2018, für dessen Tagesordnung nach unserer Erkundigung per Mail beim Sitzungsdienst der TOP sogar „fest vorgemerkt" war).

Als letzte Möglichkeit zur Diskussion über eine Neuausrichtung und Neuorganisation der Gartenbauprämie vor den Haushaltsberatungen (5.12.18) bleibt nur noch die Vollsitzung des Stadtrats am 28. November 2018.
Ich fordere Sie hiermit auf, meinen Antrag in dieser Vollsitzung auf die Tagesordnung zu setzen, und erwarte eine Antwort darauf bis zum 2. November 2018.
Sollten Sie dem nicht nachkommen, werde ich mich an die zuständige Aufsichtsbehörde, Regierung von Oberfranken, wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Leumer

GAL-Fraktionsbüro
Grüner Markt 7 – 96047 Bamberg
Telefon und Fax 0951/23 777
post@gal.bamberg.de

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Alternative Liste

GAL-Fraktion Kto. Nr. 578 205 486
B90/GRÜNE Kto. Nr. 578 012 304
Sparkasse Bamberg BLZ 770 500 00
www.gal.bamberg.de

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/2038-R5
Federführend: 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 30 Ordnungsamt	Datum:	05.11.2018
	Referent:	Haupt Ralf

Ernennung des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters für die Europawahl am 26. Mai 2019 in Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Regierungsschreiben vom 29. Oktober 2018 (E-Mail siehe Anlage) hat die Regierung von Oberfranken die Kreisverwaltungsbehörden in Oberfranken dazu aufgefordert, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 26.11.2018, die Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter für die Europawahl am 26.05.2019 vorzuschlagen.

Explizit wurden die Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert, als Stellvertreter des Stadtwahlleiters den für Wahlangelegenheiten zuständigen Referenten oder Sachbearbeiter zu benennen.

Nach Rücksprache mit Herrn Oberbürgermeister Andreas Starke und Herrn Sozial-, Ordnungs- und Umweltreferenten Ralf Haupt wird das Ordnungsamt / Wahlamt gegenüber der Regierung von Oberfranken Herrn Oberbürgermeister Andreas Starke als Stadtwahlleiter und Herrn Sozial-, Ordnungs- und Umweltreferenten Ralf Haupt als seinen Stellvertreter vorschlagen.

Wie gewünscht, wird das Ordnungsamt überdies die Kontaktdaten eines Wahlsachbearbeiters/einer Wahlsachbearbeiterin übermitteln.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sitzungsvortrag hat zur Kenntnis gedient.

2. Herr Oberbürgermeister Andreas Starke wird zum Stadtwahlleiter für die Europawahl 2019 in der Stadt Bamberg vorgeschlagen.

3. Herr berufsmäßiger Stadtrat Ralf Haupt wird für die Europawahl 2019 als sein Stellvertreter vorgeschlagen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

E-Mail vom 29.10.2018

Verteiler:

Referat 1
Amt 30
Referat 5

Haderlein, Monika

Von:	Wahlen (Reg Oberfranken) <wahlen@reg-ofr.bayern.de>
Gesendet:	Montag, 29. Oktober 2018 11:43
An:	Ambros; Buckler; Dier; Engel; Postfach Ordnungsamt; Fick , Harald (lra-bt); Geyer; Hartenstein; Haupt, Ralf; Herold; Jahn; Ketterer; kommunal@lra-ba.bayern.de; Konrad; LRA Hof Wahlen; Parker; Ramming-Scholz; Rettig; Ruckriegel , Klaus (lra-bt); Sack ; Schaller; Schrickel; Steindl; Tyll; Wahlen Stadt Coburg; Postfach, Wahlen; Weiß
Cc:	Wich, Thomas (Reg Oberfranken)
Betreff:	Europawahl am 26. Mai 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter; TERMINSACHE !
Anlagen:	Rd-Schr_1_Ern Wahlleiter_(R).docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreis- bzw. Stadtwahlleiter und ihre Stellvertreter sind nach § 3 EuWO vor jeder Europawahl zu ernennen. Die Ernennung hat spätestens alsbald nach der formellen Bestimmung des Wahltages (vgl. BGBl I S. 1646) durch die Regierungen (§ 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984, GVBl S.15, BayRS 111-4-I) zu erfolgen.

Wir bitten deshalb, uns die **Vorschläge** mit den für die Bekanntmachung notwendigen Angaben (Amtsbezeichnung, Name, Vorname, dienstliche Anschrift - mit Straße, Nummer, PLZ, Ort -, Telefon, Telefax, E-Mail) **zuverlässig und möglichst kurzfristig,**
spätesten jedoch bis zum 26. November 2018, ggfs. per E-Mail (wahlen@reg-ofr.bayern.de) , mitzuteilen.

Der Stellvertreter des Kreis- bzw. Stadtwahlleiter sollte der für Wahlangelegenheiten zuständige Referent oder Wahlsachbearbeiter sein.

Um in dringenden Wahlangelegenheiten einen zuständigen Ansprechpartner erreichen zu können, wird ausserdem um Mitteilung des **Wahlsachbearbeiters** (Amtsbezeichnung, Name, Vorname, dienstlich Anschrift - mit Straße, Nummer, PLZ, Ort -, Telefon, Telefax, E-Mail) gebeten, sofern diese von den obigen Angaben abweichen.

Das beigefügte Schreiben erhalten Sie auf ausdrücklichen Wunsch des BayerStMI, wobei die Landratsämter ihrerseits um Unterrichtung der Gemeinden/VGs gebeten wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Braun

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 10
Ludwigstr. 20
95444 Bayreuth
Tel. : 0921/604-1332
Fax. : 0921/604-4332
werner.braun@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/2039-R5**
Federführend: 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 5 - Bereichsleitung Familie, Jugend und Senioren 52 Amt für Inklusion	Datum: Referent:	14.11.2018 Haupt Ralf

Beirat für Seniorinnen und Senioren der Stadt Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Nach der Satzung der Stadt Bamberg über den Beirat für Senioren und Seniorinnen werden die Mitglieder des Beirates nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) b) c) d) und § 3 Abs. 4 jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates (§ 6 Abs. 1 und 2) berufen. Beim VDK Kreisverband Bamberg erfolgte aufgrund von Neuwahlen des Kreisvorstandes des VdK Kreisverbandes Bamberg folgende Änderung:

Bisheriges Mitglied :

Herr Hans Georg Ziegler

Künftiges Mitglied:

Herrn Friedrich Schmauser

II. Beschlussvorschlag:

Herr Friedrich Schmauser wird als Vertreter des VDK (Kreisverband Bamberg) gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über den Beirat der Stadt Bamberg für Senioren und Seniorinnen in dieses Gremium berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

Referat 5
Bereichsleitung Familie, Jugend und Senioren
Amt 52

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1920-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	09.10.2018
	Referent:	

Wechsel der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten im Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.11.2018	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte Frau Birgit Schröbel wechselte von der Gleichstellungsstelle zum 30.06.2018 in eine andere Dienststelle innerhalb der Stadt Bamberg. Dadurch steht sie als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg nicht mehr zur Verfügung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss ist in Art. 10, Abs. 2 AGSG geregelt. Unter anderem ist dies möglich, wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Es wird vorgeschlagen, dem Wechsel zuzustimmen.

Mit Verfügung des Personal- und Organisationsamtes wurde zum 01.07.2018 Frau Nina Eichelsdörfer diese Planstelle übertragen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet das Ausscheiden von Frau Schröbel und spricht ihr Dank für ihre Tätigkeit aus.

2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Frau Nina Eichelsdörfer als stellvertretendes beratendes Mitglied und zur Nachfolgerin von Frau Schröbel zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1919-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	09.10.2018
	Referent:	Haupt Ralf

Haus für Kinder Am Stadion- Neugestaltung der Außenspielfläche

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.11.2018	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 28.03.2018 beantragt die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bamberg e.V. die Bezuschussung der Neugestaltung der Außenspielfläche ihres Kinderhauses Am Stadion, Pödeldorfer Str. 178, durch die Stadt Bamberg.

Das Kinderhaus wurde im Zuge der KiTa-Offensive im letzten Jahr durch die Aufstellung von Raummodulen um 25 Kindergartenplätze erweitert. Nach Abschluss der Baumaßnahme gilt es nun, die Neugestaltung der Außenspielfläche für das Kinderhaus mit nunmehr 75 Kindergarten- und 24 Schulkindern durchzuführen (siehe Bilder). In Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Arbeiterwohlfahrt und Architekten wurde eine Planung unter Einbezug der vorhandenen Kletterlandschaft für die Schulkinder entworfen. Hierbei wird z.B. auch der vorhandene geteerte Weg als Bobbycarstrecke mit einbezogen. Im Rahmen der Förderung der zusätzlichen Plätze war die dringend erforderliche Um- bzw. Neugestaltung der Außenspielfläche nicht beinhaltet. Die direkt zum Umgriff des Raummodules gehörenden Anlagen (z.B. Terrasse) wurden bereits im Vorfeld aus der Kostenzusammenstellung herausgerechnet und werden nicht mit bezuschusst.

Nach der Zusammenstellung der Kosten ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 44.053,27 €. Durch die notwendig gewordene neue Regelung bei der Bewilligung von freiwilligen Investitionszuschüssen wird die Bewilligung der Maßnahme zwar dem Grunde nach ausgesprochen, soweit die Maßnahmekosten über 30.000,00 € liegen nach einem entsprechenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrates. Allerdings erfolgt die Auszahlung des Zuschusses in mehreren Tranchen, verteilt auf das laufende und/oder künftige Haushaltsjahre. Die Zahlungen in den künftigen Haushaltsjahren stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die jährlich durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen werden.

Aus diesem Grund bittet die Verwaltung um nachfolgenden Beschluss.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

   2.1 Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bamberg e.V. wird zu der Neugestaltung der Außenspielfläche in seinem Haus für Kinder Am Stadion, ein freiwilliger Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, **maximal** bis zu einem Betrag von 22.027,00 € zu gewährt.

   2.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **15.000,00 €,** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
X	**4.**	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Sachkosten: **7.027,00 €:**

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise besteht Einverständnis.

Anlage/n:
1 Anlage Bilder
1 Kostenzusammenstellung mit Angeboten
1 Freiflächenplan

Verteiler:

Amt 20/200 zur Kenntnis

Kostenaufstellung Außenanlagen HfK Am Stadion

Gewerk/Leistung	Firma	Kostenschätzung	Umsetzung
Außenspielgeräte	Freiberger	20.515,60 €	2018
Wasserspielplatz/Sandkasten	Eller Hausmeister & Gartenservice	10.257,20 €	2018
Spielhäuser	Schreinerei Krapp	8.986,95 €	2018
Erneuerung Geländer Terrasse	Stäudler GmbH	4.293,52 €	2018
Summe		44.053,27 €	

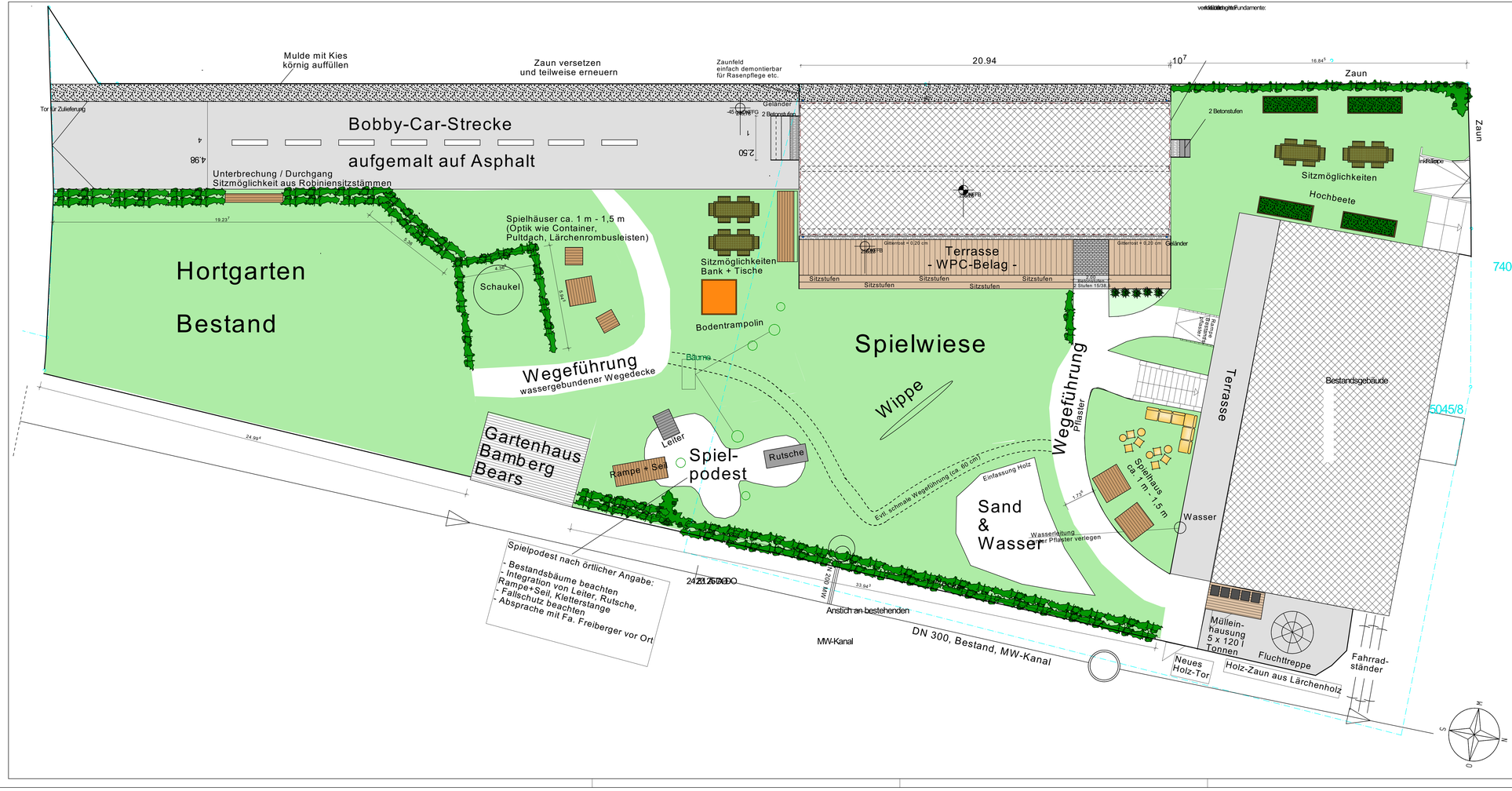

Außenanlagen und Terrassenausbildung

1 - EG

M 1 : 100

Bauvorhaben :

Spielgeräte- und Wegeplanung
Pödeldorfer Str. 178
96050 Bamberg / Fl.Nr.: 5045/8

Vorabzug

Bauherrn:

AWO Bamberg
Hauptsmoorstr. 26a
96052 Bamberg

Die Bauherrn: _____

Die Nachbarn: Fl.Nr. ..... _____

Fl.Nr. ..... _____

01.03.2018

Gezeichnet: Hofmann

Bauaufsichtsbehörde :

architektur entwurf planung realisierung

fritz hofmann
architekt dipl.-ing. V.D.A.

weichendorfer-str. 1, 96163 gundelsheim, tel. 0951/42547 fax 0951/41054

Für die Zeichnung / Darstellung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne Zustimmung darf diese Zeichnung / Darstellung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden, und sie darf durch den Empfänger oder Dritte auch nicht in anderer Weise mißbräuchlich verwertet werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz und können strafrechtliche Folgen haben.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/2066-15**
Federführend: 15 Strategische Entwicklung und Konversions-management Beteiligt:	Status: Aktenzeichen: Datum: Referent:	öffentlich 13.11.2018 Hinterstein Christian

Nationale Projektes des Städtebaus 2018
Projektantrag Reithalle Lagarde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2018	Konversionssenat	Empfehlung
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Ausgangslage: Projektaufruf Nationale Projekte des Städtebaus 2018

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ruft im Jahr 2018 erneut zur Einreichung von Projektanträgen im Bundesprogramm Nationale Projekte des Städtebaus (NPS) auf.

Darin werden Projekte gefördert, die der Lösung von Herausforderungen erheblicher finanzieller Dimension dienen sollen. Durch ein überdurchschnittlich hohes Fördervolumen von bis zu 90% soll den Kommunen eine umfassende und schnelle Intervention ermöglicht werden. Als förderfähig gelten investive, investitionsvorbereitende sowie konzeptionelle Maßnahmen mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug. Die Projektvorschläge sollen einen besonderen Qualitätsanspruch an die städtebauliche Gesamtstrategie, die Baukultur und den Beteiligungsprozessen erfüllen sowie Innovationspotenzial aufweisen. Als eine der aktuell großen Herausforderungen deutscher Städte und Gemeinden werden Konversionsmaßnahmen explizit im Projektaufruf hervorgehoben.

2. Aktueller Verfahrensstand: NPS-Projekt 2017 - Vorplatz Reithalle

Mit Beschluss des Konversionssenates vom 16.11.2016 beteiligte sich die Stadt Bamberg mit dem Projekt „Kulturquartier Lagarde“ am Projektaufruf des Jahres 2017 und erhielt eine Förderzusage für die Errichtung des „Vorplatzes Reithalle“ von 2,0 Mio. Euro innerhalb des Bewilligungszeitraumes vom 17.10.2017 bis 31.12.2021.

Ziel des Projektes ist die Realisierung des Vorplatzes Reithalle, welcher das städtebauliche Entrée für den Lagarde-Campus bilden soll. Gemeinsam mit dem ersten Bauabschnitt des südlich angrenzenden JFK-Boulevards - dem infrastrukturellen Rückgrat des Lagarde-Campus – soll dieser Bereich identitätsstiftend für den neuen Stadtteil gestaltet werden. Zudem soll der hochwertige öffentliche Platz die unter Denkmalschutz stehende „Reithalle“ angemessen stadtgestalterisch einbinden.

Die Maßnahme ist dabei Bestandteil des Gesamtprojektes Kulturquartier Lagarde als zukünftige Quartiersmitte des Lagarde-Campus. In einem ersten Verfahrensschritt beauftragte der Konversionssenat die Verwaltung am 14.03.2018, einen Realisierungswettbewerb zur Generierung einer planerischen Gesamtkonzeption durchzuführen. Das Verfahren wurde als einphasiger, begrenzt offener, freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb für Landschaftsarchitekten in Zusammenarbeit mit Architekten ausgelobt. Ziel und Aufgabe des Wettbewerbs ist die Schaffung der qualitätsvollen neuen Quartiersmitte über die freiraumplanerische Gestaltung von zwei attraktiven Stadtplätzen sowie die Planung einer Quartiersgarage unterhalb des „Kulturhofs". Eine Konzeptentwicklung für die Bestandsgebäude Reithalle und Posthalle ist im Ideenteil des Wettbewerbes enthalten.

Aktuell führt das mit der Verfahrensbetreuung beauftragte Büro Pesch&Partner / Stuttgart die Vorprüfung der eingereichten Arbeiten durch. Die Wettbewerbsergebnisse werden im Rahmen der Preisgerichtssitzung am 07.12.2018 durch die Jury diskutiert.

3. Weiteres Vorgehen: Projektbewerbung 2018 – Reithalle Lagarde

Der Inhalt des NPS-Projektaufrufes 2018 stellt nach Auffassung der Verwaltung eine ideale Ergänzung des bereits laufenden NPS-Projektes 2017 „Vorplatz Reithalle" dar. Die Verwaltung schlägt daher vor, am Förderaufruf des Jahres 2018 erneut teilzunehmen und den Projektvorschlag „Reithalle Lagarde" einzureichen. Da das Antragsverfahren in zwei Phasen untergliedert ist, muss zunächst bis zum 30.11.2018 eine Projektskizze beim zuständigen Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eingereicht werden. Sollte der Antrag der Stadt Bamberg durch die Expertenjury ausgewählt werden, wäre im zweiten Schritt ein formeller Zuwendungsantrag für die Projektförderung zu stellen. Die Bundesregierung stellt im Zeitraum von 2019 bis 2023 erneut Haushaltsmittel für die Fortführung des Programms bereit. Die Maßnahme ist daher laut Vorgabe des Fördermittelgebers innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen und abzuschließen.

Ziel des Projektes ist der Umbau des denkmalgeschützten Gebäudes zu einer multifunktionalen Halle im Rahmen des Kulturquartiers. Dadurch soll die Reithalle zu einem wichtigen Baustein werden. In enger Verzahnung mit der Entwicklung des Gesamtprojektes soll eine neue Quartiersmitte mit den angrenzenden öffentlichen Platz- und Grünflächen geschaffen werden. Die Maßnahme befindet sich damit in Einklang mit dem städtebaulichen Entwicklungskonzept für den Bamberger Osten, was aus Sicht der Verwaltung als positives Kriterium von Seiten des Fördermittelgebers gewertet wird.

Aufgrund der Bedeutsamkeit des Förderprogramms bedarf es einerseits einer prägnanten Architektursprache mit hoher gestalterischer sowie baulicher Qualität, die im Rahmen eines hochbaulichen Realisierungswettbewerbes gefunden werden soll. Sollte die Stadt Bamberg eine Förderzusage für das Projekt erhalten, könnte der Wettbewerb, z.B. auch als begrenzter Wettbewerb mit max. 6 Teilnehmern, bereits Mitte 2019 ausgelobt werden.

Darüber hinaus gilt es, innerhalb der kommenden Wochen ein tragfähiges und innovatives Betriebskonzept zu entwickeln und die geeigneten Protagonisten aus Gastronomie-, Veranstaltungs- und Kulturbereich für eine Zusammenarbeit zu verpflichten.

Als Fördergegenstand des NPS-Projektes schlägt die Verwaltung die denkmalgerechte Sanierung der Reithalle und den Umbau des Gebäudes zu einer multifunktionalen Halle mit variablem Gastronomiebetrieb vor. In einem ersten Schritt soll das Gebäude mit dem Abbruch der nicht bauzeitlichen Anbauten im Nordwesten und Osten freigestellt werden. Anschließend soll die Sanierung der Außenfassade mit Wiederherstellung der Fensteröffnungen nach Norden und behutsamen Eingriffen in die Ziegelfassade zur Öffnung des Gebäudes zum nördlichen Kulturhof erfolgen. Auf Grundlage der Ergebnisse des geplanten hochbaulichen Realisierungswettbewerbes kann der Umbau der Reithalle als multifunktionale Quartiersmitte inkl. Gastronomie erfolgen.

Die Reithalle soll multifunktional für Konzerte, Märkte, Tanzveranstaltungen, Themen-Events und allgemeine kommerzielle Kulturveranstaltungen nutzbar sein. Die saisonal und nutzerspezifisch flexible Gastronomiefläche mit Restaurantbetrieb kann mit Event-Catering, Food-Trucks sowie Marktständen bespielt werden. Zusätzlich sollen die erforderlich Räumlichkeiten wie Küche, Kühl- und Leergut-

lager und WCs aber auch die erforderlichen Nebenräume des Veranstaltungsbetriebes in das Gesamtkonzept integriert werden. Auf Grundlage der beschriebenen Konzeptionierung der Reithalle hat die Verwaltung eine Abschätzung der Baukosten vorgenommen und geht aktuell von einer geschätzten Summe von ca. **8,0 Mio. €** aus.

Als Markthalle kann das Gebäude zudem einen langfristigen Beitrag zur Aufwertung des Quartiers und des Bamberger Ostens, indem lokale Erzeuger wie Gärtnerbetriebe ihre Produkte als Direktvermarkter anbieten können, werden.

Unabhängig von den Planungen zur Reithalle, dem Vorplatz, dem Platz zwischen Post- und Reithalle sowie der Tiefgarage, ist beabsichtigt, auch die Posthalle für öffentliche Zwecke, insbesondere kulturelle, zu entwickeln. Die Abstimmungen diesbezüglich laufen. Die lokalen Akteure und kulturellen Initiativen finden in dieser Immobilie eine besondere Berücksichtigung. Sobald die konzeptionellen, organisatorischen, bautechnischen und finanziellen Fragen abeschließend geklärt sind, findet eine Beratung im Stadtrat statt.

Da die Konzeptionierung der Reithalle im Rahmen des laufenden Realisierungswettbewerbes „Kulturquartier Lagarde“ (Zuschlag NPS-Projekt 2017) lediglich im Ideenteil enthalten war, ist die Maßnahme bislang nicht abgesichert. Bei einer Aufnahme in das NPS-Förderprogramm könnte, wegen des relativ geringen kommunalen Eigenanteils von 10%, jedoch eine Realisierungsmöglichkeit geschaffen werden, sollte der Bund die gesamte beantragte Fordermaßnahme finanziell befürworten. Der Projektvorschlag deckt sich mit der Zieldefinition des Kulturquartiers und der zugehörigen Beschlusslage des Bamberger Stadtrates. Auch ist der geforderte städtebauliche Bezug aufgrund der Einbettung der Maßnahme in die gesamte Quartiersentwicklung des Lagarde-Campus gegeben.
Weiteres Vorgehen:

20.11.2018	Empfehlung des Konversionssenates
28.11.2018	Beschluss des Stadtrates
30.11.2018	Fristende zur Einreichung der Projektskizze
bis 01/2019	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
03/2019	Veröffentlichung der Projektauswahl durch den Fördergeber
06/2019	Eingang des Zuwendungsantrages der Stadt Bamberg beim BBSR
ab 06/2019	Durchführung eines hochbaulichen Realisierungswettbewerbes/Begrenzt offener Wettbewerb

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:
   Der Stadtrat beschließt eine Bewerbung der Stadt Bamberg mit dem im Sitzungsvortrag dargestellten Projekt „Reithalle Lagarde“ am Projektaufruf 2018 zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus mit einem Gesamtvolumen von bis zu 8,0 Mio. € und beauftragt die Verwaltung mit der fristgerechten Einreichung der Projektskizze zum Auswahlverfahren.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von **€** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Anlage 1: NPS Projektbereich 2019
Anlage 2: Lageplan Kulturquartier
Anlage 3: Referenzbeispiele

Verteiler:

Ref. 2 zur Kenntnis

Amt 20/200 – Beschlüsse

Referat 1 / Amt 15 zur Kenntnis

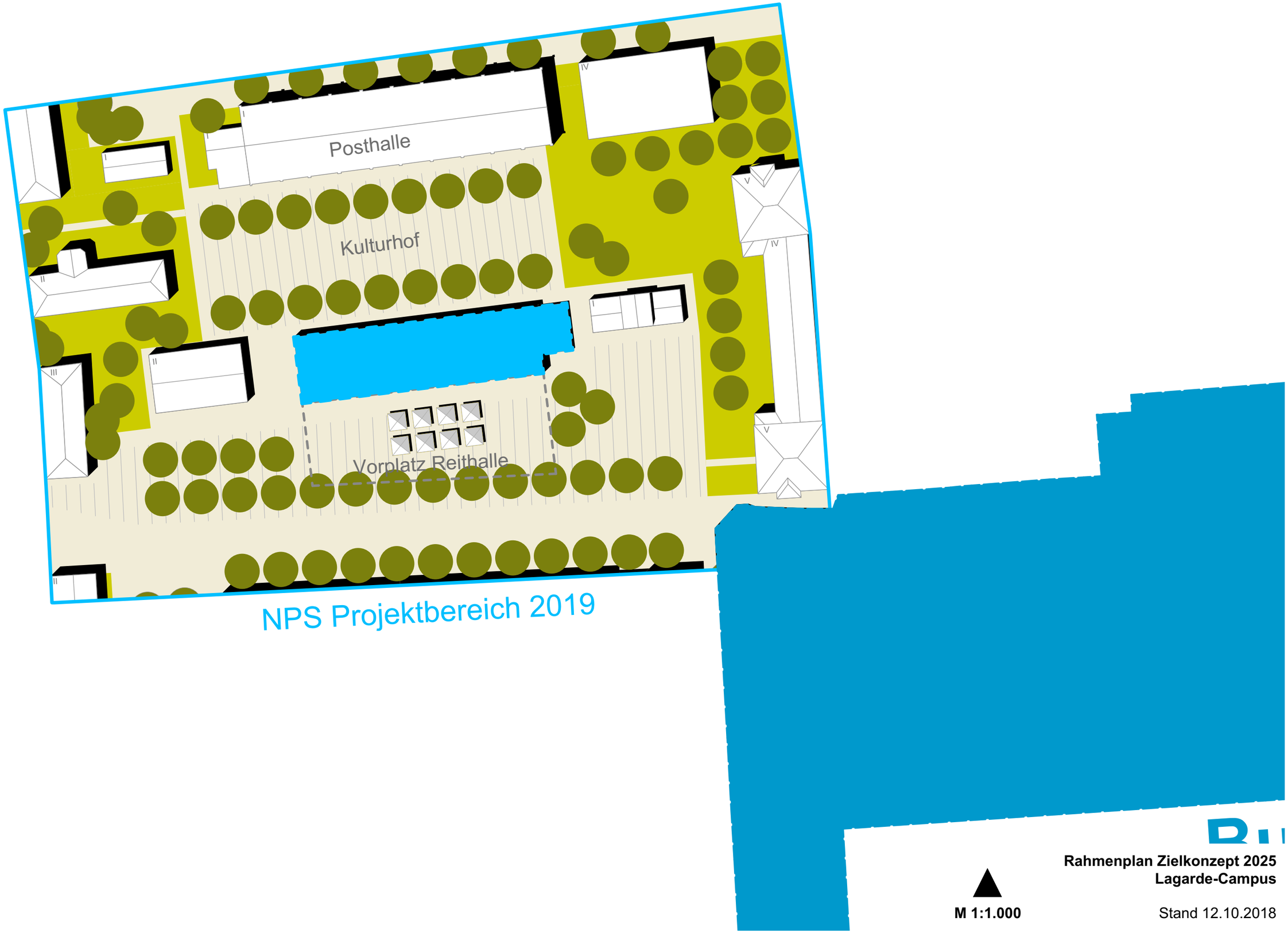

Rahmenplan Zielkonzept 2025
Lagarde-Campus

Stand 12.10.2018

Umbau Reithalle | Lagarde-Campus

Stand 02.11.2018 Kulturquartier

STADT BAMBERG
STRATEGISCHE ENTWICKLUNG
UND KONVERSIONSMANAGEMENT

Kulturquartier
Lagardecampus

Stand 05.11.2018 Referenzprojekte

Lissabon
Mercado da Ribeira

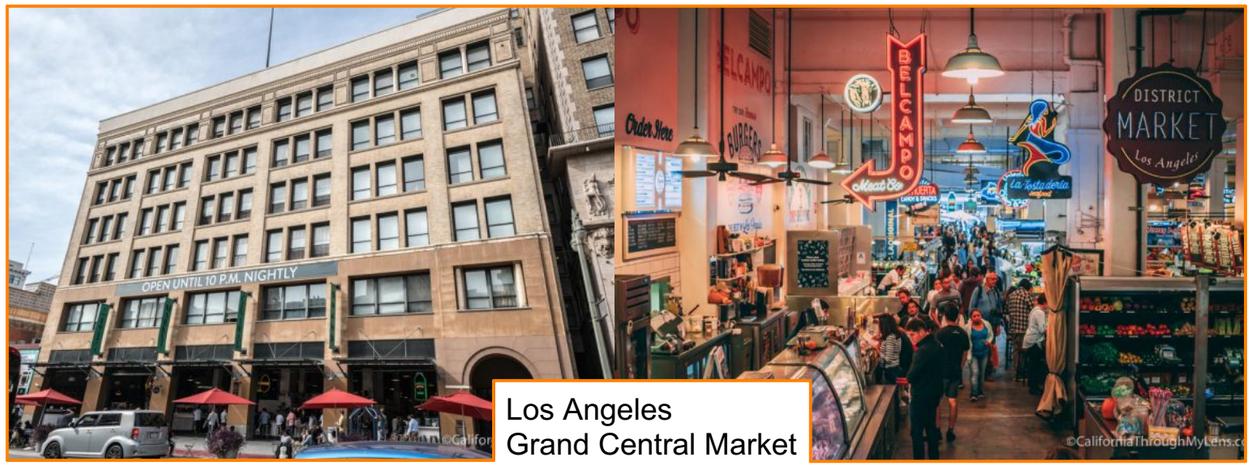

Los Angeles
Grand Central Market

Kapstadt
V&A Food Market

München
Schrannenhalle

Berlin
Markthalle neun

STADT BAMBERG
STRATEGISCHE ENTWICKLUNG
UND KONVERSIONSMANAGEMENT

Reithalle
Referenzprojekte

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/2022-61**
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	24.10.2018
	Referent:	Beese Thomas

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für das Gebiet an der Buchenstraße (ehemalige Offizierssiedlung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2018	Konversionssenat	Empfehlung
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

- **Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Bericht über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß§ 4 Abs. 2 BauGB**
- **Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**
- **Feststellungsbeschluss**

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 420 A (ehemalige Offizierssiedlung), die der Konversionssenat bereits in seiner Sitzung vom 16.11.2016 beschlossen hat. Der Flächennutzungsplan soll gemäß den städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplanes geändert werden.

Mit dem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung des Bestands an Wohngebäuden größtenteils gesichert und die bestehende Siedlung moderat nachverdichtet werden.

Das Plangebiet befand sich zu überwiegenden Teilen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Hauptsmoorwald. Um die Siedlung in geltendes Planungsrecht überführen zu können, musste die Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit Verordnung zur Änderung vom 14.04.18 zurückgenommen werden.

Das Änderungsverfahren zur Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes erfolgte in Abstimmung mit dem Naturschutzbeirat der Stadt Bamberg.

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Konversionssenates vom 07.02.2018 wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf für das Gebiet an der Buchenstraße lag in der Fassung vom 07.02.2018 nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 26.02.2018 bis einschließlich 29.03.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus, gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. Behandlung der Anregungen

Im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt 26 Schreiben ein. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage tabellarisch behandelt.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging ein Schreiben ein. Die eingegangene Stellungnahme wird in der Anlage tabellarisch und anonym behandelt.

Ein Großteil der eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere das der Öffentlichkeit, beziehen sich inhaltlich auf den Bebauungsplan Nr. 420 A und werden dort ebenfalls behandelt.

4. Änderungen und Ergänzungen zum Konzept der Änderung des Flächennutzungsplanes

Bedingt durch die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, ergibt sich lediglich eine geringfügige Arrondierung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen im Süden des Plangebietes, um die technisch bedingten Abstände zur vorhanden 20kV Leitung einzuhalten.

Entsprechend der erfolgten Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes wurde beim Hinweis auf die dargestellte Grenze des Landschaftsschutzgebietes das Wort „geplant“ gestrichen.

An den Grundzügen der Planung wurde festgehalten, so dass der Feststellungsbeschluss gefasst werden kann.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.

2. Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat wie folgt zu beschließen:

   2.1. Der Stadtrat beschließt die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

   2.2. Der Stadtrat beschließt die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen.

   2.3. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans laut Plan des Stadtplanungsamtes vom 20.11.2018 sowie die Begründung und den Umweltbericht vom 20.11.2018

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Tabellarische Behandlung der Stellungnahmen

Verteiler:

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren

Anlage

für das Gebiet an der Buchenstraße (ehemalige Offizierssiedlung)
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A. Behörden und Träger öffentlicher Belange				
1.	**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim**	23.02.2018	Die Anforderung für Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen) ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Feuerwehrzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre. Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden. Für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko, kann ein höherer Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind mit zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
2.	**PLEdoc GmbH Essen**	01.03.2018	Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: · Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbelreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	
3.	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nürnberg**	27.02.2018	Siehe unter 9.	
4.	**Stadt Bamberg Fachbereich 6 A – Erschließung**	27.02.2018	Das Bebauungsplan-Konzept sieht vor, die bisher militärisch genutzte Wohnbebauung der ehemaligen Offizierssiedlung in eine zivile Wohnnutzung zu überführen und das Wohngebiet in verträglicher Weise nach zu verdichten. Gleichzeitig muss die Erschließung innerhalb des Gebietes angepasst und an das bestehende Straßennetz angebunden werden. Die verkehrliche Erschließung soll dabei über die Buchenstraße erfolgen. Diese endet nicht mehr wie bisher als Stichstraße in einem Wendekreis, sondern wird in nördlicher Richtung verlängert und an die Kiefernstraße angebunden. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes befindliche und bereits vorhandene Buchenstraße von der Einmündung Kastanien-straße bis zum Wendekreis war Teil des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 420 für	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			das Gebiet an der Kastanienstraße zwischen der Stadt Bamberg und der Firma Zapf GmbH + Co., indem sich die Firma Zapf als Vorhabenträgerin verpflichtete, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erstmalig herzustellen. Dieser Bereich der Buchenstraße ist damit erstmalig endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge fallen für diesen Bereich nicht mehr an. Die Verlängerung der Buchenstraße vom bisherigen Wendekreis bis zur Einmündung in die Kiefernstraße stellt aus erschließungsbeitragsrechtlicher Sicht eine neue eigenständige Anlage dar. Wird - wie hier der Fall - eine zum Anbau bestimmte, bereits endgültig hergestellte Straße (bis zur Wendeplatte) verlängert oder fortgeführt, liegen unabhängig von dem bei natürlicher Betrachtungsweise gewonnenen tatsächlichen Erscheinungsbild - zwei nach dem Erschließungsbeitragsrecht selbständige Anlagen vor. Dies hat zur Folge, dass die Aufwendungen für die erstmalige endgültige Herstellung dieses Teilstückes über Erschließungsbeiträge refinanziert werden können.	
5.	**Bundesamt für Infra-Struktur, Umwelt-schutz und Dienst-leistungen der Bundeswehr Bonn**	05.03.2018	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwände, Kenntnisnahme
6.	**Bayernwerk Netz GmbH Bamberg**	08.03.2018	Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.	Keine Einwände, Kenntnisnahme
7.	**Polizeiinspektion Bamberg-Stadt Sachbereich Verkehr Bamberg**	12.03.2018	Aufgrund Ihres Anschreibens vom 22.02.2018 und nach Einsicht in die Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt keine Bedenken bestehen.	Keine Einwände, Kenntnisnahme
8.	**Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Bayreuth**	12.03.2018	Unter Bezug auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2017 bestehen gegen die im Betreff genannte Änderung des Bebauungsplanes bzw. gegen die Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Einwände.	Keine Einwände, Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9.	**Stadt Bamberg Wirtschaftsförderung**	19.03.2018	Die Wirtschaftsförderung begrüßt die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet mit verträglicher Nachverdichtung und hat keine Einwände gegen das oben genannte Verfahren.	Keine Einwände, Kenntnisnahme
10.	**Stadt Bamberg Bauordnungsamt**	20.03.2018	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht darf folgendes angemerkt werden: Einfriedungen: Im rückwärtigen Grundstücksbereich dürfen Einfriedungen eine max. Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Dies erscheint aus bauordnungsrechtlicher Sicht weder kontrollierbar bzw. ist nicht durchzusetzen. Insbesondere bei den Grundstücken, die an das Waldgebiet angrenzen werden aus dem subjektiven Sicherheitsempfinden der Eigentümer und Bewohner heraus höhere Einfriedungen errichtet werden. Eine solche Einschränkung auf eine so geringe Höhe geht unseres Erachtens ins Leere. Der generelle Ausschluss von Dachgauben birgt ebenfalls Konfliktpotenzial Dies sollte überdacht werden.	Kenntnisnahme Die zulässige Einfriedung im rückwärtigen Grundstücksbereich wird auf eine neue Höhe von 2,00 m festgesetzt. Der Ausschluss von Dachgauben wurde in Absprache mit der Baugesuchsbeurteilung festgesetzt und orientiert sich an den Festsetzungen des unmittelbar angrenzenden Bebauungsplans Nr. 420, der für baugleiche Reihenhäuser (entsprechend WA 4) ebenfalls Gauben ausschließt. Die Bestandsgebäude der ehemaligen Offizierssiedlung bieten sich aufgrund ihrer geringen Dachneigung nicht für einen Dachausbau oder den Aufbau von Gauben an.
11.	**Gemeinde Litzendorf**	22.03.2018	Der Gemeinderat von Litzendorf hat sich in seiner Sitzung vom 20.03.2016 mit dem o. g. Bebauungsplan der Stadt Bamberg (Scheßlitz?) befasst. Belange der Gemeinde Litzendorf werden durch den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan nicht berührt. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, keine Einwände gegen das Vorhaben zu erheben.	Keine Einwände, Kenntnisnahme
12.	**Stadt Bamberg Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz**	29.03.2018	<u>Wasserrecht</u> Bzgl. des Punkts "Niederschlagswasser" ist folgender Satz zu ergänzen: Die Regelungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) sind zu beachten.	Kenntnisnahme. Der entsprechende Hinweis wurde ergänzt.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Immissionsschutz</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes besteht Einverständnis mit der Planung. Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm wurden festgesetzt, entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren mit vorzulegen.	Kenntnisnahme
			<u>Naturschutz</u> Mit dem Bebauungsplanentwurf vom 7.2.2018 besteht Einverständnis. Er beinhaltet alle im Vorfeld vereinbarten Festsetzungen und ist aus ökologischer Sicht mustergültig.	Kenntnisnahme
			Bei der Festsetzung der Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche sollte es im Grünordnungsplan nicht "ratsam" heißen, sondern "durchzuführen". Gleiches gilt im Umweltbericht, Seite 44 oben. Danach sollten die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen genauer definiert (z.B. Abgrenzung der Pflanzfläche für Gehölze, Herbstmahd der Wiese) bzw. ein entsprechender Hinweis auf den Umweltbericht gegeben werden.	Die entsprechenden Hinweise wurden übernommen.
			Für die Gehölzpflanzung auf der Ausgleichsfläche sollte die Liste der Heister und Sträucher für Schnitt- und freiwachsende Hecken gemäß Anlage 3 (Pflanzenarten und Standorte) verwendet werden. Sie ist besser an den Standort "Altenburg Südhang" angepasst als die Tabelle 5 des Umweltberichtes (Seite 45). Amelanchier lamarckii ist ein Neophyt aus Nordamerika, der nicht in die freie Landschaft gepflanzt werden sollte. Ggf. eignet sich eine Kombination aus beiden Listen/Tabellen.	Kenntnisnahme Die entsprechenden Listen wurden überarbeitet.
			Die Kosten für die Ausgleichsflächen, die Herstellungs-, Entwicklungs- und Erhaltungspflege (25 Jahre) können gemäß Kostenerstattungssatzung der Stadt Bamberg auf die Eingriffsgrundstücke umgelegt werden.	Kenntnisnahme
			Die Ausgleichsflächen müssen bei Erschließungsreife des Planungsgebietes hergestellt sein (Saatbettzubereitung, Einbringen autochtonen Saatgutes, Gehölzpflanzungen). Die Umsetzung ist durch einen Sach-	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			verständigen nachzuweisen. Ausgleichsflächen- und Maßnahmen sind durch das Planungsamt an das Landesamt für Umwelt, Hof (Ökoflächenkataster) zu melden.	
13.	**Stadt Bamberg Jugendamt**	03.04.2018	Das Jugendamt unterstützt die Planungen, den vorhandenen Spielplatz im südlichen Bereich der Buchenstraße zu erhalten und zu sanieren. Die nächsten ausgewiesenen Spielplätze bzw. Bolzflächen befinden sich am Volkspark und sind somit sehr weit entfernt. Im Bereich des Wohngebietes, das nördlich an die Buchenstraße grenzt, existiert kein öffentlicher Spielplatz. Der vorhandene Spielplatz weist diverse Gerätschaften für Kinder und Kleinkinder auf. Augenscheinlich fehlt eine Sandfläche für Kleinkinder sowie eine größere Ballspielfläche. Der Zustand der vorhandenen Spielgeräte kann nicht beurteilt werden. Evtl. stehen hier Reparaturarbeiten an. Da sich in der Nähe des Planungsgebietes insbesondere kein Bolzplatz befindet, empfehlen wir, auf dem Areal zusätzlich eine abgegrenzte Ballspielfläche zu schaffen.	Kenntnisnahme Die Möglichkeit im Plangebiet einen Bolzplatz unterzubringen wurde geprüft und kann leider aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung bzw. aus Gründen des Lärmschutzes nicht realisiert werden.
14.	**Regionaler Planungs-Verband Oberfranken-West Bamberg**	03.04.2018	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
15.	**Stadt Bamberg Jugendamt**	05.04.2018	Ergänzung zum Schreiben vom 05.04.2018: Bezüglich der Kinderbetreuung besteht die Notwendigkeit, Plätze für Kinder von 0 bis 6 Jahren vorzusehen. Nachdem bereits die ehemalige Nato-Siedlung mit vielen jungen Familien mit Kindern bewohnt wird und keine Kindertageseinrichtung vorhanden ist, muss mit der Erweiterung dieses Wohngebietes durch die ehemalige Offizierssiedlung ein entsprechender Standort vorgesehen werden. Ohne konkretere Untersuchungen der Struktur des Gebietes sind nach Auffassung des Stadtjugendamtes zumindest mit 24 Kinderkrippen- und 25 Kindergartenplätze mit möglicher Erweiterung um eine weitere Kindergartengruppe vorzusehen. Insoweit darf auf unsere Stellung-	Die Möglichkeit, im Plangebiet oder durch Erweiterung des Geltungsbereichs eine Fläche für Gemeinbedarf bzw. eine Kindertagesstätte auszuweisen, wurde geprüft. Leider stehen derzeit keine Flächen zur Verfügung. Auf die Ausweisung muss daher verzichtet werden.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			nahme vom 07.07.2017 verweisen.	
16.	**Wasserwirtschaftsamt Kronach**	06.04.2018	1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung / Bodenschutz Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutz- oder Quellschutzgebiete. Der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen hohe Wasserstände und/oder drückendes Wasser obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Es wird daher empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben. Der Vorhabensbereich wird an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelung sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden. Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Stadtbrandrat abzustimmen. 2. Abwasserentsorgung / Gewässerschutz / Niederschlagswasserbeseitigung Bei dem Plangebiet handelt es sich um die weitgehend bestehenden Wohngebäude der ehemaligen Offizierssiedlung. Die Abwasserentsorgung sollte mit dem vorhandenen Anschluss an die städtische Abwasseranlage gesichert sein. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation mit Sonderbauwerken ist zu prüfen. Aktuell wird im Zuge der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Klärwerk überprüft, ob die erforderliche Abwasserreinigung dauerhaft gewährleistet ist. Grundsätzlich ist im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG bei Neubaumaßnahmen zu prüfen, ob eine Entwässerung im Trennsystem möglich ist. Niederschlagswasser sollte möglichst ortsnah versickert oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Für die Einleitung	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			des Niederschlagswassers wäre grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen und im Verfahren das DWA- Merkblatt M 153 zu beachten. Stehen dem fachliche oder rechtliche Belange entgegen, ist eine ordnungsgemäße Mischwasserbehandlung sicherzustellen. Es ist allgemein auf einen naturnahen Umgang mit dem Regenwasser zu achten. Die wirksamsten Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. 3. Wasserbau / Gewässerentwicklung / Überschwemmungsgebiete Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen 4. Altlasten Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen. Auf den "Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen. Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Umweltamt der Stadt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen. Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlas-	

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			tenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Umweltamt der Stadt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.	
17.	**Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH Bamberg**	22.02.2018	Stellungnahme Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Die in der Bebauungsplan-Legende aufgeführte Leitung, mit "KV-Leitung (unterirdisch)" bezeichnet, ist durch die Bezeichnung "Strom 20kV Leitung (unterirdisch)" zu ersetzen. Im Bebauungsplan ist entlang der bereits eingezeichneten Strom 20kV Leitungstrasse (inkl. Meldekabel) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 3m zugunsten der Versorgungsträger einzutragen. Aus Sicht der Gas- und Wasserversorgung der Stadtwerke Bamberg sind im definierten Bereich die Gas- und Wasserversorgungsleitungen vom bestehenden Versorgungsnetz der ehemaligen US Armee zu trennen und in das Versorgungsnetz der Stadtwerke einzubinden. Die Trinkwasserversorgungsleitung ist als Ringleitung zusammenzuführen. Bestehende Hydranten sind teilweise abzubauen bzw. zu optimieren, um einer Stagnation oder Verkeimung der Trinkwasserversorgung vorzubeugen. Stellungnahme Glasfaseranbindung FTTX: Von Seiten der Stadtwerke Bamberg bestehen gegenüber dem oben genannten Vorhaben keine Einwände. Stellungnahme Energieberatung und Fernwärme Bamberg: Zu dem Bebauungsplanverfahren bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg keine Einwände. Auf Basis einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung ist für den o. g. Bereich die Wärmeversorgung durch Weiternutzung des bestehenden Wär-	Kenntnisnahme Die Bezeichnung wurde im Bebauungsplan ergänzt und das geforderte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			menetzes möglich. Eine Wärmeerzeugungsanlage muss neu aufgebaut werden. Stellungnahme Straßenbeleuchtung: Zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren Nr: 420A bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH keine Einwände. Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt. Stellungnahme ÖPNV: Das Plangebiet ist durch die Haltestelle "Kastanienstraße" in unmittelbarer Nähe der Buchenstraße gut an den ÖPNV angebunden. Der Abstand der Wohnhäuser zur Haltestelle beträgt in der Regel zwischen 70 und 300m, lediglich die Häuser am Ende der Buchenstraße sind über300m von der Haltestelle entfernt. Dies ist jedoch vertretbar, da nur wenige Häuser betroffen sind, die aufgrund der Straßenräume ohnehin nicht auf kürzerem Weg an den ÖPNV angebunden werden können. Aus Sicht der STVP bestehen daher keine Bedenken gegenüber der Umsetzung des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme Keine Einwände. Kenntnisnahme
18.	**Deutsche Telekom Technik GmbH**	10.04.2018	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu den o. g. Planungen nehmen wir wie folgt Stel-	Keine Einwände. Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			lung: Gegen die Flächennutzungsplanänderung und das Bebauungsplanverfahren Nr. 420 D mit Grünordnungsplan für das Gebiet an der Buchenstraße (ehemalige Offizierssiedlung) haben wir keine Einwände.	
19.	**Landratsamt Bamberg**	13.04.2018	Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat folgendes ergeben: Naturschutz: Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und das Bebauungsplanverfahren Nr. 420 A für das Gebiet an der Buchenstraße. Sowohl bei den innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs liegenden Flächen (Gemarkungen Bamberg, Hauptsmoor) als auch bei der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Wildensorg) handelt es sich um solche im Gebiet der Stadt Bamberg. Zum derzeitigen Verfahrensstand handelt es sich um eine "potentielle" Ausgleichsfläche - sollte sich eine Änderung dahingehend ergeben, dass Bestandteile des Landkreises Bamberg betroffen sind, bitten wir um Abstimmung und Beteiligung.	Keine Einwände. Kenntnisnahme
20.	**Stadt Bamberg Straßenverkehrsamt/ Verkehrsbehörde**	13.04.2018	• Der Bereich Buchenstraße soll als verkehrsberuhigter Bereich - Verkehrszeichen 325 - gestaltet werden. Die Buchenstraße wird verlängert und die Stichstraße mit Wendekreis wird an die Kieferstraße angebunden. Es sollen kleine Fußwege zur Erschließung der Waldflächen geschaffen werden. • Um einen verkehrsberuhigten Bereich anordnen zu können ist sicher zu stellen, dass die Buchenstraße eine überwiegende Aufenthaltsfunktion besitzt. Der verkehrsberuhigte Bereich steht grundsätzlich allen Verkehrsteilnehmern gleichrangig zur Verfügung. Wichtigste Regel ist, dass die räumliche Trennung der verschiedenen Verkehrsarten aufgehoben ist. Für den Fahrzeugverkehr bedeutet dies die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h). Es ist ein niveaugleicher Ausbau für die	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ganze Straßenbreite erforderlich. Da verkehrsberuhigte Bereiche im Übrigen keine Fahrbahn darstellen, ist der Einbau von Hindernissen grundsätzlich zulässig und zur Sicherung der Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit auch erforderlich. Dies ist im Bestand der Buchenstraß bereits durch Bepflanzungen geschehen. In der neu geplanten Verlängerung zur Kiefernstraße und dem Umbau des Wendekreises sind bisher keine Bepflanzungen geplant. Um die Schrittgeschwindigkeit weiterhin baulich sichtbar zu machen, sollten ebenfalls in der neu geplanten Teilstrecke geeignete "Hindernisse" eingebracht werden. Entscheidend ist die tatsächliche Anpassung des Verhaltens der Autofahrer. • Bei der Planung der Fußwege für die Erschließung der Waldflächen muss bedacht werden, dass sich diese innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs befinden. Dies bedeutet wiederum, dass diese ebenfalls für alle Verkehrsteilnehmern zur Nutzung zur Verfügung stehen. Soll hier also tatsächlich nur Fußgängerverkehr stattfinden, ist zu prüfen, in welcher Art und Weise dies gewährleistet werden kann. Dies könnte mit einer baulichen Lösung gestaltet werden, durch z. B. die Breite der nutzbaren Fläche oder durch Einbringung von Hindernissen oder ähnlichem als Durchfahrtssperre. Alternativ müsste mit Verkehrszeichen ein Gehweg ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme Nach Absprache mit der Verkehrsplanung werden Poller als Durchfahrtsbeschränkung festgesetzt, um sicherzustellen, dass die Wege nicht befahren werden.
21.	**Gemeinde Memmelsdorf**	16.04.2018	Die o.g. Planung wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 11.04.2018 zur Kenntnis gegeben. Einwendungen oder Bedenken werden nicht erhoben.	Keine Einwände. Kenntnisnahme
22.	**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg**	16.04.2018	Im Bereich des oben genannten Titels hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg keine eigenen Planungen. Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Keine Einwände. Kenntnisnahme
23.	**Bundespolizeiakademie Dienstort Bamberg Sachbereich 34 (Bau-/**	20.04.2018	Im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange im Stadtplanungsrecht wird die BPOL regelmäßig beteiligt. Der Flächennutzungsplan Stadt Bam-	Keine Einwände. Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Liegenschaften und Vertragsangelegenheiten)		berg-und Bebauungsplanverfahren Nr. 420 A für das Gebiet an der Buchenstraße (ehem. Offizierssiedlung) soll geändert bzw. erlassen werden. Damit ist die Bundespolizei direkt als Anlieger/ Nachbar des Planfeldes betroffen. Nach Sichtung aller Unterlagen des Beteiligungsverfahrens sind die Belange der Bundespolizei ausreichend berücksichtigt. Die Bundespolizei erhebt keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Bamberg und Bebauungsplanverfahren Nr. 420 A für das Gebiet an der Buchenstraße (ehem. Offizierssiedlung)	
24.	**Staatliches Bauamt Bamberg**	20.04.2018	Gegen die Flächennutzungsplan-Änderung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 420 A an der Buchenstraße (ehemalige Offizierssiedlung) bestehen keine Einwände, wenn die Auflagen und Bedingungen unserer Stellungnahme vom 20.04.2018, Az. S 33- 4622 zum Bebauungsplan Nr. 420 A bei der Flächennutzungsplan- Änderung berücksichtigt werden.	Keine Einwände. Kenntnisnahme
25.	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH Nürnberg**	26.04.2018	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme
26.	**Stadt Bamberg Entsorgungs- und Bau-Betrieb**	27.04.2018	<u>Entwässerung</u> Die Erschließung der Häuser im Bereich WA 1, WA 2 und teilweise neu geplanter Gebäude im WA3 sowie bisher bereits erschlossene Gebäude aus WA 3 erfolgt über die Buchenstraße, in der sich ein Mischwasserkanal befindet. Zur hydraulischen Situation liegen uns derzeit keine Informationen vor. Im Bereich WA 1 und WA 2 ist hier allerdings nur das Schmutzwasser angeschlossen. Das anfallende Regenwasser der Grundstücke nördlich und südlich der Buchenstraße, sowie die Straßenentwässerung in diesem Bereich, wird über einen Regenwasserkanal, der parallel hinter den südlich angeordneten Häusern verläuft, entwäs-	Kenntnisnahme Eine zusätzliche Ausweisung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf einer öffentlichen Grünfläche ist nicht erforderlich. Der Hinweis, dass die eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, insbesondere bei Bestandsleitungen, vom Planeintrag abweichen können, wurde aufgenommen.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			sert. Dieser Regenwasserkanal befindet sich auf der Fläche "Allgemeine Wohngebiete" und ist mit einem Geh-, Fahr, und Leitungsrecht für die Entwässerungsanlage zu sichern. Der Regenwasserkanal mündet in einem Entwässerungsgraben östlich der Kastanienstraße. Dieser Graben, in dem auch das Niederschlagswasser aus der ehemaligen Elemantary School eingeleitet wird sowie die Durchleitung der Staatsstraße 2281 ist als Teil der Entwässerungsanlage dauerhaft rechtlich zu sichern.	
			Das Anwesen mit der Hausnummer Buchenstraße 53 und die Straßenentwässerung in diesem Bereich waren bisher über den MW-Kanal in der Buchenstraße erschlossen. Aufgrund des Abrisses dieses Gebäudes mit Anpassung der Straßenplanung, ist im Bereich des neuen Durchstiches Buchenstraße/Kiefernstraße eine Anpassung/Neubau/Erweiterung des MW-Kanals erforderlich, um die neu geplanten Bereiche WA 4 anschließen zu können.	Kenntnisnahme
			Im südöstlichen Bereich des B-Plan Gebietes verläuft eine Verrohrung vom Regenrückhaltebecken Walnussweg (außerhalb des B-Planes) und weiterer Entwässerungseinrichtungen am Lärmschutzwall entlang und mündet in einem offenen Graben. Gemäß dem Entwurf des Kaufvertrages ist auf jeder Seite dieses Entwässerungsgrabens ein Schutzstreifen von 3 m einzuhalten. Für den gesamten Bereich, der hier hellgrün schraffiert dar- gestellt ist, ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird aufgenommen und der Standort der künftigen Energiezentrale in Absprache mit den Stadtwerken bzw. der Fernwärme GmbH nach Süden verschoben.
			Im Rahmen der Erneuerung der Lärmschutzwand muss die Durchführung des Grabens durch die Lärmschutzwand an die hydraulischen Gegebenheiten angepasst werden.	
			Unter dem im B-Plan dargestellten Parkplatz mit Zufahrt aus der Kiefernstraße befindet sich ein Regenrückhaltebecken. In diesem Betonbecken wird Niederschlagswasser von der gegenüberliegenden Schule bei Bedarf gespeichert. Das Becken befindet sich aktuell im Unterhalt der BlmA. Um die Funktion des Beckens dauerhaft sicherstellen zu können, ist eine uneingeschränkte Anfahrbarkeit erforderlich. Daher	An der Ausweisung des Parkplatzes an dieser Stelle wird entsprechend dem Wunsch der Öffentlichkeit und des Konversionsamtes festgehalten. Die Funktion und Statik sind so auszulegen, dass eine (erneute) Nutzung des Parkplatzes für die Öffentlichkeit möglich ist.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			erscheint die Anlage eines öffentlichen Parkplatzes nicht sinnvoll. Zudem liegen dem EBB aktuell keine statischen Nachweise zur Standsicherheit vor, was zusätzlich gegen die Anlegung eines Parkplatzes spricht. Von dem Regenrückhaltebecken verläuft ein Regenwasserkanal in Richtung Kreisverkehr in der Kastanienstraße. Dieser Kanal befindet sich unterhalb der zukünftigen Energiezentrale bzw. kreuzt. Im Grünstreifen zwischen der Nato- und der Offizierssiedlung verläuft ein Entwässerungsgraben der im Bereich der geplanten Energiezentrale in den bestehenden Kanal in der Kastanienstraße verrohrt einmündet. Die Funktion dieses Entwässerungsgrabens mit Einmündung in den Kanal muss dauerhaft und uneingeschränkt bestehen bleiben. Die Verrohrung befindet sich im Bereich der neu zu errichtenden Energiezentrale. Für erforderliche bauliche Maßnahmen sind im Haushalt des EBB derzeit keine Mittel vorgesehen.	Kenntnisnahme
			<u>Entsorgung</u> Die Erschließungsstraßen müssen so errichtet werden, dass ein Befahren mit dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen mit einem Gewicht von ca. 30 Tonnen gefahrlos möglich ist. Insbesondere Durchfahrbreiten, (3,50 m) -höhen (3,65 m) und Schleppkurven im Kurvenbereich müssen entsprechend ausreichend dimensioniert sein. Voraussetzung, dass eine Stichstraße/Sackgasse mit dem Müllsammelfahrzeug befahren wird, ist, dass am Ende ein ausreichend dimensionierter Wendehammer vorgesehen ist, da dem Rückwärtsfahren mit Müllsammelfahrzeugen auf Grund des Arbeitsschutzes nicht mehr zugestimmt werden kann. Sollten Stichstraßen/Sackgassen ohne Wendemöglichkeit geplant werden, so sind die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Privatgrundstücke werden nicht befahren.	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für die Größe der Wendehammer sind die Vorgaben der RASt 06 für 3-Achsige Müllsammelfahrzeuge heranzuziehen. Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des§ 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen. Insbesondere darf die maximale Entfernung zum Bereitstellungsort an der öffentlichen Straße nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze befestigt und ausreichend dimensioniert sein, um einen für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung.	
			<u>Verkehrliche Erschließung / Straßenbau</u> Der Straßenbaulastträger stimmt der vorgelegten Planung im Wesentlichen zu. Der öffentliche Parkplatz über dem unterirdischen (ggf. privaten) Regenrückhaltebecken muss aus Unterhaltsgründen entfallen.	Der Forderung kann leider nicht entsprochen werden. An der Ausweisung des Parkplatzes an dieser Stelle wird entsprechend dem Wunsch der Öffentlichkeit und des Konversionsamtes festgehalten. Die Funktion und Statik sind so auszulegen, dass eine (erneute) Nutzung des Parkplatzes für die Öffentlichkeit möglich ist.
			Die Zufahrten in die Waldgebiete sollen hinsichtlich Breite ggf. mit der, für den Unterhalt der Forstanlage zuständigen Dienststelle abgestimmt werden. Die Entwässerungsleitungen für die Straßenentwässerung der Buchenstraße laufen teilweise auf Privatgelände. Diese Leitungen sind mit einem gr/lr zu sichern.	Eine zusätzliche Ausweisung von Geh-;Fahr- und Leitungsrechten ist laut aktueller Planung nicht mehr erforderlich. Der Hinweis, dass die eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, insbesondere bei Bestandsleitungen, vom Planeintrag abweichen können, wurde aufgenommen.
B. Öffentlichkeit				
1.		14.03.2018	In der Begründung zum Flächennutzungsplan 420 A schreiben Sie unter Punkt 6. Erschließung, dass Sie die Buchenstraße nicht mehr als Stichstraße in einem Wendekreis enden lassen wollen, sondern diese in die	Bei der Nachverdichtung im nördlichen Bereich der Buchenstraße handelt es sich um ca. 14 Einfamilienhäuser, die, sofern sie überhaupt die Kiefernstraße nutzen werden, gegenüber den 149 Häusern der

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Kiefernstraße einmünden lassen möchten. Eine solche Planung wird voraussichtlich zu einer stärkeren Belastung des Durchgangsverkehrs in der Kiefernstr. führen. Um dies zu umgehen, schlage ich Ihnen vor, den Wendekreis am Ende der Buchenstraße zu belassen und den Mobilisten die Möglichkeit zu geben, auf denselben Weg die Buchenstr. wieder zu verlassen. Aufgrund des kürzeren Weges wird dies sicherlich in Anspruch genommen. Am vorhandenen Wendekreis müsste zudem nur eine Abzweigung angelegt werden.	NATO-Siedlung nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen werden. Auch für die neuen Gebäude muss eine ausreichende Erschließungs- sowie Zufahrtsmöglichkeit für Müll- und Rettungsfahrzeuge gegeben sein. Die benötigte Stichstraße wäre hierfür zu lang. Die Neuanlage eines Wendehammers in ausreichender Dimensionierung hätte einen deutlich höheren Flächenverbrauch zur Folge.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1933-65**
Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	11.10.2018
	Referent:	Felix Bertram

Gebührenkalkulation 2019-2022
Anpassung der Straßenreinigungs-, Abfallentsorgungs- und Entwässerungsgebühren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.11.2018	Bau- und Werksenat	Empfehlung
28.11.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die Gebühren in der Straßenreinigung, der Abfallentsorgung sowie in der Entwässerung wurden letztmalig im Jahr 2014 für den Zeitraum 2015 bis 2018 kalkuliert, sodass nun die Gebühren für den Zeitraum 2019 bis 2022 neu zu bestimmen sind. Um zum einen eine ausreichende Planungssicherheit für die Bürger, Unternehmen und den Entsorgungs- und Baubetrieb für die kommenden Jahre zu gewährleisten und zum anderen Gebührenschwankungen zu nivellieren, wurde wie in der Vorperiode wieder ein vierjähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Die erforderlichen Gebührenanpassungen sowie deren Höhe sind in den anliegenden Gebührenbedarfsberechnungen dargestellt und wurden im Vorgespräch mit den Sprechern der Fraktionen im Bau- und Werksenat am 17.10.2018 ausführlich erläutert.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Straßenreinigungsgebühren sind aktuell nicht kostendeckend, da im letzten Kalkulationszeitraum eine Überdeckung abzubauen war. Aufgrund gestiegener Kosten, insbesondere für Löhne, sowie der Fortsetzung der Erneuerung des Fuhrparks ist daher eine Gebührenanpassung notwendig.

Auch in der Abfallwirtschaft wird in den nächsten Jahren das umfangreiche Modernisierungsprogramm des Fuhrparks fortgesetzt. Daher ist, nachdem die Gebühren nun acht Jahre konstant gehalten werden konnten, eine moderate Gebührenanpassung notwendig. Die Gebühren liegen im Schnitt aber immer noch unter den Gebühren der Jahre 2004-2010.

In der Entwässerung machen hohe Investitionen in das Kanalnetz aufgrund der laufenden und anstehenden Baumaßnahmen (v.a. Konversion) eine Anpassung der Brauchwassergebühr notwendig. In der Niederschlagswassergebühr musste im letzten Kalkulationszeitraum eine hohe Überdeckung abgebaut werden. Daher ist die Gebühr deutlich nicht kostendeckend. Da die Überdeckung nun abgebaut ist, muss die Gebühr wieder auf ein kostendeckendes Niveau angepaßt werden.

In Summe über alle Gebühren steigt die Gebührenhöhe für die Bürger moderat. Abhängig von der individuellen Wohnsituation ändern sich die gesamten Aufwendungen für die Straßenreinigung, die Müllabfuhr

und die Entwässerung im Schnitt in den nächsten vier Jahren um 2,9 % bis 3,4 % pro Jahr. Für einen Mustereinwohner ergibt sich damit in Abhängigkeit von der jeweiligen Wohnsituation eine Gebührenanpassung von insgesamt ca. 1,63 € bis 2,17 € pro Kopf und Monat.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren wird zugestimmt.
3. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bamberg wird erlassen.
4. Der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren wird zugestimmt.
5. Die als Anlage 4 beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg wird erlassen.
6. Der als Anlage 5 beigefügten Gebührenkalkulation der Entwässerungs- und Fäkalabfallgebühren wird zugestimmt.
7. Die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg wird erlassen.
8. Die als Anlage 7 beigefügt Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung der Stadt Bamberg wird erlassen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

1. Kalkulation Straßenreinigungsgebühren
2. Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Kalkulation Abfallbeseitigungsgebühren
4. Änderung Abfallbeseitigungsgebührensatzung
5. Gebührenkalkulation Entwässerungs- und Fäkalabfallgebühren
6. Änderung Entwässerungsgebührensatzung
7. Änderung Fäkalabfallbeseitigungsgebührensatzung

Verteiler:

Entsorgungs- und Baubetrieb – Beschlüsse	zum Akt
Entsorgungs- und Baubetrieb – Gebührenkalkulation	zum Akt
Bürgermeisteramt	zur Ausfertigung der Satzungen
Finanzreferat	zur Kenntnis
Baureferat	zur Kenntnis
Kämmereiamt - SG Steuern (201)	zur Erhebung der neuen Gebühren ab 01.01.2019
Rechnungsprüfungsamt	zur Kenntnis
Stadtwerke Bamberg	zur Erhebung der neuen Brauchwassergebühren ab 01.01.2019

Anlage 1

Gebührenbedarfsrechnung

STRAßENREINIGUNG

für die Jahre 2019 bis 2022
mit folgenden Anlagen:

Anlage 1.1	Vorbericht
Anlage 1.2	Gebührenbedarfsrechnung
Anlage 1.3	Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2019 bis 2022
Anlage 1.4	Nachkalkulation der Jahre 2015 bis 2018

Vorbericht

Anlage 1.1

1 Zweck und Umfang der städtischen Straßenreinigung

Die Stadt Bamberg betreibt zur Reinhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Im Verzeichnis zur Straßenreinigungssatzung sind die öffentlichen Verkehrsflächen aufgeführt, die zu reinigen sind. Außerdem ist dort auch bestimmt, wie häufig eine Straße zu reinigen ist. Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung werden Gebühren erhoben.

2 Kalkulationsgrundsätze

Das Gebührenaufkommen der Straßenreinigung soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Ansatzfähig sind aber nur die Kosten, die zur Leistungserfüllung der Straßenreinigung erforderlich sind. Dazu gehören angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG).

Nach Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 1 sind Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, nach dem die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird (Äquivalenzprinzip). Dies ist für die Straßenreinigung insofern von Bedeutung, da Straßen entsprechend ihrer Frequentierung und der damit einhergehenden Verschmutzung mehrmals zu reinigen sind. Dies führt zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Straßenreinigung und damit zwangsläufig auch zu höheren Gebühren. Allerdings ist in diesen Fällen das Allgemeininteresse zu beachten (vgl. Urteil BVerwG vom 07.04.1989 – 8 C 90.87).

Allgemeininteresse bedeutet vereinfacht ausgedrückt, dass immer dann, wenn nicht nur Anliegerstraßen, sondern auch Straßen mit innerörtlichem oder überörtlichem Durchgangsverkehr gereinigt werden, die dadurch entstehenden Kosten nicht ausschließlich den Anliegern aufgebürdet werden können. Es würde ansonsten ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen. Den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist lt. Bundesverwaltungsgericht aber dann Genüge getan, wenn der von der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt im Interesse der übrigen Straßenbenutzer (Allgemeininteresse) aufgewendete Kostenanteil insgesamt abgesetzt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung unterschiedliche je nach Verkehrsbedeutung abgestufte Gebührensätze vorsieht. Diesem Grundsatz trägt die Stadt Bamberg Rechnung. Sie trägt 15 % der insgesamt bei der Straßenreinigung anfallenden Kosten (im Mittel ca. 498 TEUR). Um diesen Betrag wird der Betriebsaufwand gemindert, so dass nur 85 % der anfallenden Kosten in die Gebührenbedarfsrechnung einfließen.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen, höchstens jedoch vier Jahre dauernden Zeitraum berücksichtigt werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG). Soweit sich am Ende eines Bemessungszeitraumes (Kalkulationsperiode) Kostenüberdeckungen ergeben, sind diese in der folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Vorbericht

3 Derzeitige Gebührenhöhe

Letztmals wurde die Straßenreinigungsgebühr zum 01.01.2015 angepaßt. Seitdem beträgt die Straßenreinigungsgebühr je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

➢ Reinigungsklasse 1	3,88 EUR
➢ Reinigungsklasse 2	7,76 EUR
➢ Reinigungsklasse 3	11,63 EUR
➢ Reinigungsklasse 4	23,27 EUR

4 Ergebnisse der Jahre 2015 bis 2018

Die Ergebnisse des letzten Kalkulationszeitraums 2015 bis 2018 sind in Anlage 1.4 dargestellt. Es handelt sich um einen vierjährigen Abrechnungszeitraum. Die Überdeckungen der einzelnen Jahre wurden mit dem Jahresmittelwert der Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung verzinst. Der Überschuss nach Ablauf des Jahres 2018 wird auf rd. 816 TEUR geschätzt. Er muss in die Gebührenbedarfsrechnung der Jahre 2019 bis 2022 übertragen werden.

5 Voraussichtlicher Gebührenbedarf für die Jahre 2019 bis 2022

Grundlage für die Gebührenbedarfsrechnung sind die fortgeschriebenen Erfolgs- und Investitionspläne für die Jahre 2019 bis 2022. Wesentlicher Bestandteil des jährlichen Aufwandes sind die Personalkosten mit 2,27 Mio. EUR (65 % des Gesamtaufwandes), wie untenstehendes Diagramm zeigt.

Die Steigerungsraten bei den allgemeinen Sachkosten wurden durchschnittlich mit 2 % angenommen. Bei den Personalkosten wurden, soweit bereits feststehend, die tariflichen Lohnsteigerungen angesetzt. In den Folgejahren wurde mit einer jährlichen Erhöhung von mindestens 2,50 % gerechnet.

Im Fahrzeugbereich sind in der nächsten Kalkulationsperiode weiterhin verstärkte Investitionen notwendig, um die Fahrzeuge zukünftig kontinuierlich und schneller zu ersetzen und so eine hohe Fahrzeugverfügbarkeit und niedrigere Wartungskosten zu erreichen. Gleichzeitig werden durch die Anschaffung neuer Modelle mit Motoren der jeweils aktuellsten Umweltschutznormen die Umweltbelastung deutlich verringert sowie die Arbeitssituation der Mitarbeiter enorm verbessert. Dazu soll auch der geplante Ersatz einer dieselbetriebenen Kehrmaschine durch eine Elektrokehrmaschine beitragen.

Vorbericht

Anlage 1.1

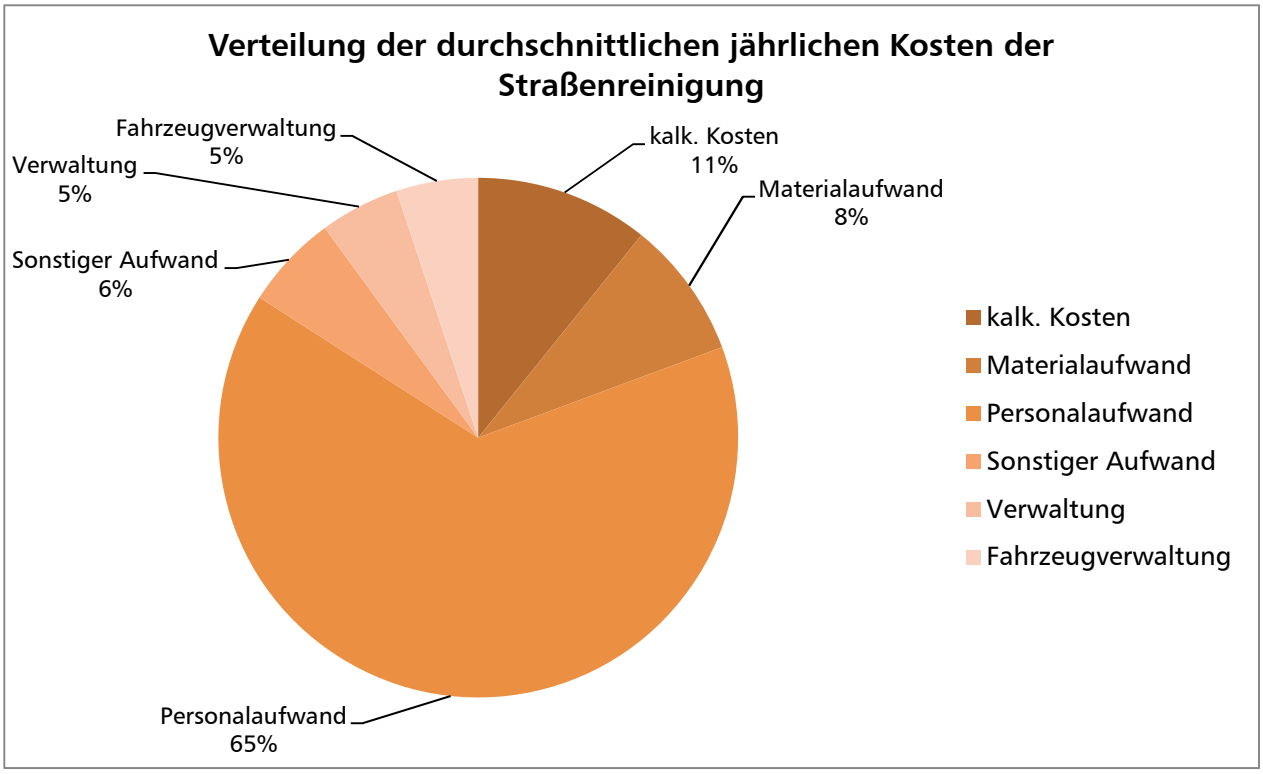

Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen, insbesondere den Ergebnissen der Jahre 2014 bis 2018, und den voraussichtlichen Ergebnissen der Jahre 2019 bis 2022 (vgl. Anlage 1.3) werden die jährlichen Gesamtkosten der Straßenreinigung auf durchschnittlich ca. 3,16 Mio. EUR geschätzt. Davon abzusetzen sind die Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand in Höhe von 152 TEUR sowie der 15 %-ige Ausgleich der Stadt Bamberg für öffentliches Interesse in Höhe von durchschnittlich 498 TEUR, so dass ein umzulegender Betriebsaufwand von rd. 2,86 Mio. EUR entsteht. Dieser ist um die anteilige Überdeckung aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode zu mindern. Dies führt zu einem umzulegenden Betriebsaufwand von etwa 2,65 Mio. EUR jährlich. Bei 592.430 Frontmetern errechnet sich daraus eine Gebühr von 4,48 EUR für den laufenden Frontmeter pro Jahr bei einmaliger Reinigung in der Woche (vgl. Anlage 1.2).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Gebührensätze:

	bisher	neu	Differenz
Reinigungsklasse 1	3,88 EUR	4,48 EUR	0,60 EUR
Reinigungsklasse 2	7,76 EUR	8,95 EUR	1,19 EUR
Reinigungsklasse 3	11,63 EUR	13,43 EUR	1,80 EUR
Reinigungsklasse 4	23,27 EUR	26,86 EUR	3,59 EUR

Vorbericht

Anlage 1.1

Die Gebührenentwicklung ist in der folgenden Abbildung nochmals grafisch dargestellt:

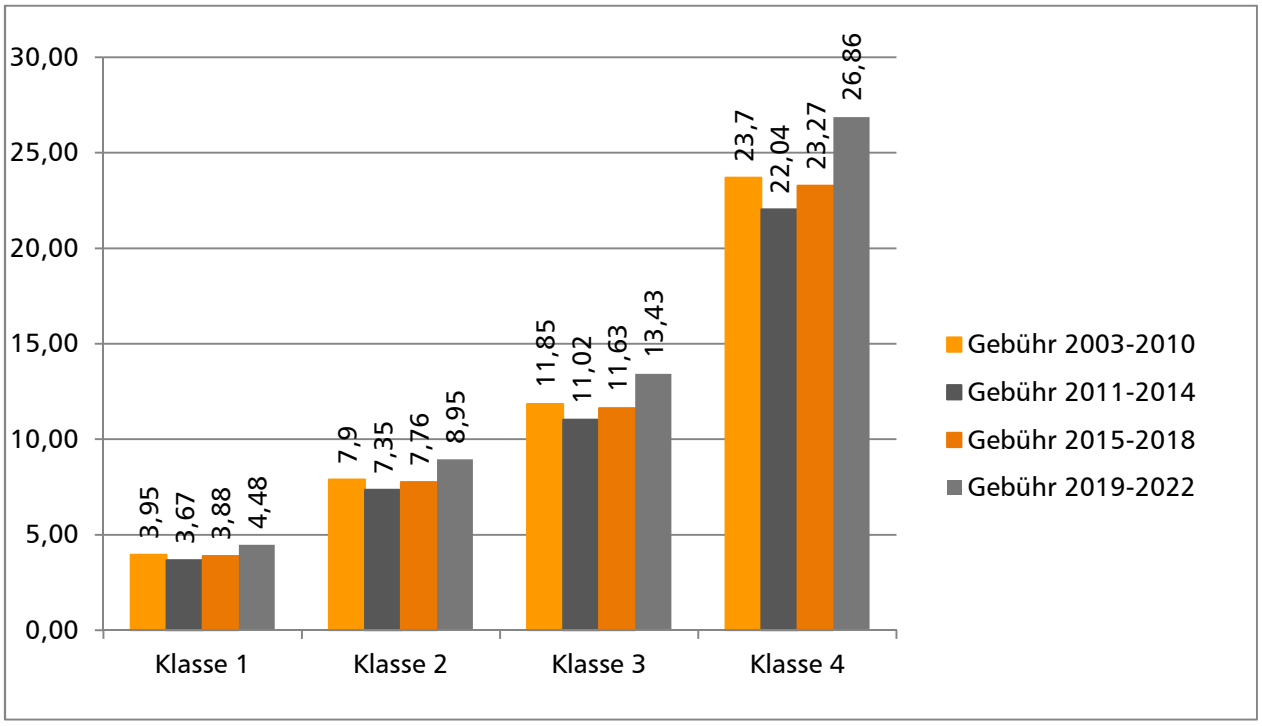

Gebührenbedarfsrechnung

Anlage 1.2

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Mittel 2019-2022 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen	326.750
2	Kalkulatorische Zinsen	52.000
3	Materialaufwand	
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	134.500
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	166.000
4	Löhne und Gehälter	1.723.000
5	Soziale Abgaben	365.000
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	183.250
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	1.000
8	Andere betriebliche Aufwendungen	205.250
9	Summe 1 bis 9	3.156.750
10	Umlage Verwaltung	174.000
11	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	179.250
12	Aufwendungen 1 bis 12	3.510.000
13	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-151.750
14	Summe 13 bis 14	3.358.250
15	Ausgleich für Straßenreinigung im öffentlichen Interesse	-497.500
16	Betriebsergebnis	2.860.750
17	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-204.000
18	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-5.000
19	**Umzulegender Betriebsaufwand**	**2.651.750**

Ermittlung der Frontmeter

Reinigungsklasse	Reinigung pro Woche	geschätzte einfache Frontmeter	Gewichtete Frontmeter
Reinigungsklasse 1	1	199.080	199.080
Reinigungsklasse 2	2	124.690	249.380
Reinigungsklasse 3	3	16.890	50.670
Reinigungsklasse 4	6	15.550	93.300
		Gesamt	**592.430**

Ermittlung Frontmetergebühr pro Jahr

Umzulegender Betriebsaufwand im Mittel von 4 Jahren	Euro	2.651.750
Gewichtete Frontmeter	Meter	592.430
Gebühr pro Frontmeter im Jahr	Euro / Meter / Jahr	4,476

Künftige Gebührensätze

Reinigungsklasse	bisher	neu	Differenz
Reinigungsklasse 1	3,88	4,48	0,60
Reinigungsklasse 2	7,76	8,95	1,19
Reinigungsklasse 3	11,63	13,43	1,80
Reinigungsklasse 4	23,27	26,86	3,59

Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2019 bis 2022

Anlage 1.3

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Ansatz Jahr 2019 Euro	Ansatz Jahr 2020 Euro	Ansatz Jahr 2021 Euro	Ansatz Jahr 2022 Euro	Mittel 2019 - 2022 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen	315.000	338.000	347.000	307.000	326.750
2	Kalkulatorische Zinsen	48.000	55.000	53.000	52.000	52.000
3	Materialaufwand					
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	131.000	133.000	136.000	138.000	134.500
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	162.000	165.000	167.000	170.000	166.000
4	Löhne und Gehälter	1.646.000	1.680.000	1.757.000	1.809.000	1.723.000
5	Soziale Abgaben	349.000	356.000	372.000	383.000	365.000
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	176.000	179.000	186.000	192.000	183.250
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
8	Andere betriebliche Aufwendungen	200.000	204.000	206.000	211.000	205.250
9	Summe 1 bis 9	3.028.000	3.111.000	3.225.000	3.263.000	3.156.750
10	Umlage Verwaltung	173.000	177.000	173.000	173.000	174.000
11	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt (netto)	179.000	177.000	179.000	182.000	179.250
12	Aufwendungen 1 bis 12	3.380.000	3.465.000	3.577.000	3.618.000	3.510.000
13	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-148.000	-151.000	-153.000	-155.000	-151.750
14	Summe 13 bis 14	3.232.000	3.314.000	3.424.000	3.463.000	3.358.250
15	Ausgleich für Straßenreinigung im öffentlichen Interesse	-479.000	-491.000	-507.000	-513.000	-497.500
16	Umzulegender Betriebsaufwand	2.753.000	2.823.000	2.917.000	2.950.000	2.860.750
17	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-204.000	-204.000	-204.000	-204.000	-204.000
18	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-8.000	-6.000	-4.000	-2.000	-5.000
19	**Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Überdeckung**	**2.541.000**	**2.613.000**	**2.709.000**	**2.744.000**	**2.651.750**

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Sonstige Leistungen für Dritte	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlageverm.	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Personalkostenerstattungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Erträge aus ILV Personal	102.000	105.000	107.000	109.000	105.750
Erträge aus ILV Material + Fahrzeuge	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe	148.000	151.000	153.000	155.000	151.750

Nachkalkulation der Jahre 2015 bis 2018

Anlage 1.4

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Jahr 2015 Euro	Jahr 2016 Euro	Jahr 2017 Euro	Plan Jahr 2018 Euro	Mittel 2015 - 2018 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen	149.110	194.090	246.507	270.000	214.927
2	Kalkulatorische Zinsen	25.688	31.828	31.909	37.674	31.775
3	Materialaufwand					
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	120.442	101.830	111.914	132.000	116.546
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	181.943	183.138	193.986	233.000	198.017
4	Löhne und Gehälter	1.647.661	1.733.835	1.651.393	1.783.000	1.703.972
5	Soziale Abgaben	336.598	343.531	335.790	363.000	344.730
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	174.837	198.358	208.585	199.000	195.195
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	118	380	737	1.000	559
8	Andere betriebliche Aufwendungen	123.794	140.007	160.807	173.900	149.627
9	Summe 1 bis 9	2.760.192	2.926.997	2.941.628	3.192.574	2.955.348
10	Umlage Verwaltung	107.519	95.689	141.410	145.000	122.404
11	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	182.549	187.706	157.136	154.000	170.348
12	Aufwendungen 1 bis 12	3.050.260	3.210.392	3.240.174	3.491.574	3.248.100
13	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-516.436	-618.727	-578.312	-402.000	-528.869
14	Summe 13 bis 14	2.533.823	2.591.665	2.661.861	3.089.574	2.719.231
15	Ausgleich für Straßenreinigung im öffentlichen Interesse	-380.074	-388.770	-398.984	-463.711	-407.885
16	Umzulegender Betriebsaufwand	2.153.750	2.202.894	2.262.878	2.625.863	2.311.346
17	Straßenreinigungsgebühren	2.252.319	2.280.952	2.303.501	2.280.000	2.279.193
18	Betriebsergebnis	98.569	78.058	40.623	-345.863	-32.153
19	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	962.447	0	0	0	240.612
20	Überdeckung aus Vorjahr	0	1.058.321	1.129.817	1.161.854	837.498
21	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-2.695	-6.562	-8.587	0	-4.461
22	**Überdeckung**	**1.058.321**	**1.129.817**	**1.161.854**	**815.991**	**1.041.496**

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Sonstige Leistungen für Dritte	41.163	39.217	33.553	28.000	41.163
Sonstige Verkaufserlöse	16	255	0	0	16
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	133.563	137.255	129.726	40.000	133.563
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlageverm.	4.200	4.000	4.900	4.900	4.200
Personalkostenerstattungen	34.952	38.463	14.449	1.000	34.952
Versicherungsentschädigungen	100	100	100	100	100
Erträge aus ILV Personal	300.260	398.613	394.923	326.000	300.260
Erträge aus ILV Material + Fahrzeuge	2.183	825	661	2.000	2.183
Summe	516.436	618.727	578.312	402.000	516.436

Anlage 2

Satzung
zur
Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
in der Stadt Bamberg
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 2006
(Rathaus Journal Nr. 25 vom 1. Dezember 2006),
zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014
(Rathaus Journal Nr. 26 vom 19. Dezember 2014)

Vom……

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bamberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal Nr. 25 vom 1. Dezember 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal Nr. 26 vom 19. Dezember 2014), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge in der

Reinigungsklasse 1:	4,48 €
Reinigungsklasse 2:	8,95 €
Reinigungsklasse 3:	13,43 €
Reinigungsklasse 4:	26,86 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 3

Gebührenbedarfsrechnung

ABFALLBESEITIGUNG

für die Jahre 2019 bis 2022
mit folgenden Anlagen:

Anlage 3.1	Vorbericht
Anlage 3.2	Gebührenbedarfsrechnung
Anlage 3.3	Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2019 bis 2022
Anlage 3.4	Nachkalkulation der Jahre 2015 bis 2018

Vorbericht

Anlage 3.1

1 Zweck und Umfang der städtischen Abfallwirtschaft

Die Stadt Bamberg betreibt als öffentliche Einrichtung die Abfallbeseitigung im Stadtgebiet, soweit die Abfälle dem Kreislaufwirtschaftsgesetz unterliegen. Insbesondere handelt es sich dabei um das Einsammeln, Befördern und Beseitigen von Abfällen, aber auch um deren Verwertung (z.B. Biomüll, PPK-Abfuhr). Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abfallbeseitigung werden Gebühren in Abhängigkeit vom Volumen der Restmüllbehälter erhoben.

2 Kalkulationsgrundsätze

Das Gebührenaufkommen der Abfallbeseitigung soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Ansatzfähig sind aber nur die Kosten, die zur Leistungserfüllung im Rahmen der Abfallbeseitigung erforderlich sind. Dazu gehören angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG). Nach Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 1 sind Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, nach dem die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird (Äquivalenzprinzip). Diesem Grundsatz wird durch den allgemein anerkannten linearen Behältermaßstab Rechnung getragen.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen, höchstens jedoch vier Jahre dauernden Zeitraum berücksichtigt werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG). Soweit sich am Ende eines Bemessungszeitraumes (Kalkulationsperiode) Kostenüberdeckungen ergeben, sind diese in der folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

3 Derzeitige Gebührenhöhe

Letztmals wurde die Abfallbeseitigungsgebühr zum Abbau einer Überdeckung zum 01.01.2011 angepaßt. Seitdem beträgt die Gebühr für die Hausmüllabfuhr, die u.a. auch die Kosten für Sperrmüll-, Biomüll- und die PPK-Entsorgung enthält, unter Verwendung von Abfallbehältnissen jährlich für eine / einen

➢	Mülltonne	80 l Fassungsvermögen	128,00 EUR
➢	Mülltonne	120 l Fassungsvermögen	192,00 EUR
➢	Mülltonne	240 l Fassungsvermögen	383,00 EUR
➢	Müllgroßbehälter	770 l Fassungsvermögen	1.229,00 EUR
➢	Müllgroßbehälter	1.100 l Fassungsvermögen	1.756,00 EUR
➢	zusätzlichen Müllsack bei besonderem Abfallanfall		4,90 EUR.

Vorbericht

4 Ergebnisse der Jahre 2015 bis 2018

Die Ergebnisse des letzten Kalkulationszeitraums 2015 bis 2018 sind in Anlage 3.4 dargestellt. Es handelt sich um einen vierjährigen Abrechnungszeitraum. Die Überdeckungen der einzelnen Jahre wurden mit dem Jahresmittelwert der Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung verzinst. Der Überschuss nach Ablauf des Jahres 2018 wird auf rd. 757 TEUR geschätzt. Er muss in die Gebührenbedarfsrechnung der Jahre 2019 bis 2022 übertragen werden.

5 Voraussichtlicher Gebührenbedarf für die Jahre 2019 bis 2022

Grundlage für die Gebührenbedarfsrechnung sind die fortgeschriebenen Erfolgs- und Investitionspläne für die Jahre 2019 bis 2022. Wesentlicher Bestandteil der jährlichen Kosten sind die Personalkosten mit 3,11 Mio. EUR (42 % der Gesamtkosten) gefolgt von den Materialkosten mit 2,65 Mio. EUR (35 % der Gesamtkosten), wie nachstehendes Diagramm zeigt:

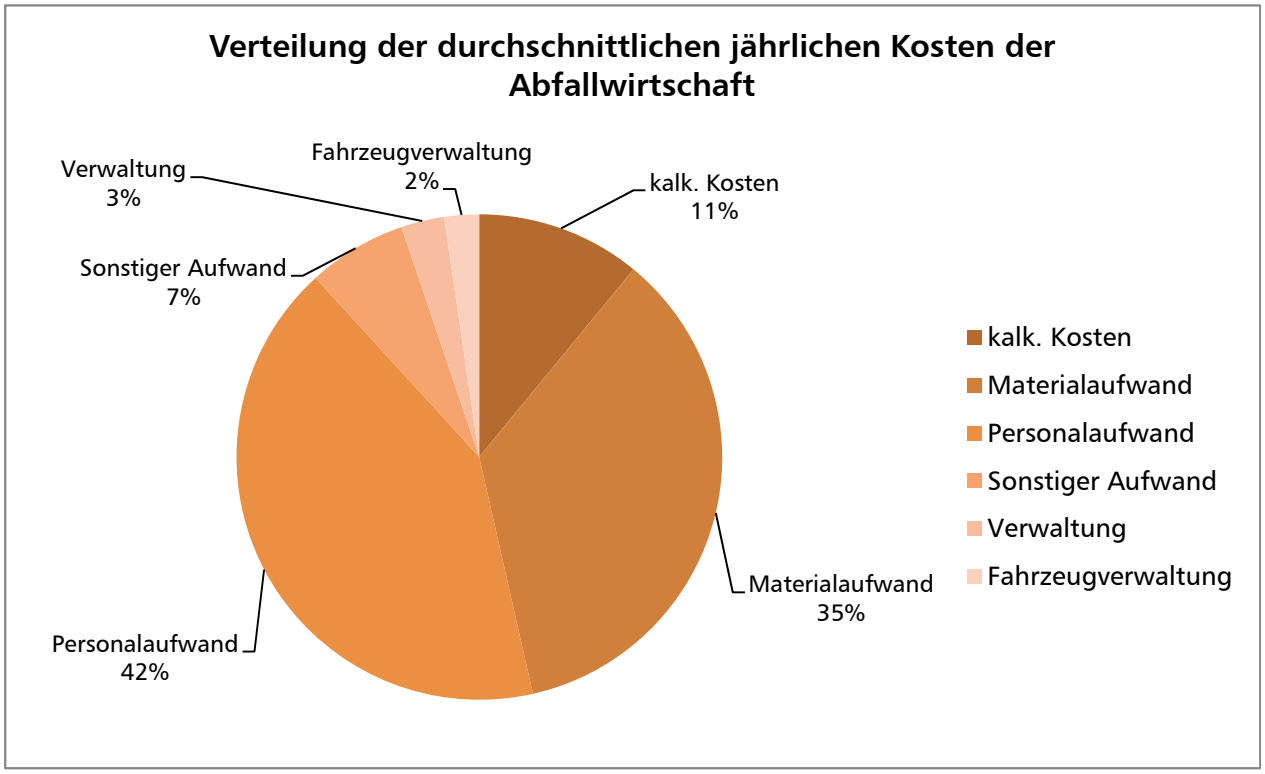

Die Steigerungsraten bei den allgemeinen Sachkosten wurden durchschnittlich mit 2 % angenommen. Eine Ausnahme bilden insbesondere die Kosten für die Müllverbrennung und Kompostierung. Hier wurde eine schwächere Kostenentwicklung unterstellt. Bei den Personalkosten wurden, soweit bereits feststehend, die tariflichen Lohnsteigerungen angesetzt. In den Folgejahren wurde mit einer jährlichen Erhöhung von mindestens 2,50 % gerechnet.

Im Fahrzeugbereich sind in der nächsten Kalkulationsperiode weiterhin verstärkte Investitionen notwendig, um die Fahrzeuge kontinuierlich zu ersetzen, um eine hohe Fahrzeugverfügbarkeit

Vorbericht

und niedrigere Wartungskosten zu erreichen. Gleichzeitig werden durch die Anschaffung neuer Modelle mit Motoren der jeweils aktuellsten EURO-Norm die Umweltbelastung deutlich verringert sowie die Arbeitssituation der Mitarbeiter enorm verbessert.

Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen, insbesondere den Ergebnissen der Jahre 2015 bis 2018, und den voraussichtlichen Ergebnissen der Jahre 2019 bis 2022 (vgl. Anlage 3.3) werden die jährlichen Gesamtkosten der Abfallwirtschaft auf durchschnittlich ca. 7,46 Mio. EUR (vgl. Anlage 3.2) geschätzt. Davon abzusetzen sind die Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand von ca. 922 TEUR, so dass ein umzulegender Betriebsaufwand von rd. 6,53 Mio. EUR entsteht. Dieser ist um die anteilige Überdeckung aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode zu mindern. Dies führt zu einem umzulegenden Betriebsaufwand von etwa 6,34 Mio. EUR jährlich. Bei einem Gefäßvolumen von rd. 3,68 Mio. Litern errechnet sich daraus eine Gebühr von rd. 1,72 EUR pro Liter und Jahr.

Im Einzelnen wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

	bisher	neu	Differenz
80 l Mülltonne	128,00 EUR	138,00 EUR	10,00 EUR
120 l Mülltonne	192,00 EUR	207,00 EUR	15,00 EUR
240 l Mülltonne	383,00 EUR	414,00 EUR	31,00 EUR
770 l Müllgroßbehälter	1.229,00 EUR	1.327,00 EUR	98,00 EUR
1.100 l Müllgroßbehälter	1.756,00 EUR	1.896,00 EUR	140,00 EUR
Restmüllsack	4,90 EUR	5,30 EUR	0,40 EUR

Die folgende Abbildung stellt die Gebührenentwicklung der Müllgefäße nochmals grafisch dar:

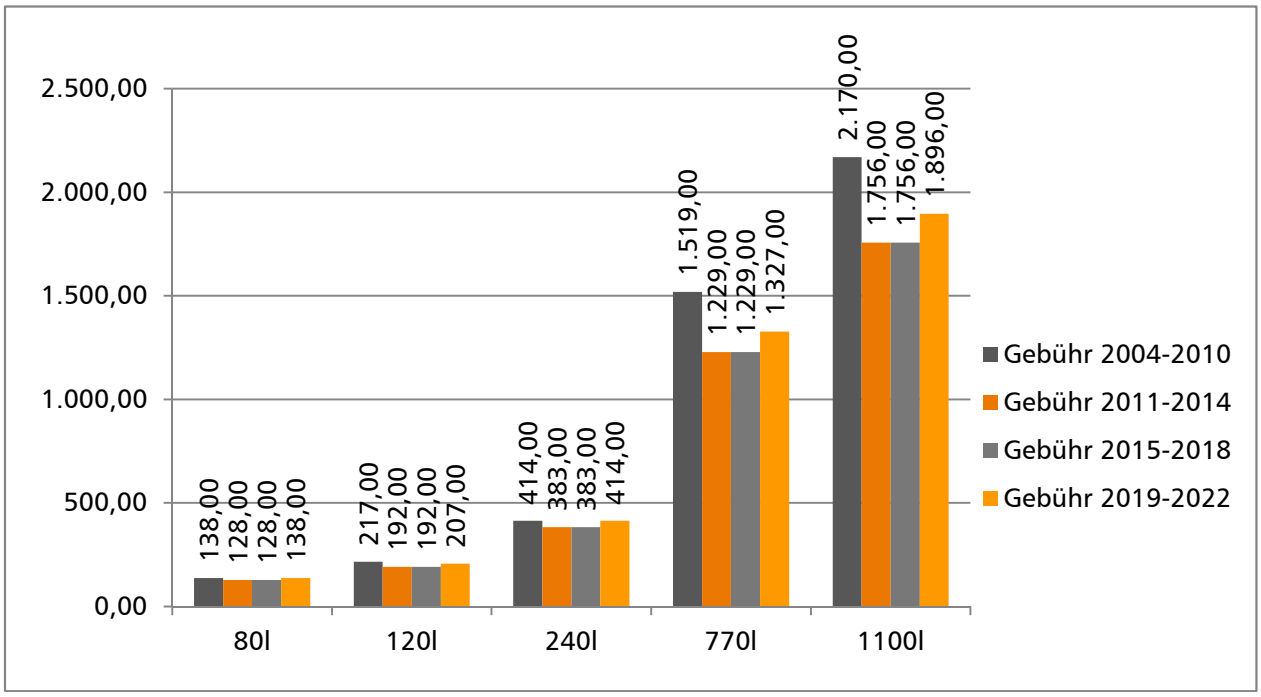

Gebührenbedarfsrechnung

Anlage 3.2

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Mittel 2019 - 2022 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen	
	a) Abschreibungen	693.250
	b) Auflösung Zuwendungen	-14.000
2	Kalkulatorische Zinsen	
	a) Zinsen	143.500
	b) Auflösung Zuwendungen	-6.000
3	Materialaufwand	
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	234.000
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.413.250
4	Löhne und Gehälter	2.371.750
5	Soziale Abgaben	501.250
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	240.000
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	11.000
8	Andere betriebliche Aufwendungen	469.750
10	Steuern vom Einkommen und Ertrag	10.000
11	Summe 1 bis 10	7.067.750
12	Umlage Verwaltung	214.250
13	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	174.250
14	Aufwendungen 1 bis 13	7.456.250
15	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-922.000
16	Umzulegender Betriebsaufwand	6.534.250
17	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-189.000
18	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-5.000
19	**Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Überdeckung**	**6.340.250**

Ermittlung des umzulegenden Volumens

Müllgefäß	Anzahl	Volumen
80 l Mülltonne	8.630	690.400
120 l Mülltonne	5.180	621.600
240 l Mülltonne	2.050	492.000
770 l Müllbehälter	690	531.300
1.100 l Müllbehälter	1.220	1.342.000
3,08 l Müllsack (80 l/14-tägig)	450	1.386
	Gesamt	**3.678.686**

Ermittlung Literpreis / Jahr

Umzulegender Betriebsaufwand im Mittel von 4 Jahren	Euro	6.340.250
Umzulegendes Volumen	Liter	3.678.686
Gebühr pro Liter im Jahr	Euro / Liter / Jahr	1,72351

Künftige Gebührensätze

Müllgefäß	bisher	neu	Differenz
80 l Mülltonne	128,00	138,00	10,00
120 l Mülltonne	192,00	207,00	15,00
240 l Mülltonne	383,00	414,00	31,00
770 l Müllbehälter	1.229,00	1.327,00	98,00
1.100 l Müllbehälter	1.756,00	1.896,00	140,00
3,08 l Müllsack (80 l/14-tägig)	4,90	5,30	0,40

Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2019 bis 2022

Anlage 3.3

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Ansatz Jahr 2019 Euro	Ansatz Jahr 2020 Euro	Ansatz Jahr 2021 Euro	Ansatz Jahr 2022 Euro	Mittel 2019 - 2022 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen					
	a) Abschreibungen	653.000	716.000	715.000	689.000	693.250
	b) Auflösung Zuwendungen	-14.000	-14.000	-14.000	-14.000	-14.000
2	Kalkulatorische Zinsen					
	a) Zinsen	135.000	151.000	146.000	142.000	143.500
	b) Auflösung Zuwendungen	-7.000	-6.000	-6.000	-5.000	-6.000
3	Materialaufwand					
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	228.000	232.000	236.000	240.000	234.000
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.376.000	2.401.000	2.426.000	2.450.000	2.413.250
4	Löhne und Gehälter	2.255.000	2.317.000	2.422.000	2.493.000	2.371.750
5	Soziale Abgaben	477.000	490.000	512.000	526.000	501.250
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	229.000	235.000	244.000	252.000	240.000
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
8	Andere betriebliche Aufwendungen	458.000	466.000	473.000	482.000	469.750
10	Steuern vom Einkommen und Ertrag	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
11	Summe 1 bis 10	6.811.000	7.009.000	7.175.000	7.276.000	7.067.750
12	Umlage Verwaltung	213.000	218.000	213.000	213.000	214.250
13	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	174.000	172.000	174.000	177.000	174.250
14	Aufwendungen 1 bis 13	7.198.000	7.399.000	7.562.000	7.666.000	7.456.250
15	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-922.000	-922.000	-922.000	-922.000	-922.000
16	Umzulegender Betriebsaufwand	6.276.000	6.477.000	6.640.000	6.744.000	6.534.250
17	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-189.000	-189.000	-189.000	-189.000	-189.000
18	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-8.000	-6.000	-4.000	-2.000	-5.000
19	**Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Überdeckung**	**6.079.000**	**6.282.000**	**6.447.000**	**6.553.000**	**6.340.250**

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Kostenerstattung DSD für Wertstofferfassung	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000
Einnahmen aus Recyclinghöfen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Sonstige Leistungen für Dritte	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Sonderleerungen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Sonstige Verkaufserlöse	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Verkaufserlöse PPK	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
Mieten	78.000	78.000	78.000	78.000	78.000
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlageverm.	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Personalkostenerstattungen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Erträge aus ILV Material + Fahrzeuge	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe	922.000	922.000	922.000	922.000	922.000

Nachkalkulation der Jahre 2015 bis 2018

Anlage 3.4

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Jahr 2015 Euro	Jahr 2016 Euro	Jahr 2017 Euro	Plan Jahr 2018 Euro	Mittel 2015 - 2018 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen					
	a) Abschreibungen	366.464	441.514	500.011	535.000	460.747
	b) Auflösung Zuwendungen	-14.443	-13.951	-13.951	-13.951	-14.074
2	Kalkulatorische Zinsen					
	a) Zinsen	141.784	135.018	123.050	134.921	133.693
	b) Auflösung Zuwendungen	-9.657	-8.411	-7.258	-7.544	-8.217
3	Materialaufwand					
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	164.713	183.930	207.103	203.000	189.686
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.368.059	2.531.756	2.701.455	2.617.000	2.554.568
4	Löhne und Gehälter	1.629.945	1.660.666	1.642.519	1.801.000	1.683.532
5	Soziale Abgaben	329.999	334.088	330.614	363.000	339.425
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	180.583	202.552	210.370	204.000	199.376
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	9.338	8.839	9.114	9.000	9.073
8	Andere betriebliche Aufwendungen	571.740	632.264	544.214	443.200	547.855
9	Steuern vom Einkommen und Ertrag	8.167	-12.067	0	15.000	
10	Summe 1 bis 10	5.746.694	6.096.198	6.247.240	6.303.626	6.098.440
11	Umlage Verwaltung	155.022	150.127	169.221	179.000	163.343
12	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	146.147	168.906	137.086	154.000	151.535
13	Aufwendungen 1 bis 13	6.047.863	6.415.231	6.553.547	6.636.626	6.413.317
14	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-1.148.834	-1.143.334	-1.121.909	-885.700	-1.074.944
15	Umzulegender Betriebsaufwand	4.899.029	5.271.897	5.431.638	5.750.926	5.338.373
16	Abfallwirtschaftsgebühren	5.126.681	5.332.598	5.539.691	5.400.000	5.349.742
17	Betriebsergebnis	227.652	60.701	108.052	-350.926	11.370
18	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	726.735	0	0	0	181.684
19	Überdeckung aus Vorjahr		952.351	1.007.148	1.107.546	1.022.348
20	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-2.035	-5.905	-7.654	0	-3.898
21	**Überdeckung**	**952.351**	**1.007.148**	**1.107.546**	**756.620**	**955.916**

Einnahmen aus Recyclinghöfen

Kostenerstattung DSD für Wertstofferfassung	173.281	181.170	179.646	180.000	178.524
Einnahmen aus Recyclinghöfen	49.313	40.488	37.786	40.000	41.896,94
Sonstige Leistungen für Dritte	65.232	67.427	38.211	40.000	52.718
Sonstige Verkaufserlöse und aus PPK	543.456	567.046	601.076	510.000	555.394
Mieten	83.138	81.112	78.425	77.000	79.919
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	178.102	165.581	147.639	6.000	124.330
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlageverm.	2.700	2.400	2.600	2.600	2.575
Personalkostenerstattungen	1.732	1.673	1.714	2.000	1.780
Sachschadenersatzleistungen	100	100	100	100	100
Sonstige betriebliche Erträge	11	5	0	0	4
Erträge aus ILV Personal	49.406	36.084	34.411	27.000	36.725
Erträge aus ILV Material + Fahrzeuge	2.363	250	300	1.000	978
Summe	1.148.834	1.143.334	1.121.909	885.700	1.074.944

Anlage 4

Satzung
zur
Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung
der Stadt Bamberg
(Abfallgebührensatzung) vom 13. November 2006
(Rathaus Journal Nr. 25 vom 1. Dezember 2006),
zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014
(Rathaus Journal Nr. 26 vom 19. Dezember 2014)

Vom……

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608), des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal Nr. 25 vom 1. Dezember 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal Nr. 26 vom 19.12.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt jährlich

138,00 €	für eine 80-l-Mülltonne
207,00 €	für eine 120-l-Mülltonne
414,00 €	für eine 240-l-Mülltonne
1.327,00 €	für einen 0,77 m³ Müllgroßbehälter
1.896,00 €	für einen 1,1 m³ Müllgroßbehälter.“

2. In § 5 Abs. 2 werden die Ziffern „4,90 €“ durch die Ziffern „5,30 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 5

Gebührenbedarfsrechnung

ENTWÄSSERUNG UND FÄKALABFALLBESEITIGUNG

für die Jahre 2019 bis 2022
mit folgenden Anlagen:

Anlage 5.1	Vorbericht
Anlage 5.2	Gebührenbedarfsrechnung für Brauch- und Niederschlagswassergebühr sowie Fäkalabfallgebühr
Anlage 5.3a	Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2019 bis 2022
Anlage 5.3b	Aufteilung des mittleren Betriebsaufwands auf Brauch- und Niederschlagswasser
Anlage 5.3c	Aufteilung der Kosten der Kläranlage auf Kläranlage allgemein und Fäkalabfall
Anlage 5.4a	Nachkalkulation der Jahre 2015 bis 2018 - Brauchwasser
Anlage 5.4b	Nachkalkulation der Jahre 2015 bis 2018 - Niederschlagswasser
Anlage 5.4c	Nachkalkulation der Jahre 2015 bis 2018 - Fäkalabfall

Vorbericht

Anlage 5.1

1 Zweck und Umfang der städtischen Abwasser- und Fäkalabfallbeseitigung

Die Stadt Bamberg betreibt zur Abwasserbeseitigung eine leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung sowie eine Fäkalabfallbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Zur leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung gehören lt. Satzung nicht die Grundstücksanschlüsse. Zur Deckung der Kosten der leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung werden Einleitungsgebühren erhoben. Diese sind gesplittet in eine Brauchwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab und eine Niederschlagswassergebühr nach der befestigten Grundstücksfläche. Zur Deckung der Kosten der Fäkalabfallbeseitigung werden Gebühren nach der Menge der Fäkalabfälle bemessen.

2 Kalkulationsgrundsätze

Das Gebührenaufkommen der Entwässerung soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Ansatzfähig sind aber nur die Kosten, die zur Leistungserfüllung im Rahmen der Entwässerung erforderlich sind. Dazu gehören angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG). Nach Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 1 sind Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, nach dem die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird (Äquivalenzprinzip). Diesem Grundsatz wird bei der leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung insbesondere durch die gesplittete Gebühr in Brauch- und Niederschlagswasser Rechnung getragen.

Für Gebührenpflichtige, die vor dem 31.12.2002 an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung angeschlossen wurden und die daher Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben, sind dabei die Abschreibungen und Zinsen um den Anteil zu kürzen, der durch Beiträge finanziert wurde (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen, höchstens jedoch vier Jahre dauernden Zeitraum berücksichtigt werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG). Soweit sich am Ende eines Bemessungszeitraumes (Kalkulationsperiode) Kostenüberdeckungen ergeben, sind diese in der folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Vorbericht

3 Derzeitige Gebührenhöhe

Die Gebührensätze der leitungsgebundenen Entwässerung wurden letztmals zum 01.01.2015 angepasst. Die Schmutzwassergebühr wurde zum Ausgleich einer Unterdeckung angehoben, die Niederschlagswassergebühr musste aufgrund einer sehr hohen Überdeckung deutlich gesenkt werden. Seitdem beträgt die Gebühr

- für Grundstücke, die vor dem 31.12.2002 an die Entwässerungseinrichtungen angeschlossen wurden („Altanschließer"),
  - 2,07 EUR je Kubikmeter Brauchwasser und
  - 0,38 EUR für jeden vollen Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche

- für Grundstücke, die nach dem 31.12.2002 erstmalig an die Entwässerungseinrichtungen angeschlossen wurden und für die kein Beitrag nach der bis dahin geltenden Satzungsregelung erhoben wurde („Neuanschließer"),
  - 2,14 EUR je Kubikmeter Brauchwasser und
  - 0,40 EUR für jeden vollen Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalabfällen wurde letztmalig zum 01.01.2015 angepasst. Die Gebühr beträgt 43,00 EUR pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm.

4 Ergebnisse der Jahre 2015 bis 2018

Die Ergebnisse des letzten Kalkulationszeitraums 2015 bis 2018 sind getrennt nach Gebührenart in den Anlagen 5.4a bis 5.4c dargestellt. Es handelt sich um einen vierjährigen Abrechnungszeitraum. Die Über- bzw. Unterdeckungen der einzelnen Jahre wurden getrennt nach den einzelnen Gebühren ermittelt und mit dem Jahresmittelwert der Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung verzinst. Die Überdeckung bei der Brauchwassergebühr nach Ablauf des Jahres 2018 wird auf rd. 1,88 Mio. EUR geschätzt. Sie ist in die Gebührenbedarfsrechnung der Jahre 2019 bis 2022 zu übertragen. Die Unterdeckung bei der Niederschlagswassergebühr nach Ablauf des Jahres 2018 wird auf rd. 194 TEUR geschätzt. Sie soll in die Gebührenbedarfsrechnung der Jahre 2019 bis 2022 übertragen werden. Bei der Fäkalabfallgebühr wird ein Überschuss von rd. 48 TEUR erwartet, der sich aus Sondereffekten ergibt. Er muss in die Gebührenbedarfsrechnung der Jahre 2019 bis 2022 übertragen werden.

Vorbericht

5 Voraussichtlicher Gebührenbedarf für die Jahre 2019 bis 2022

Grundlage für die Gebührenbedarfsrechnung sind die fortgeschriebenen Erfolgs- und Investitionspläne der Jahre 2019 bis 2022. Aufgrund der hohen Investitionen in das Kanalnetz und die Kläranlage sind die kalkulatorischen Kosten, die etwa 55 % der Gesamtkosten betragen, der wesentliche Kostenblock. Die Personalkosten liegen bei 21 % und die Materialkosten bei 16 %.

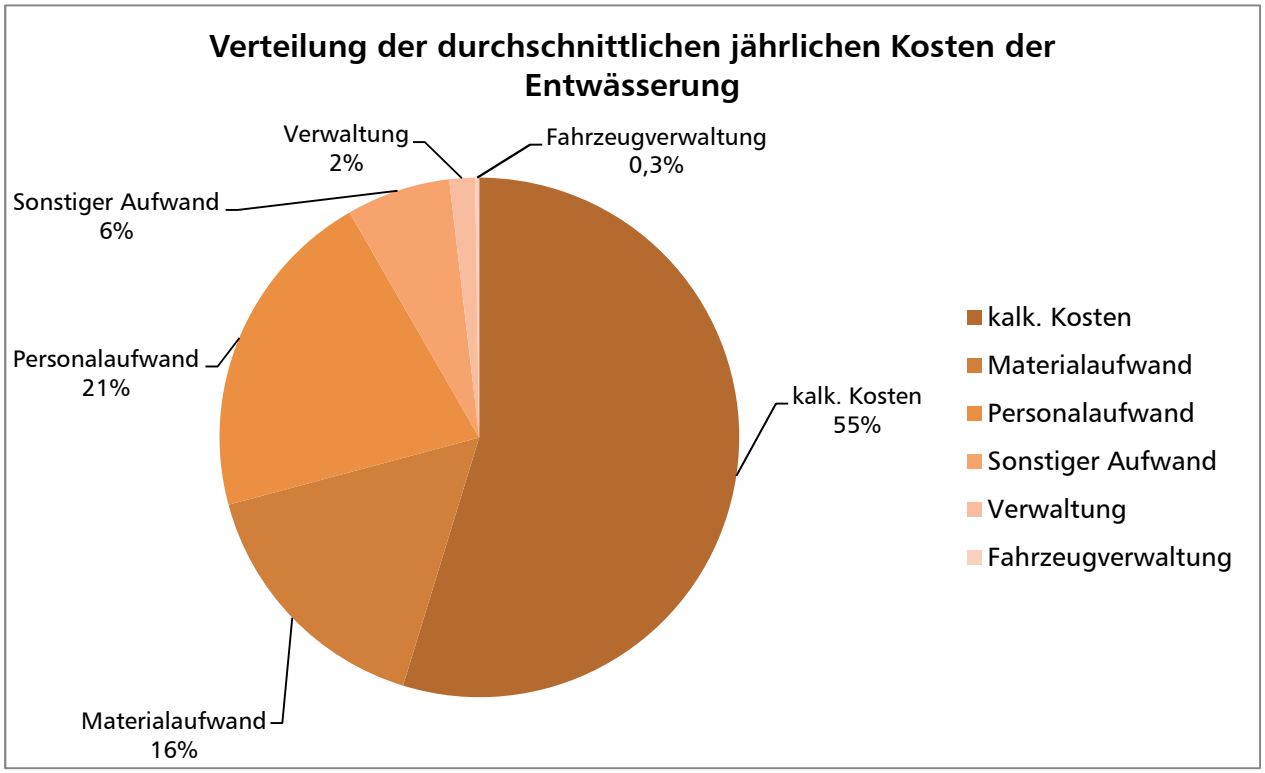

Die Steigerungsraten bei den allgemeinen Sachkosten wurden im Allgemeinen mit 2 % angenommen. Eine Ausnahme bilden die Kosten für die Klärschlammbehandlung und die Instandhaltung technischer Anlagen. Hier wurden konstante Werte angesetzt. Bei den Personalkosten wurden, soweit bereits feststehend, die tariflichen Lohnsteigerungen angesetzt. In den Folgejahren wurde mit einer jährlichen Erhöhung von mindestens 2,50 % gerechnet.

Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen, insbesondere den Ergebnissen der Jahre 2015 bis 2018, und den voraussichtlichen Ergebnissen der Jahre 2019 bis 2022 (vgl. Anlage 5.3a) werden die jährlichen Gesamtkosten der Entwässerung auf durchschnittlich 22,04 Mio. EUR geschätzt. Davon abzusetzen sind die Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand von ca. 1,94 Mio. EUR sowie der Straßenentwässerungsanteil in Höhe von 3,44 Mio. EUR (vgl. Anlage 5.3b). Der voraussichtlich auf den Gebührenzahler umzulegende Betriebsaufwand der Entwässerung in den Jahren 2019 bis 2022 wird somit im Mittel auf jährlich ca. 16,57 Mio. EUR geschätzt. Der umzulegende Betriebsaufwand ist auf Brauch- und Niederschlagswasser sowie Fäkalabfall mit unterschiedlichen Maßstäben zu verteilen (vgl. Anlagen 5.3b und 5.3c) und um die jeweilige anteilige Überdeckung aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode zu mindern bzw. um die jeweilige anteilige Unterdeckung zu erhöhen. Für die Altanschließer bei Brauch- und Niederschlagswasser

Vorbericht

ist der umzulegende Betriebsaufwand zusätzlich um die Erträge aus der Auflösung der Kanalanschlussbeiträge in Höhe von insgesamt ca. 441 TEUR zu kürzen.

Im Einzelnen wurden folgende Gebührensätze ermittelt (vgl. Anlage 5.2):

- für Grundstücke, die vor dem 31.12.2002 an die Entwässerungseinrichtungen angeschlossen wurden („Altanschließer"):

	bisher	neu	Differenz
je Kubikmeter Brauchwasser	2,07 EUR	2,23 EUR	0,16 EUR
für jeden vollen Quadratmeter Grundstücksfläche	0,38 EUR	0,63 EUR	0,25 EUR

- für Grundstücke, die nach dem 31.12.2002 erstmalig an die Entwässerungseinrichtungen angeschlossen wurden und für die kein Beitrag nach der bis dahin geltenden Satzungsregelung erhoben wurde („Neuanschließer"):

	bisher	neu	Differenz
je Kubikmeter Brauchwasser	2,14 EUR	2,30 EUR	0,16 EUR
für jeden vollen Quadratmeter Grundstücksfläche	0,40 EUR	0,65 EUR	0,25 EUR

- für die Abfuhr von Fäkalabfall:

	bisher	neu	Differenz
je Kubikmeter Fäkalabfall	43,00 EUR	47,00 EUR	4,00 EUR

- für die genehmigte Einleitung von unverschmutztem Grund- und Quellwasser:

	bisher	neu	Differenz
je Kubikmeter Wasser (Altanschließer)	0,72 EUR	0,95 EUR	0,23 EUR
je Kubikmeter Wasser (Neuanschließer)	0,75 EUR	0,98 EUR	0,23 EUR

Zur besseren Verdeutlichung ist die Gebührenentwicklung beim Brauch- und Niederschlagswasser abschließend nochmals grafisch dargestellt:

Vorbericht

Anlage 5.1

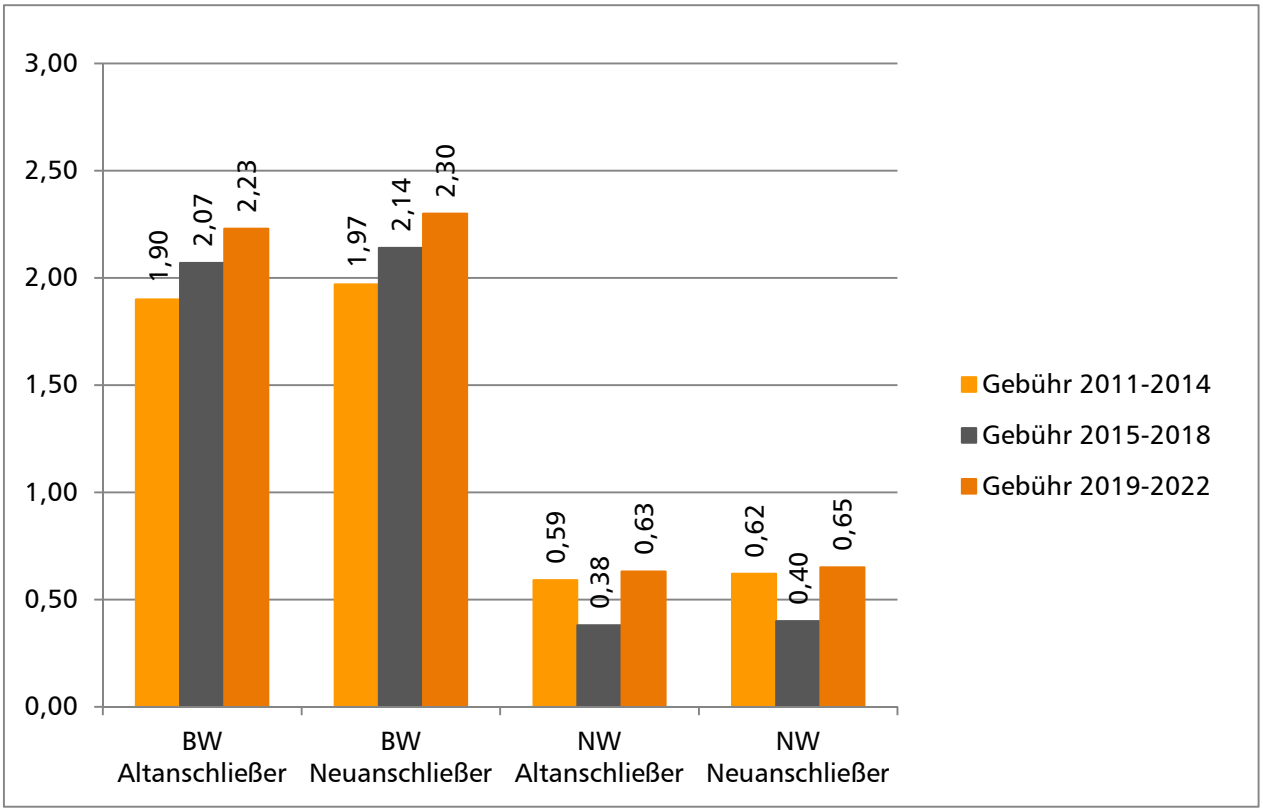

Gebührenbedarfsrechnung

Anlage 5.2

	Brauchwasser	Niederschlagswasser	Fäkalabfall
Umzulegender Betriebsaufwand brutto (4-Jahresschnitt)	12.123.000	4.424.000	27.000
1/4 der vssl. Über/-Unterdeckung vorherige Periode	- 469.000	48.000	- 12.000
Verzinsung der Über-/Unterdeckung	- 12.000	1.000	-
Umzulegender Betriebsaufwand netto	**11.642.000**	**4.473.000**	**15.000**

Anzusetzende Maßeinheiten gesamt	5.068.000	6.921.000	320
Erträge aus der Auflösung der Kanalanschlussbeiträge (KAB)	314.000	126.500	
Anzusetzende Maßeinheiten Altanschließer	5.027.000	6.907.000	

Künftige Gebührensätze

Gebührenart	Einheit	bisher	neu	Differenz
Brauchwasser Altanschließer (mit KAB)	EUR/m³	2,07	2,23	0,16
Brauchwasser Neuanschließer (ohne KAB)	EUR/m³	2,14	2,30	0,16
Niederschlagswasser Altanschließer (mit KAB)	EUR/m²	0,38	0,63	0,25
Niederschlagswasser Neuanschließer (ohne KAB)	EUR/m²	0,40	0,65	0,25
Fäkalschlamm	EUR/m³	43,00	47,00	4,00

Kalkulation der Gebühr für die Einleitung von unverschmutztem Grund- und Quellwasser (z.B. Baustellen)
Basis: Umzulegender Betriebsaufwand der Niederschlagsentwässerung vor Überdeckung im Verhältnis zum Niederschlag auf privaten befestigten Flächen

Anzusetzende Kosten	4.424.000	
Anzusetzende Fläche	6.921.000	
Erträge aus der Auflösung KAB	126.500	
Anzusetzende Fläche Altanschließer	6.907.000	
Anzusetzender Niederschlag	655	mm Niederschlag je m² laut DWD (30-jähriges Mittel 1981-2010 für Bamberg)
Gebühr Altanschließer (mit KAB)	**0,95**	**€/m³**
Gebühr Neuanschließer (ohne KAB)	**0,98**	**€/m³**

Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2019 bis 2022

Anlage 5.3a

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Ansatz Jahr 2019 Euro	Ansatz Jahr 2020 Euro	Ansatz Jahr 2021 Euro	Ansatz Jahr 2022 Euro	Mittel 2019 - 2022 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen					
	a) Abschreibungen	7.004.000	7.333.000	7.612.000	7.794.000	7.435.750
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen	-361.000	-361.000	-361.000	-360.000	-360.750
2	Kalkulatorische Zinsen					
	a) Zinsen	5.270.000	5.343.000	5.405.000	5.412.000	5.357.500
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen	-378.000	-364.000	-350.000	-336.000	-357.000
3	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
	Abwasserkanäle	78.000	79.000	80.000	81.000	79.500
	Pumpwerke	130.000	132.000	135.000	137.000	133.500
	Kläranlage	447.000	455.000	464.000	473.000	459.750
4	Bezogene Leistungen					
	Abwasserkanäle	520.000	531.000	538.000	548.000	534.250
	Pumpwerke	223.000	225.000	227.000	229.000	226.000
	Kläranlage	603.000	608.000	613.000	619.000	610.750
	Klärschlammbehandlungskosten	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
5	Löhne und Gehälter					
	Abwasserkanäle	1.402.000	1.462.000	1.542.000	1.595.000	1.500.250
	Sinkkastenreinigung und -unterhalt	278.000	283.000	289.000	295.000	286.250
	Senkgrubenreinigung	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000
	Pumpwerke	92.000	97.000	100.000	103.000	98.000
	Kläranlage	1.471.000	1.512.000	1.558.000	1.603.000	1.536.000
6	Soziale Abgaben					
	Abwasserkanäle	330.000	343.000	360.000	370.000	350.750
	Pumpwerke	15.000	16.000	16.000	17.000	16.000
	Kläranlage	303.000	311.000	320.000	329.000	315.750
7	Basis: Umzulegender Betriebsaufwand der Niederschlagsentwässerung vor Überdeckung im Verhältnis zum Niederschlag auf privaten befestigten Flächen					
	Abwasserkanäle	262.000	270.000	279.000	286.000	274.250
	Pumpwerke	22.000	22.000	23.000	23.000	22.500
	Kläranlage	162.000	167.000	172.000	175.000	169.000
8	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)					
	Abwasserkanäle	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	Kläranlage	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
9	Abwasserabgabe (Großeinleitung)					
	Niederschlagswasser	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000
	Schmutzwasser	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000
10	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
	Abwasserkanäle	300.000	307.000	313.000	319.000	309.750
	Gebühreneinzug Brauchwasser	136.000	136.000	136.000	136.000	136.000
	Gebühreneinzug Niederschlagswasser	64.000	65.000	66.000	68.000	65.750
	Basis Niederschlagswasser	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
	Pumpwerke	22.000	22.000	22.000	22.000	22.000
	Kläranlage	185.000	188.000	191.000	195.000	189.750
11	Forderungsverluste					
	Abwasserkanäle	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
	Pumpwerke					
	Kläranlage					
12	Verluste aus Anlageabgang					
	Abwasserkanäle					
	Pumpwerke					
	Kläranlage	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
13	Summe 1 bis 12	20.800.000	21.402.000	21.970.000	22.353.000	21.631.250
14	Umlage Verwaltung					
	Abwasserkanäle	214.000	220.000	214.000	215.000	215.750
	Pumpwerke	32.000	33.000	32.000	32.000	32.250
	Kläranlage	103.000	106.000	103.000	103.000	103.750
15	Leistungsausgleich Kfz-Verwaltung (netto)					
	Abwasserkanäle	49.000	48.000	49.000	50.000	49.000
	Kläranlage	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
16	Aufwendungen 1 bis 15	21.209.000	21.820.000	22.379.000	22.764.000	22.043.000
17	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-2.054.000	-2.067.000	-1.984.000	-1.999.000	-2.026.000
18	Umzulegender Betriebsaufwand	19.155.000	19.753.000	20.395.000	20.765.000	20.017.000
19	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-1.732.000				-433.000
20	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-44.000				-11.000
21	**Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Überdeckung**	**17.379.000**	**19.753.000**	**20.395.000**	**20.765.000**	**19.573.000**

Auflösung KAB					
Abschreibungen	240.000	239.000	238.000	238.000	238.750
Zinsen	216.000	206.000	197.000	188.000	201.750
Summe	456.000	445.000	435.000	426.000	440.500

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Ansatz Jahr 2019 EUR	Ansatz Jahr 2020 EUR	Ansatz Jahr 2021 EUR	Ansatz Jahr 2022 EUR	Mittel 2019 - 2022 EUR
Sonstige Gebühren Entwässerung	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Abwasserbehandlung stpfl. 19%					
Entwässerungsgebühr: TBA Walsdorf	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Abwassergast - Gemeinde Litzendorf					
Kanalnetz	29.000	29.000	29.000	29.000	29.000
Pumpwerk	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Kläranlage	410.000	410.000	410.000	410.000	410.000
Abwassergast - Gemeinde Bischberg					
Kanalnetz	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Pumpwerk	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Kläranlage	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000
Abwassergast - Stadt Hallstadt					
Kläranlage	355.000	355.000	355.000	355.000	355.000
Hochwasserpumpwerk	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
Sonstige Leistungen für Dritte					
Kanalnetz	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Kläranlage	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Sonstige Verkaufserlöse					
Kanalnetz					
Kläranlage	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Verkaufserlöse Strom KWK	180.000	180.000	80.000	80.000	130.000
Aktivierte Eigenleistungen - Personalkosten					
Kanalnetz	181.000	185.000	191.000	196.000	188.250
Kläranlage	169.000	173.000	178.000	183.000	175.750
Aktivierte Eigenleistungen - Sachkosten					
Kanalnetz	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Kläranlage					
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des AV					
Kanalnetz	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Kläranlage					
Personalkostenerstattungen					
Kanalnetz	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Pumpwerke					
Kläranlage	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Erträge aus ILV					
Kanalnetz	163.000	166.000	169.000	172.000	167.500
Kläranlage	120.000	122.000	125.000	127.000	123.500
Summe	2.054.000	2.067.000	1.984.000	1.999.000	2.026.000

Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2019 bis 2022
hier: Aufteilung auf Gebührenarten

Anlage 5.3b

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Mittel der Kosten 2019 bis 2022	Brauchwasser		Niederschlagswasser		Straßenentwässerung	
			%	EUR	%	EUR	%	EUR
1	Kalkulatorische Abschreibungen							
	a) Abschreibungen	7.435.750	direkt	4.234.000	direkt	1.660.250	direkt	1.541.500
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen	-360.750	direkt	-234.750	direkt	-103.000	direkt	-23.000
2	Kalkulatorische Zinsen							
	a) Zinsen	5.357.500	direkt	2.952.000	direkt	1.231.250	direkt	1.174.250
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen	-357.000	direkt	-245.500	direkt	-96.750	direkt	-14.750
3	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe							
	Abwasserkanäle	79.500	50,0	39.750	36,5	29.018	13,5	10.733
	Pumpwerke	133.500	50,0	66.750	36,5	48.728	13,5	18.023
	Kläranlage	459.750	95,6	439.521	3,2	14.712	1,2	5.517
4	Bezogene Leistungen							
	Abwasserkanäle	534.250	50,0	267.125	36,5	195.001	13,5	72.124
	Pumpwerke	226.000	50,0	113.000	36,5	82.490	13,5	30.510
	Kläranlage	610.750	95,6	583.877	3,2	19.544	1,2	7.329
	Klärschlammbehandlungskosten	1.500.000	100,0	1.500.000	0,0	0	0,0	0
5	Löhne und Gehälter							
	Abwasserkanäle	1.500.250	50,0	750.125	36,5	547.591	13,5	202.534
	Sinkkastenreinigung und -unterhalt	286.250	0,0	0	0,0	0	100,0	286.250
	Senkgrubenreinigung	24.000	100,0	24.000	0,0	0	0,0	0
	Pumpwerke	98.000	50,0	49.000	36,5	35.770	13,5	13.230
	Kläranlage	1.536.000	95,6	1.468.416	3,2	49.152	1,2	18.432
6	Soziale Abgaben							
	Abwasserkanäle	350.750	50,0	175.375	36,5	128.024	13,5	47.351
	Pumpwerke	16.000	50,0	8.000	36,5	5.840	13,5	2.160
	Basis: Umzulegender Betriebsaufwand der Niederschlagsentwässerung vor Überdeckung im Verhältnis	315.750	95,6	301.857	3,2	10.104	1,2	3.789
7	Altersversorgung / Unterstützungen							
	Abwasserkanäle	274.250	50,0	137.125	36,5	100.101	13,5	37.024
	Pumpwerke	22.500	50,0	11.250	36,5	8.213	13,5	3.038
	Kläranlage	169.000	95,6	161.564	3,2	5.408	1,2	2.028
8	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)							
	Abwasserkanäle	2.000	50,0	1.000	36,5	730	13,5	270
	Kläranlage	6.000	95,6	5.736	3,2	192	1,2	72
9	Abwasserabgabe (Großeinleitung)							
	Niedederschlagswasser	350.000	0,0	0	100,0	350.000	0,0	0
	Schmutzwasser	300.000	100,0	300.000	0,0	0	0,0	0
10	Sonstige betriebliche Aufwendungen							
	Abwasserkanäle	309.750	50,0	154.875	36,5	113.059	13,5	41.816
	Gebühreneinzug Brauchwasser	136.000	100,0	136.000	0,0	0	0,0	0
	Gebühreneinzug Niederschlagswasser	65.750	0,0	0	100,0	65.750	0,0	0
	Basis Niederschlagswasser	7.000	0,0	0	100,0	7.000	0,0	0
	Pumpwerke	22.000	50,0	11.000	36,5	8.030	13,5	2.970
	Kläranlage	189.750	95,6	181.401	3,2	6.072	1,2	2.277
13	Forderungsverluste							
	Abwasserkanäle	30.000	10,0	3.000	90,0	27.000	0,0	0
	Pumpwerke	0	70,0	0	30,0	0	0,0	0
	Kläranlage	0	90,0	0	10,0	0	0,0	0
12	Verluste aus Anlageabgang							
	Abwasserkanäle	0	50,0	0	25,0	0	25,0	0
	Pumpwerke	0	50,0	0	25,0	0	25,0	0
	Kläranlage	1.000	90,0	900	10,0	100	0,0	0
13	Summe 1 bis 12	21.631.250		13.596.397		4.549.378		3.485.475
14	Umlage Verwaltung							
	Abwasserkanäle	215.750	50,0	107.875	36,5	78.749	13,5	29.126
	Pumpwerke	32.250	50,0	16.125	36,5	11.771	13,5	4.354
	Kläranlage	103.750	95,6	99.185	3,2	3.320	1,2	1.245
15	Leistungsausgleich Kfz-Verwaltung (netto)							
	Abwasserkanäle	49.000	50,0	24.500	36,5	17.885	13,5	6.615
	Kläranlage	11.000	95,6	10.516	3,2	352	1,2	132
16	Aufwendungen 1 bis 15	22.043.000		13.854.598		4.661.455		3.526.947
17	Anteilige Kosten Fäkalabfallbeseitigung	-27.112	100,0	-27.112	0,0	0	0,0	0
18	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-2.026.000		-1.704.860		-237.834		-83.306
19	Umzulegender Betriebsaufwand	19.989.888		12.122.626		4.423.621		3.443.641
20	Unter-/Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-421.000	direkt	-469.000	direkt	48.000	direkt	
21	Verzinsung der Unter-/Überdeckung aus dem Vorjahr	-11.000	direkt	-12.000	direkt	1.000	direkt	
22	**Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Unter-/Überdeckung**	**19.557.888**		**11.641.626**		**4.472.621**		**3.443.641**

Auflösung KAB							
Abschreibungen	238.750	direkt	171.750	direkt	67.000	direkt	0
Zinsen	201.750	direkt	142.250	direkt	59.500	direkt	0
Summe	440.500		314.000		126.500		0

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Mittel der Kosten 2019 bis 2022	Brauchwasser		Niederschlagswasser		Straßenentwässerung	
		%	EUR	%	EUR	%	EUR
Sonstige Gebühren Entwässerung	25.000	70,0	17.500	30,0	7.500	0,0	0
Abwasserbehandlung stpfl. 19%	0	93,0	0	6,0	0	1,0	0
Entwässerungsgebühr: TBA Walsdorf	150.000	100,0	150.000	0,0	0	0,0	0
Abwassergast - Gemeinde Litzendorf	0						
Kanalnetz	29.000	50,0	14.500	27,0	7.830	23,0	6.670
Pumpwerk	20.000	50,0	10.000	27,0	5.400	23,0	4.600
Kläranlage	410.000	93,0	381.300	6,0	24.600	1,0	4.100
Abwassergast - Gemeinde Bischberg	0						
Kanalnetz	3.000	50,0	1.500	27,0	810	23,0	690
Pumpwerk	20.000	50,0	10.000	27,0	5.400	23,0	4.600
Kläranlage	190.000	93,0	176.700	6,0	11.400	1,0	1.900
Abwassergast - Stadt Hallstadt	0						
Kläranlage	355.000	93,0	330.150	6,0	21.300	1,0	3.550
Hochwasserpumpwerk	12.000	50,0	6.000	36,5	4.380	13,5	1.620
Sonstige Leistungen für Dritte	0						
Kanalnetz	10.000	50,0	5.000	36,5	3.650	13,5	1.350
Kläranlage	10.000	95,6	9.560	3,2	320	1,2	120
Sonstige Verkaufserlöse	0						
Kanalnetz	0	50,0	0	36,5	0	13,5	0
Kläranlage	1.000	95,6	956	3,2	32	1,2	12
Verkaufserlöse Strom KWK	130.000	95,6	124.280	3,2	4.160	1,2	1.560
Aktivierte Eigenleistungen - Personalkosten	0						
Kanalnetz	188.250	50,0	94.125	36,5	68.711	13,5	25.414
Kläranlage	175.750	95,6	168.017	3,2	5.624	1,2	2.109
Aktivierte Eigenleistungen - Sachkosten	0						
Kanalnetz	1.000	50,0	500	36,5	365	13,5	135
Kläranlage	0	95,6	0	3,2	0	1,2	0
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des AV	0						
Kanalnetz	2.000	50,0	1.000	25,0	500	25,0	500
Kläranlage	0	90,0	0	10,0	0	0,0	0
Personalkostenerstattungen	0						
Kanalnetz	2.000	50,0	1.000	36,5	730	13,5	270
Pumpwerke	0	50,0	0	36,5	0	13,5	0
Kläranlage	1.000	95,6	956	3,2	32	1,2	12
Erträge aus ILV	0						
Kanalnetz	167.500	50,0	83.750	36,5	61.138	13,5	22.613
Kläranlage	123.500	95,6	118.066	3,2	3.952	1,2	1.482
Summe	2.026.000		1.704.860		237.834		83.306

Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2019 bis 2022
hier: Aufteilung des Kosten der Kläranlage für Brauchwasser auf Kläranlage allgemein und Fäkalabfall

Anlage 5.3c

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Mittel der Kosten 2019 bis 2022	Kläranlage %	Kläranlage EUR	Fäkalabfall %	Fäkalabfall EUR
1	Kalkulatorische Abschreibungen					
	a) Abschreibungen	1.515.250	100,0	1.515.250	0,0	0
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen	-83.000	100,0	-83.000	0,0	0
2	Kalkulatorische Zinsen					
	a) Zinsen	885.000	100,0	885.000	0,0	0
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen	-95.500	100,0	-95.500	0,0	0
3	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
	Kläranlage	439.521	100,0	439.521	0,0	0
4	Bezogene Leistungen					
	Kläranlage	583.877	100,0	583.877	0,0	0
	Klärschlammbehandlungskosten	1.500.000	100,0	1.500.000	0,0	0
5	Löhne und Gehälter					
	Senkgrubenreinigung	24.000	0,0	0	100,0	24.000
	Kläranlage	1.468.416	100,0	1.468.416	0,0	0
6	Soziale Abgaben					
	Kläranlage	301.857	100,0	301.857	0,0	0
7	Altersversorgung / Unterstützungen					
	Kläranlage	161.564	100,0	161.564	0,0	0
8	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)					
	Kläranlage	5.736	100,0	5.736	0,0	0
9	Abwasserabgabe (Großeinleitung)					
	Kläranlage	300.000	100,0	300.000	0,0	0
10	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
	Kläranlage	181.401	100,0	181.401	0,0	0
11	Basis: Umzulegender Betriebsaufwand der Niederschlagsentwässerung vor Überdeckung im Verhältnis zum					
	Kläranlage	0	0,0	0	0,0	0
12	Verluste aus Anlageabgang					
	Kläranlage	900	100,0	900	0,0	0
13	Summe 1 bis 12	7.189.022		7.165.022		24.000
14	Umlage Verwaltung					
	Kläranlage	99.185	99,5	98.689	0,5	496
15	Leistungsausgleich Kfz-Verwaltung (netto)					
	Kläranlage	10.516	100,0	10.516	0,0	0
16	Summe 1 bis 15	7.298.723		7.274.227		24.496
17	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-1.459.985	100,0	-1.459.985	0,0	0
18	Summe 16 + 17	5.838.738		5.814.242		24.496
19	Anteil Fäkalabfall an Kläranlage allgemein				0,045	2.616
20	Umzulegender Betriebsaufwand					27.112
21	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum					-12.000
22	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr					0
23	**Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Überdeckung**					**15.112**

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Abwasserbehandlung stpfl. 19%	0	100,0	0	0,0	0
Entwässerungsgebühr - TBA Walsdorf	150.000	100,0	150.000	0,0	0
Entwässerungsgebühr - Gde. Litzendorf		100,0	0	0,0	0
Kläranlage	381.300	100,0	381.300	0,0	0
Entwässerungsgebühr - Gde. Bischberg					
Kläranlage	176.700	100,0	176.700	0,0	0
Entwässerungsgebühr - Stadt Hallstadt					
Kläranlage	330.150	100,0	330.150	0,0	0
Sonstige Leistungen für Dritte					
Kläranlage	9.560	100,0	9.560	0,0	0
Sonstige Verkaufserlöse					
Kläranlage	956	100,0	956	0,0	0
Verkaufserlöse Strom KWK	124.280	100,0	124.280	0,0	0
Aktivierte Eigenleistungen - Personalkosten					
Kläranlage	168.017	100,0	168.017	0,0	0
Personalkostenerstattungen					
Kläranlage	956	100,0	956	0,0	0
Erträge aus ILV					
Kläranlage	118.066	100,0	118.066	0,0	0
Summe	1.459.985		1.459.985		0

Nachkalkulation der Jahre 2015 bis 2018 - Brauchwasser

Anlage 5.4a

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Jahr 2015 Euro	Jahr 2016 Euro	Jahr 2017 Euro	Plan Jahr 2018 Euro	Mittel 2015 - 2018 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen					
	a) Abschreibungen	3.404.425	3.599.420	3.679.386	3.812.300	3.623.882
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen, KAB	-406.386	-407.717	-409.293	-407.515	-407.728
2	Kalkulatorische Zinsen					
	a) Zinsen	3.109.497	2.910.141	2.646.723	2.911.371	2.894.433
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen, KAB	-491.840	-442.073	-395.276	-426.750	-438.985
3	Materialaufwand					
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	466.768	434.370	462.091	508.904	468.033
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.160.913	2.007.880	1.996.406	2.319.048	2.121.062
4	Löhne und Gehälter	1.673.694	1.738.279	1.875.603	2.082.148	1.842.431
5	Soziale Abgaben	357.184	362.371	371.451	428.400	379.851
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	240.116	245.444	247.302	273.180	251.510
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	5.116	5.268	5.231	6.736	5.588
8	Andere betriebliche Aufwendungen	559.226	717.031	633.295	650.078	639.908
9	Summe 1 bis 8	11.078.714	11.170.414	11.112.918	12.157.900	11.379.987
10	Umlage Verwaltung	140.813	129.219	183.143	183.848	159.256
11	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	35.870	22.408	26.890	29.604	28.693
12	Aufwendungen 1 bis 11	11.255.397	11.322.041	11.322.952	12.371.352	11.567.936
13	Anteilige Kosten Fäkalabfallbeseitigung	-27.452	-26.171	-26.508	-25.723	-26.463
14	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-1.680.418	-1.743.775	-1.919.579	-1.725.733	-1.767.376
15	Umzulegender Betriebsaufwand	9.547.527	9.552.095	9.376.865	10.619.896	9.774.096
16	Brauchwassergebühren	10.268.447	10.610.028	10.694.405	10.240.000	10.453.220
17	Betriebsergebnis	720.920	1.057.933	1.317.540	-379.896	679.124
18	Unterdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-837.830	0	0	0	-209.458
19	Unter-/Überdeckung aus Vorjahr		-114.564	944.079	2.254.444	1.027.987
20	Basis: Umzulegender Betriebsaufwand der Niederschlagsentwässerung vor Überdeckung im Verhältnis zum Niederschlag auf privaten befestigten Flächen	2.346	710	-7.175	0	-1.030
21	**Unter-/Überdeckung**	**-114.564**	**944.079**	**2.254.444**	**1.874.548**	**1.239.627**

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Abwasserbehandlung steuerpflichtig	20.725	11.853	11.248	0	10.956
Entwässerungsgebühr - TBA Walsdorf	256.275	239.850	198.187	254.000	237.078
Entwässerungsgebühr - Gde. Litzendorf	364.086	405.241	412.940	405.370	396.909
Entwässerungsgebühr - Gde. Bischberg	192.165	190.349	186.693	190.630	189.959
Entwässerungsgebühr - Stadt Hallstadt	328.382	332.649	340.323	332.860	333.553
Sonstige Leistungen für Dritte	23.391	14.436	32.668	5.500	18.999
Sonstige Verkaufserlöse	4.498	2.188	257.044	173.036	109.192
Aktivierte Eigenleistungen	69.730	74.792	221.968	144.480	127.743
Sonstige betriebliche Erträge	252.284	263.887	46.362	26.477	147.252
Erträge aus der internen Leistungsverrechnung	168.882	208.530	212.147	193.380	195.735
Summe	1.680.418	1.743.775	1.919.579	1.725.733	1.767.376

Nachkalkulation der Jahre 2015 bis 2018 - Niederschlagswasser

Anlage 5.4b

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Jahr 2015 Euro	Jahr 2016 Euro	Jahr 2017 Euro	Plan Jahr 2018 Euro	Mittel 2015 - 2018 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen					
	a) Abschreibungen	1.401.022	1.435.726	1.450.760	1.500.450	1.446.990
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen, KAB	-174.936	-173.082	-172.830	-170.985	-172.958
2	Kalkulatorische Zinsen					
	a) Zinsen	1.344.440	1.224.981	1.100.246	1.205.759	1.218.856
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen, KAB	-205.983	-182.609	-161.789	-173.416	-180.949
3	Materialaufwand					
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	75.312	79.229	84.842	82.508	80.473
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	250.278	243.827	229.790	279.491	250.846
4	Löhne und Gehälter	460.426	469.380	524.522	582.266	509.149
5	Soziale Abgaben	108.654	104.983	108.724	129.615	112.994
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	81.342	88.239	95.294	96.210	90.271
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	651	581	555	922	677
8	Andere betriebliche Aufwendungen	148.780	178.908	172.070	200.416	175.043
9	Summe 1 bis 8	3.489.985	3.470.162	3.432.184	3.733.236	3.531.392
10	Umlage Verwaltung	54.620	49.214	77.554	78.941	65.082
11	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	21.756	13.623	14.546	15.618	16.386
12	Aufwendungen 1 bis 11	3.566.361	3.533.000	3.524.284	3.827.795	3.612.860
13	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-234.378	-240.492	-273.447	-224.676	-243.248
14	Umzulegender Betriebsaufwand	3.331.983	3.292.508	3.250.837	3.603.118	3.369.612
15	Niederschlagswassergebühren	2.660.795	2.644.334	2.607.526	2.640.000	2.638.164
16	Betriebsergebnis	-671.188	-648.174	-643.312	-963.118	-731.448
17	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	2.763.728	0	0	0	690.932
18	Überdeckung aus Vorjahr		2.084.802	1.423.702	769.570	1.426.025
19	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-7.738	-12.926	-10.820	0	-7.871
20	**Basis: Umzulegender Betriebsaufwand der Niederschlagsentwässerung vor Überdeckung im Verhältnis zum Niederschlag auf privaten befestigten Flächen**	**2.084.802**	**1.423.702**	**769.570**	**-193.548**	**1.021.131**

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Abwasserbehandlung steuerpflichtig	1.337	765	726	0	707
Entwässerungsgebühr - TBA Walsdorf	0	0	0	0	0,00
Entwässerungsgebühr - Gde. Litzendorf	34.294	38.044	38.588	38.040	37.241
Entwässerungsgebühr - Gde. Bischberg	17.751	18.362	17.159	18.480	17.938
Entwässerungsgebühr - Stadt Hallstadt	24.301	25.054	27.131	25.135	25.405
Sonstige Leistungen für Dritte	17.075	7.116	11.318	4.015	9.881
Sonstige Verkaufserlöse	228	816	8.739	5.792	3.894
Aktivierte Eigenleistungen	50.903	54.598	63.663	52.200	55.341
Sonstige betriebliche Erträge	24.196	33.299	33.832	9.764	25.273
Erträge aus der internen Leistungsverrechnung	64.293	62.437	72.291	71.250	67.568
Summe	234.378	240.492	273.447	224.676	243.248

Nachkalkulation der Jahre 2015 bis 2018 - Fäkalabfall

Anlage 5.4c

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Jahr 2015 Euro	Jahr 2016 Euro	Jahr 2017 Euro	Plan Jahr 2018 Euro	Mittel 2015 - 2018 Euro
1	Senkgrubenreinigung	25.087	23.795	24.066	23.000	23.987
2	Anteil an Beseitigungskosten Kläranlage	3.010	3.047	3.183	3.396	3.159
3	Aufwendungen 1 bis 2	28.096	26.842	27.249	26.396	27.146
4	Anteil Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-644	-671	-741	-673	-682
5	Umzulegender Betriebsaufwand	27.452	26.171	26.508	25.723	26.463
6	Fäkalabfallgebühr	28.075	37.733	30.340	26.000	30.537
7	Betriebsergebnis	623	11.562	3.832	277	4.074
8	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	32.165	0	0	0	8.041
9	Überdeckung aus Vorjahr		32.698	44.058	47.555	41.437
10	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-90	-203	-335	0	-157
11	**Überdeckung**	**32.698**	**44.058**	**47.555**	**47.832**	**43.036**

Anlage 6

Satzung
zur
Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal Nr. 25 vom 1. Dezember 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal Nr. 26 vom 19. Dezember 2014)

Vom……

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal Nr. 25 vom 1. Dezember 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal Nr. 26 vom 19. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird das Wort „plombierten“ durch die Worte „manipulationssicheren, fest in die Wasserversorgungsleitung (keine Aufsteck- bzw. Aufschraubzähler) eingebauten“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Ziffern „2,07 €“ durch die Ziffern „2,23 €“ und die Ziffern „0,38 €“ durch die Ziffern „0,63 €“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Ziffern „2,14 €“ durch die Ziffern „2,30 €“ und die Ziffern „0,40 €“ durch die Ziffern „0,65 €“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 3 werden die Ziffern „0,72 €“ durch die Ziffern „0,95 €“ und die Ziffern „0,75 €“ durch die Ziffern „0,98 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 7

Satzung
zur
Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung
der Stadt Bamberg
vom 21. November 1979 (Mitteilungsblatt Nr. 24 - vom 30. November 1979),
zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014
(Rathaus Journal Nr. 26 vom 19. Dezember 2014)

Vom……

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 21. November 1979 (Mitteilungsblatt Nr. 24 vom 30. November 1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal Nr. 26 vom 19. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr der Fäkalabfälle beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalien 47,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.